

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

64. Jahrgang

BERLIN, 3. OKTOBER 1941

Nr. 39/40 - 517

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Das Kriegsziel der Gegner.

Im letzten Heft wurde berichtet, wie maßgebende englische und amerikanische Sachverständige sich die Abrüstung vorstellen, wenn sie die Macht hätten, ihre Kriegsziele durchzusetzen. Völlige Vernichtung der deutschen Industrie, aber in erster Linie Vernichtung der deutschen chemischen Industrie und der deutschen Werkzeugmaschinenindustrie, so hieß ihre Forderung. Inzwischen haben die Gegner nicht etwa eingesehen, wie unzumutbar eine solche Bekanntgabe ist, zumal wenn jede Aussicht auf Verwirklichung fehlt. Im Gegenteil, sie haben ihre Gedankengänge weiter ausgedehnt. Die letztes Mal erwähnte englische Fachzeitschrift „Financial News“ hält es für notwendig, in einem weiteren Aufsatz die Gründe dafür darzulegen, weshalb man noch 1919 in Versailles die Forderung nach Vernichtung der deutschen Industrie abgelehnt hat in dem Glauben, daß es vorteilhafter für England ist, wenn die deutsche Industrie die Tributzahlungen aufbringen hilft und die Londoner City zu gleicher Zeit aus dem Handel mit einer fleißig arbeitenden deutschen Wirtschaft Gewinne erzielen kann. Die englische Zeitschrift wendet sich gegen diese Auffassung, daß eine wirtschaftliche Belebung in Deutschland England größere Handelsgewinne verschaffe. Die Handelsgewinne seien in Wirklichkeit

nur recht gering. Bei einem einzigen Großangriff der deutschen Luftwaffe auf die Londoner City im vergangenen Winter wären Verluste der Geschäftshäuser entstanden, die den größten Teil des Gewinns aus dem Vorkriegshandel mit Deutschland wieder verschlungen hätten. In dieser Rechnung seien nicht einmal die großen Kriegskosten berücksichtigt, die den in langen Jahren erworbenen Reingewinn wieder langsam aufzehren. Infolgedessen sei die Zerstörung der deutschen Industrie für England kein schlechtes Geschäft, denn das Weiterbestehen dieser Industrie sei immer mit dem Risiko einer Wiedererstarkung der deutschen militärischen Macht verbunden. Von dieser Auffassung bis zu dem Buch des Präsidenten der amerikanischen Friedensvereinigung, Nathan Kaufmann, von dem jetzt eine Uebersetzung im Eher-Verlag erschienen ist unter dem Titel: „Das Kriegsziel der Weltplutokratie: Deutschland muß sterben“ ist nur ein kleiner Schritt. Die Entwaffnung Deutschlands und daran anschließend die Ausrottung des deutschen Volkes durch Sterilisierung wird in diesem Buch in allen Einzelheiten mit genau berechneten Vorschlägen erörtert. Diese beiden Veröffentlichungen der letzten Woche aber zeigen dem deutschen Volk wieder einmal, daß es nur einen Ausweg gibt und der heißt: Arbeiten, kämpfen und siegen! (2777)

Die chemische Industrie Leningrads.

Leningrad, die zweitgrößte Stadt der Sowjet-Union, die nun schon seit Wochen auf der Landseite durch die deutschen Truppen von der Außenwelt völlig abgeschnitten ist, spielt im wirtschaftlichen Leben des Landes eine bedeutende Rolle.

Hier befindet sich der größte Handelshafen der UdSSR., über den rund ein Viertel der Gesamteinfuhr und reichlich die Hälfte der Ausfuhr gingen. Die Seeschiffe gelangen heute durch eine 25 km lange vertiefte Fahrrinne direkt in die Stadt hinein, während bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Kronstadt eine Umladung auf Küstenschiffe erfolgen mußte. Nicht minder wichtig ist die Bedeutung Leningrads als Binnenhafen. Durch den „Stalinkanal“ ist die Stadt über Nawa, Ladoga-See, Swirj, Onega-See mit dem Weißen Meer und weiter über den sogenannten „Nördlichen Seeweg“ mit den Häfen des Eismeer und des Stillen Ozeans bis hinunter nach Wladiwostok verbunden, durch das sogenannte Mariinski-Wasserstraßensystem über Nawa, Ladoga-See, Swirj, Wytegra, Scheksna und Wolga mit Moskau und dem Kaspischen Meer.

Leningrad ist weiter der zweitbedeutendste Eisenbahnknotenpunkt der Sowjet-Union. Nach Moskau führt die Oktober-Bahn (früher Nikolai-Bahn), die wichtigste Bahnstrecke des Landes überhaupt. Durch die Eisenbahnlinie Leningrad—Wologda ist die Stadt mit dem Ural und Sibirien verbunden. Außerdem besitzt Leningrad mehrere Eisenbahnlinien, welche strahlenförmig nach allen Richtungen auslaufen und die die Verbindung mit den weitentfernten Zubringergebieten herstellen. Eine

der wichtigsten Eisenbahnen ist in dieser Hinsicht die Murman-Bahn.

Nach der Volkszählung des Jahres 1939 lebten in der Stadt 3,2 Mill. Einwohner, in der gesamten Provinz Leningrad genau die doppelte Zahl von Menschen. Weit über 1 Mill. von ihnen wurde in der Industrie beschäftigt, die bereits vor dem Weltkriege 800 Fabriken umfaßte, nach dem bolschewistischen Umsturz noch stärker ausgebaut worden ist und 13% der Gesamtindustrie des Landes umfaßt. Seiner Bedeutung als Industriezentrum nach steht Leningrad in der Sowjet-Union an dritter Stelle hinter der Ukraine und Moskau. Wie überall in der UdSSR. galt die Fürsorge der bolschewistischen Regierung vorwiegend den für die Rüstung wichtigen Produktionszweigen, während die Konsumgüterindustrie stark im Hintertreffen blieb. Entsprechend dieser Tendenz finden wir in und um Leningrad 75% der gesamten Schiffsbaukapazität des Landes konzentriert, 50% der elektrotechnischen Produktion und 25% des Maschinen- und Apparatebaues sowie der Buntmetallverarbeitung. Stark vertreten ist in Leningrad ferner die Erzeugung von elektrischer Energie, von Glas, keramischen Baustoffen, Papier, Holz-, Textil- und Ledererzeugnissen, Nahrungs- und Genussmitteln, besonders Tabak, Konserven und Fischerzeugnissen.

Leningrad ist auch Sitz großer chemischer Unternehmungen, deren Gründung zum Teil in die Zeit vor dem Weltkriege fällt. Vorhanden sind große bzw. mittlere Betriebe für Kautschukwaren, Schwerchemikalien, Phosphatdüngemittel, Sprengstoffe,

Zündhölzer, Mineralfarben und Lacke, Arzneimittel, Schleifmittel und Kunststoffe, des weiteren weniger bedeutende andere Fachgruppen.

Der Ausbau Leningrads zu einem Industriezentrum ersten Ranges hat sich, genau betrachtet, entgegen den natürlichen Voraussetzungen vollzogen, denn die dortigen Landstriche sind arm an Rohstoffen, und die riesigen Entfernungen nach den übrigen Verbrauchszentren der UdSSR. behindern den Absatz der Fertigprodukte in hohem Maße. Das Ueberwiegen von Rüstungs- und anderen wehrwirtschaftlich wichtigen Betrieben zeigt aber, daß es weniger wirtschaftliche Erwägungen waren, die zu dieser Entwicklung führten, als vielmehr die Notwendigkeit, den riesigen Heeres- und Flottenapparat im Nordwesten des Landes mit dem erforderlichen Kriegsgerät zu versorgen.

Bis vor nicht allzu langer Zeit standen der Leningrader Industrie, abgesehen von Holz aus den reichen Wäldern der Umgegend, keinerlei nennenswerte eigene Rohstoff- und Energiequellen zur Verfügung. Kohle mußte z. B. aus 2000 km Entfernung vom Donez herangebracht werden. Vor einigen Jahren ist in der Energieversorgung insofern eine Erleichterung eingetreten, als an den Flüssen Wolchow und Swirj große Wasserkraftwerke entstanden und ein weiteres Kraftwerk am Wolchow auf Grundlage der dortigen Torfvorkommen errichtet wurde. Auch der Brennschiefer von Gdow an der estländischen Grenze, dessen Reserven mit 2½ Mrd. t beziffert worden sind, wird seit einiger Zeit in begrenztem Umfang zu Feuerungszwecken herangezogen, ebenso wie die Kohle bei Sselischarowo, das 350 km von der Stadt entfernt ist. Heute ist Leningrad allerdings von diesen in der Nähe liegenden Energiespendern getrennt und erst recht von der Donezkohle, auf die es immer noch in bedeutendem Umfang angewiesen ist.

Der gesamte Bedarf der Leningrader Industrie an Eisen und Stahl wurde aus dem Süden des Landes bezogen, während die benötigten Buntmetalle aus dem Ural oder sogar aus Sibirien kamen. Der Ural lieferte ferner Farberden für die Mineralfarbenindustrie und Pyrite zur Verarbeitung auf Schwefelsäure. Erdölzeugnisse kamen aus dem Kaukasus, synthetischer Kautschuk aus Jaroslawlj an der Wolga, Naturkautschuk aus dem Auslande. Phosphatdüngemittel wurden von der Kola-Halbinsel geliefert, Stickstoffverbindungen und organische Zwischenprodukte für die Sprengstoff- und Arzneimittelindustrie aus der Ukraine sowie aus Zentralrußland.

Kautschukwaren.

An der Spitze sämtlicher Industrierwerke Leningrads steht das Unternehmen „Krasny Treugoljnik“ (früher Treugoljnik), das bereits vor dem Weltkrieg zu den ersten Gummifabriken der Welt gehörte. Beschäftigt werden hier mehr als 33 000 Mann. Das Produktionsprogramm umfaßt Kautschukwaren verschiedenster Art. Drei Viertel der gesamten sowjetrussischen Produktion an Gummischuhwerk werden vom „Krasny Treugoljnik“ hergestellt, der gleichzeitig zweitwichtigster Produzent für Fahrzeugbereifungen ist. Von der gesamten sowjetischen Erzeugung an Kautschukwaren entfallen fast 60% auf die Leningrader Betriebe. Das Unternehmen besitzt ferner ein Asbestwerk, eine Regeneratanlage, eine eigene Rußfabrik in Urizk sowie zahlreiche Hilfsbetriebe.

Leningrad ist die Geburtsstätte des sowjetrussischen synthetischen Kautschuks, der aus Versuchen hervorgegangen ist, die bereits vor dem bolschewistischen Umsturz in den Laboratorien des „Treugoljnik“ unternommen wurden. Eine größere Versuchsanlage für Divinylkautschuk, die aber heute unabhängig vom „Krasny Treugoljnik“ besteht, arbeitet im halbfabrikmäßigen Maßstab.

Schwerchemikalien und Phosphatdüngemittel.

Bereits vor der Machtergreifung durch die Bolschewisten war das größte Petersburger Unternehmen zur

Herstellung von Schwerchemikalien die **Tjentjelewsche chemische Fabrik**. Hergestellt wurden vor allem Schwefelsäure nach dem Tjentjelewschen Verfahren, einer Abwandlung des Verfahrens der Badischen Anilin- und Soda-fabrik. Die Säure wurde als Monohydrat und Oleum geliefert. Daneben erzeugte das Werk Salpetersäure, Aether, Chloroform, Sauerstoff, Kupfervitriol, Eisenvitriol, Platinsalze, Metalle der Platingruppe. Während des Weltkrieges wurde ein Großbetrieb zur Herstellung von Dinitrobenzol für Seeminenfüllungen eingerichtet. Auch Anilin, Nitrobenzol, Dimethylanilin, sprit- und wasserlösliches Nigrosin wurden damals hergestellt. In kleinerem Umfang erfolgte auch eine Erzeugung verschiedener Salze, wie Kaliumbichromat, Eisenchlorür, sowie von künstlichem Süßstoff. Einen stärkeren Ausbau erhielt ferner die Erzeugung von Goldschwefel zur Belieferung des „Treugoljnik“. Das Unternehmen erhielt nach seiner Verstaatlichung den Namen „Krasny Chimik“ (Roter Chemiker). Das Produktionsprogramm, zu dem heute auch Magnesia usta und Borsäure gehören, wurde, soweit bekannt, im wesentlichen beibehalten.

Mit der Herstellung von Schwefelsäure befaßte sich weiter auch das **Newski Chemiekombinat**, das an der Newa oberhalb von Leningrad gelegen ist. Hauptprodukt ist hier aber Superphosphat auf Grundlage von Apatitkonzentraten, die aus Chibinogorsk auf der Kola-Halbinsel geliefert werden. Nebenprodukte sind Natriumsilicofluorid und Titandioxyd. Die Leistungsfähigkeit für Superphosphat betrug Anfang 1937 250 000 t, sie sollte weiter auf 360 000 t ausgebaut werden. Die Kapazität für Natriumsilicofluorid wurde zuletzt mit 2000 Jahrestonnen angegeben.

Zündhölzer, Sprengstoffe und Kunststoffe.

Im früheren Rußland wurden Zündhölzer in rund 115 Fabriken hergestellt. Die meisten dieser Betriebe wurden von den Bolschewisten geschlossen. An ihre Stelle traten etwa 20 Großbetriebe, von denen zwei Drittel im westlichen Teil der UdSSR. gelegen sind. Vier Betriebe, auf die rund ein Fünftel der Gesamterzeugung fällt, befinden sich in der Provinz Leningrad. Es sind die folgenden: „**Demjan Bedny**“ in Tschernewo, „**Lenin**“ in Grusino, „**Krasny Oktjabrj**“ in Sselitschewskije Kasarmy, „**Proletarskoje Snamja**“ in Tschudowo.

Leningrad ist wichtiger Sitz der Pulver- und Sprengstoffindustrie. Eine derartige Fabrik besteht in **Schlüsselburg**. Munition wird u. a. in den **Kirow-Werken** (früher Putilow-Werke) in Leningrad selbst und in einem Munitionswerk in **Kolpino** in der Nähe von Leningrad hergestellt. Sprengstoffe auch, wie erwähnt, im Werk „**Krasny Chimik**“.

Sprengstoffe gehören ferner zum Produktionsprogramm des **Chemiekombinats in Ochta**. Daneben werden hier auch zahlreiche andere Produkte hergestellt, wie z. B. Salpetersäure, synthetisches Methanol, Schwefelkohlenstoff nach einem Retortenverfahren, Celluloid, Kunststoffe auf Grundlage von Cellulose und Phenol, Kunstkopale, in geringem Umfang auch Acetatkunstseide und Schmalfilm.

Verschiedene andere Fabriken befassen sich mit der Herstellung von Lederwerkstoffen auf Grundlage von Kautschuk oder Kunstharzen. Hierbei sind hauptsächlich zu erwähnen die Fabriken „**Istchkosch**“, „**Plastmass**“, „**Kunstlederfabrik Nr. 1**“. Auch die größte Schuhfabrik der Sowjet-Union, nämlich der „**Skorochod**“, sowie die Schuhfabrik „**Proletarski Trud**“ erzeugen Lederwerkstoffe. Schallplatten werden von der Fabrik „**Grammophon**“ hergestellt.

Mineralfarben und Lacke.

Rund ein Drittel der größeren Farben- und Lackfabriken haben ihren Sitz in Leningrad. Hergestellt werden hauptsächlich Lithopone, Zinkweiß, andere Zinkfarben, Ultramarin und Künstlerfarben. Eine der ältesten ist die Ultramarinfabrik „**Respublika**“. Sie arbeitet immer noch nach primitiven Herstellungsverfahren. Ebenfalls vor dem Weltkrieg wurde die Lithoponefabrik „**Worowski**“ errichtet. Neben Lithopone werden dort verschiedene andere Erzeugnisse, wie Bleipaste, Zinkvitriol, chemisch reine Cadmiumsalze usw., hergestellt. Die Fabrik „**Mendjelew**“ erzeugt u. a. Chrompigmente, Kronenzinkfarben und Zinkweiß. Die **Fabrik für Künstlerfarben** verarbeitet rund 400 verschiedene Rohstoffarten und stellt etwa 200

Farben zum Teil in Fließarbeit her. Der Betrieb ist weitgehend mechanisiert. Von den sonstigen Farben- und Lackfabriken sind noch zu nennen „Krasitelj“, „Krasny Malarj“ und „Stroitelj“.

Arzneimittel.

Bereits vor dem Weltkriege gab es in Leningrad verschiedene pharmazeutische Betriebe, die z. T. im Besitz von Ausländern waren. Sie sind nachher, sowohl in bezug auf das Produktionsprogramm als auch auf die Produktionsmengen ausgebaut worden, sollen aber zur Befriedigung des wirklichen Bedarfs der Bevölkerung nicht ausreichen und teilweise minderwertige Erzeugnisse liefern. Die größeren Arzneimittelfabriken sind folgende:

„Pharmakon“, gegründet 1907. Produkte: Galenische Präparate, Organpräparate, Silberpräparate, Pepsin, Pepton, Acet-p-phenetidin, Phenylmethylpyrazolon, Dimethylaminophenylmethylpyrazolon, Bromdiäthylbutylharnstoffe, Pantocain, Sulfidin, Amitalnatrium, chemisch reiner Milchzucker, Natriumbenzoat, Benzoesäure, natürlicher Kampfer auf Grundlage von Kampferbasilikum, Plasmozid, Eisenalbuminat, kolloidales Silber, Lakritzenextrakt usw. 1937 sollten 12 000 kg Dimethylaminophenylmethylpyrazolon erzeugt werden.

„Medstandart“ in Taizy bei Leningrad. Produkte: Spezialitäten, und zwar Tabletten, Ampullen, Salben, Gelatinecapseln, Brausegranula, medizinische Bleistifte, hygienische Puder, Cremes, Badepräparate, Asthmazigaretten usw. Kapazität für 1940: 15 Mill. Einheiten fertiger Arzneiformeln.

Fabrik für Vitaminpräparate. Produkte: Vitamin C aus Hagebutten und anderen Rohstoffen in Form von konzentriertem Sirup oder in Form von Tabletten, kristallisiertes synth. Vitamin C und Sorbit, beides auf Grundlage von Glucose. 1940 sollte die Erzeugung von Vitamin C 40 Mill. Humandosen, von Sorbit 10 t betragen. Vitamin A, B, D, synthetisches Vitamin B1 auf Grundlage von Bernsteinsäure (versuchsweise).

Pharmazeutische Fabrik Nr. 1. U. a. fertige Arzneimittel.

Schleifmittel.

Eine der beiden größten Schleifmittelfabriken der UdSSR. befindet sich in Leningrad. Es ist das Unternehmen „Iljitsch“, das Siliciumcarbid und Elektrokorund erzeugt; gleichzeitig werden noch Schleifmaschinen und Schleifsteine hergestellt.

In der Provinz Leningrad in Luga befindet sich die Fabrik „Smytschka“, in der ebenfalls Schleifscheiben aus Siliciumcarbid, Kunstharz usw. hergestellt werden.

Parfümerien, Seifen, Knochenverarbeitung usw.

Die Sowjet-Union übernahm seinerzeit rund 1000 Seifensiedereien. Es handelte sich meist um Kleinbetriebe, die fast alle ihre Arbeit einstellten. Die später

von der Sowjet-Union neu errichteten großen Fabriken haben ihren Sitz meist im Osten der Sowjet-Union. Dennoch bestehen auch heute noch verschiedene Fabriken der Seifen- und Parfümeriebranche in Leningrad. Allerdings soll ihre Leistungsfähigkeit zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, so daß die Versorgung teilweise von anderen Gebieten aus erfolgen muß. Zu nennen sind folgende Betriebe: Seifenfabrik „Karpow“, Newski Seifenfabrik, Hydrierfabrik Ssalolin, Parfümeriefabrik Nr. 4, ferner eine knochenverarbeitende und eine Gelatinefabrik.

Holz- und Harzdestillation.

Auf Grund der Nadelholzbestände in der Provinz Leningrad hat sich eine fürs erste noch bescheidene Harzdestillationsindustrie entwickelt. Hierbei ist in erster Linie das holzchemische Kombinat Kirischki zu nennen. Das Produktionsprogramm umfaßt Kolophonium, Terpentinöl, Cellulose, Kolophoniumseife, plastische Holzmassen usw. Die Anlagen sind noch nicht zu Ende gebaut. Nach Fertigstellung sollte dieses Unternehmen das größte seiner Art in der Sowjet-Union werden. Eine weitere Kolophoniumfabrik gibt es in Streljna.

Leichtmetalle.

Von den drei größeren Aluminiumwerken der Sowjet-Union befindet sich eins in der Provinz Leningrad. Es handelt sich um das Aluminiumkombinat von Swanka am Wolchow-Kraftwerk, dessen Leistungsfähigkeit rund 15 000 t Aluminium im Jahr beträgt. Dortselbst befindet sich auch eine Fabrik für Tonerde mit einer Leistungsfähigkeit von 31 500 t. Rohstoffgrundlage für dieses Werk sind die Bauxite von Tichwin, ebenfalls in der Provinz Leningrad, woselbst eine weitere Fabrik für Tonerde mit einer Kapazität von 50 000 t sich im Bau befindet.

Eine Versuchsfabrik für Aluminium und Magnesium befindet sich in Ohta.

Sonstige chemische Erzeugnisse.

Die zahlreichen Fabriken der metallverarbeitenden und Rüstungsindustrie, ferner die Schiffswerften, Reparaturwerkstätten usw. haben einen großen Bedarf an Acetylen und Sauerstoff zum autogenen Schweißen. Calciumcarbid wird in der Fabrik „Krasny Awtogen Nr. 1“ hergestellt, die der Hauptverwaltung der Autogenindustrie „Glawawtogen“ untersteht. Dortselbst sowie auch in der Fabrik „Krasny Awtogen Nr. 2“ werden Schweißapparaturen erzeugt sowie flüssiger Sauerstoff (letzterer nur in der zweitgenannten Fabrik). Gasförmiger Sauerstoff wird von beiden genannten Fabriken sowie auch von rund 10 anderen Anlagen mit Kapazitäten von 15 bis 270 Liter Sauerstoff in der Stunde gewonnen.

Die Fabrik „Wydwischenez“ stellt Baumaterialien, darunter auch Bitumenpappe, her. Mit der Herstellung von Kunstseide befaßt sich die Fabrik „Pjatiletka“, die auch in geringem Umfang Zellwolle liefert. (2711)

Probleme der Kautschukversorgung in USA.

Eine Durchsicht der in der nordamerikanischen Fachpresse und an sonstigen Stellen veröffentlichten Äußerungen über die Lösung der mit der Kautschukversorgung verbundenen Aufgaben vermittelt ein außerordentlich widerspruchsvolles Bild. Ueber die Tatsache an sich, daß die Kautschukversorgung zu den schwierigsten Aufgaben gehört, die der nordamerikanischen Rüstungswirtschaft gestellt sind, besteht keine Meinungsverschiedenheit, aber die Ansichten darüber, auf welchem Wege eine Behebung dieser Schwierigkeiten gefunden werden kann, gehen weit auseinander. Sehr aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang ein soeben von der United States Tariff Commission veröffentlichter Bericht, in dem die verschiedenen Möglichkeiten zur Lösung des Kautschukproblems untersucht werden, wobei eine teilweise recht deutliche Kritik an den von anderen Regierungsstellen aufgestellten Plänen geübt wird. Das gilt vor allem für den von der Reconstruction Finance Corporation betriebenen Ausbau der Kautschuksynthese, gegen den eine Reihe grundsätzlicher Bedenken vorgebracht wird.

Nach den zuletzt veröffentlichten Angaben beliefen sich die gesamten Kautschukvorräte der Vereinigten Staaten am 31. 8. 1941 auf 444 900 long t gegen 374 000 bzw. 318 000 t am 31. 3. 1941 bzw. 31. 12. 1940. Die Vorräte würden nach dem gegenwärtigen Stand nur zur Deckung von etwa drei Fünfteln eines Jahresverbrauchs ausreichen, so daß für den Fall einer Störung oder völligen Unterbindung der Kautschukzufuhren aus Südostasien in absehbarer Zeit eine akute Verknappung eintreten würde. Da eine Umleitung der Einfuhr praktisch nicht in Betracht kommt — die geringen Mengen an Naturkautschuk, die zur Zeit von Südamerika und Afrika geliefert werden könnten, fallen nicht ins Gewicht — bleiben, wie in dem Bericht der Tariff Commission hervorgehoben wird, nur drei Möglichkeiten zur Behebung einer Versorgungskrise übrig: der Ausbau der Kautschukregenerierung, die Förderung der Erzeugung von synthetischem Kautschuk sowie der Anbau von Kautschukpflanzen im eigenen Lande. Daneben beschäftigen sich die Fachkreise auch mit den Aussichten, die die Anlage von Kautschukplan-

tagen in verschiedenen iberamerikanischen Ländern bieten würde.

Hand in Hand mit den verschiedenen Maßnahmen zur Umstellung der Kautschukversorgung auf neue Grundlagen gehen die Versuche, den zivilen Kautschukverbrauch möglichst weitgehend zu drosseln. Der Kautschukverbrauch ist im August 1941 auf 55 400 t gegen 68 700 t im Vormonat zurückgegangen; eine weitere Senkung auf 50 000 t monatlich wird angestrebt. Angesichts der starken Schwankungen, denen der Kautschukverbrauch in den Vereinigten Staaten fast von Monat zu Monat ausgesetzt ist, bleibt allerdings fraglich, ob diese Tendenz durchgehalten werden kann.

Regenerierung von Kautschuk als Uebergangslösung.

Unter den von der Tariff Commission in Vorschlag gebrachten Maßnahmen zur Behebung einer Kautschukkrise steht an erster Stelle die verstärkte Erzeugung von Kautschukregenerat. 1940 belief sich die Gewinnung von Regenerat auf 210 000 t gegen 150 000 bzw. 121 000 t in den beiden Vorjahren. Da sich die Leistungsfähigkeit der Regenerierungsanlagen auf 270 000 t stellt, besteht noch eine — allerdings geringfügige — Spanne zur Erhöhung der Produktion. Nach Ansicht von Fachkreisen könnte durch die Verringerung der verschiedenen Sorten von Kautschukregenerat, deren Zahl gegenwärtig über 100 beträgt, sowie durch die Beschränkung auf weniger hochwertige Sorten die Leistungsfähigkeit der Anlagen auf 340 000 t gesteigert werden. Der Kapitalaufwand für den Bau von zusätzlichen Anlagen würde sich bei einer Bauzeit von 18 bis 24 Monaten auf 10 Mill. \$ je 100 000 t jährlich belaufen. Falls eine Ausdehnung der Regenerierung beschlossen werden sollte, empfiehlt die Tariff Commission, je eine Fabrik an der Westküste, im Süden und im mittleren Westen zu errichten. Im ganzen gesehen kommt dem verstärkten Einsatz von Kautschukregenerat nur als Ueberbrückungsmaßnahme für einen Notstand Bedeutung zu. Die endgültige Lösung der Versorgungsprobleme müßte auf anderen Wegen gesucht werden.

Problematische Kautschuksynthese.

Neben der Regenerierung steht im Mittelpunkt der von der Tariff Commission angestellten Untersuchung der Ausbau der Anlagen für die Erzeugung von synthetischem Kautschuk. Die Leistungsfähigkeit der bisher im Betrieb oder im Bau befindlichen Werke wird von dem Bericht für Ende 1941 auf 20 000 t geschätzt. Gegenüber weiteren in der Öffentlichkeit stark propagierten Bestrebungen, neue Syntheseanlagen zu errichten, nimmt die Tariff Commission eine ausgesprochen abwartende Haltung ein. Es wird darauf hingewiesen, daß zwar theoretisch eine Fabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 20 000 t jährlich innerhalb von 18 Monaten errichtet werden könne, daß jedoch die vollständige Umstellung der Kautschukversorgung auf synthetischen Kautschuk angesichts der Knappheit an Stahl und chemisch-technischen Geräten mindestens drei bis fünf Jahre erforderlich machen würde. Da als Ausgangsmaterial für synthetischen Kautschuk in Zukunft ausschließlich Butadien Verwendung finden soll, müßten gleichzeitig auch neue Anlagen zur Erzeugung dieses Produkts sowie für die übrigen in dem Produktionsprozeß benötigten Chemikalien gebaut werden.

Daneben gibt es noch verschiedene andere von der Tariff Commission hervorgehobene Gesichtspunkte, die einer weiteren starken Ausdehnung der Kautschuk-syntheseanlagen entgegenstehen. Der Bericht warnt vor einer Steigerung der Erzeugung vor allem aus dem Grund, weil selbst bei einer Umstellung auf Massenproduktion der Preis für synthetischen Kautschuk höchstens auf 25 c je lb, oder etwas darunter gedrückt werden könnte, während sich die Produktionskosten von Rohkautschuk in Südostasien auf 4 bis 10 c stellen. Außerdem hätte die kautschukverarbeitende Industrie bei der Verwendung von synthetischem Kautschuk für Bereifungen noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen; bisher sei es nur möglich gewesen, das synthetische Erzeugnis im gleichen Verhältnis zusammen mit Naturkautschuk zu verarbeiten.

Trotz dieser von der Tariff Commission geäußerten Bedenken beabsichtigt die Reconstruction Finance Corp., den Bau neuer Kautschuksyntheseanlagen zu finanzieren. Insgesamt handelt es sich dabei um vier Werke, die angeblich innerhalb eines Jahres betriebsfertig sein sollen. Bisher ist nur mit den Bauarbeiten für eine Fabrik begonnen worden, die von der United States Rubber Co. bei Naugatuck, Conn., errichtet wird und eine anfängliche Leistungsfähigkeit von 10 000 t jährlich, später von 40 000 t erhalten soll. Eine weitere Anlage, deren Bau gleichfalls aus Reficomitteln bestritten wird, soll von der Hycar Chemical Co., einer Gemeinschaftsgründung der B. F. Goodrich Co. und der Philips Petroleum Co., in Louisville, Kent., mit einer Leistungsfähigkeit von gleichfalls 10 000 t jährlich errichtet werden. Insgesamt hofft die Regierung damit, die Erzeugung von synthetischem Kautschuk auf 80 000 t jährlich erhöhen zu können, was etwa 10% des Kautschukverbrauchs im laufenden Jahr entsprechen würde. Diese Gegenüberstellung zeigt, daß selbst bei beschleunigter Durchführung der von der Regierung aufgestellten Pläne die Kautschukversorgung der Vereinigten Staaten nur eine verhältnismäßig geringfügige Entlastung erfahren würde. Die Bedenken, denen der Bericht der Tariff Commission Ausdruck gegeben hat, werden im übrigen von weiten Kreisen der Industrie geteilt, wobei vor allem die Furcht vor der Fehlinvestierung von Kapitalien für die Zeit nach dem Kriege eine Rolle spielt. Daß die Regierung den Entschluß gefaßt hat, den Bau weiterer Syntheseanlagen aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß es an Initiative auf diesem Gebiet aus der Wirtschaft selbst heraus fehlt.

Anbau von Kautschukpflanzen in den Vereinigten Staaten und Iberoamerika.

Als dritten Weg zur Sicherung der Kautschukversorgung empfiehlt die Tariff Commission den Anbau des Guayulestrauchs, der vor allem in Mexiko und daneben auch in den nordamerikanischen Südweststaaten, vor allem in Texas auf weiten Flächen wild wächst. Mexiko erzeugte 1940 4000 t Guayulekautschuk; es besteht die Absicht, die Gewinnung im laufenden Jahr auf 7000 t zu erhöhen. Die ausschließlich nach den Vereinigten Staaten gerichtete Ausfuhr wird vorwiegend von der Intercontinental Rubber Co. bestritten, die große Guayulebestände in den mexikanischen Provinzen Coahuila und Chihuahua ausbeutet. In Californien wird von der International Rubber Co. in Salinas versuchsweise Guayulekautschuk gewonnen. Die Tariff Commission macht darauf aufmerksam, daß infolge der Knappheit an Samen 1942 höchstens 45 000 acres mit Guayule bepflanzt werden könnten, was eine Erzeugung von 1500 bzw. 21 300 t entharzten Guayulekautschuks in den Jahren 1943 bzw. 1946 bei gleicher Anbaufläche ergeben würde. Falls 1943 die Anpflanzungen mit Hilfe des verstärkten Anfalls von Samen auf 450 000 acres ausgedehnt werden sollten, würde die Erzeugung 1944 auf 15 000 t und bis 1947 auf 213 000 t ansteigen können. Der Kapitalaufwand für die Anlegung und Unterhaltung der Kulturen einschließlich der Entharzungsanlagen wird von der Tariff Commission auf 20 Mill. \$ je 100 000 t Kautschuk veranschlagt. Dem Kongreß liegt zur Zeit ein von den californischen Interessenten stark befürworteter Gesetzentwurf auf Bereitstellung einer Summe von 25 Mill. \$ für die Förderung des Guayuleanbaus in Californien vor.

Neben den Möglichkeiten zur Schaffung von Kautschukulturen in den Vereinigten Staaten selbst beschäftigen sich die Fachkreise mit den Aussichten, die die Anlage von Kautschukplantagen in Mittel- und Südamerika bieten würde. Bekanntlich besitzt die Ford Motor Co., Detroit, Mich., in dem brasilianischen Staat Para Heveapflanzungen von 20 000 acres, die in diesen Jahren ertragsreich werden; für das laufende Jahr wird mit einer Erzeugung von 15 000 t Kautschuk gerechnet, womit eine Verdoppelung der gegenwärtigen Kautschukerzeugung Brasiliens erfolgen würde. Der nordamerikanische Kongreß hat 1940 einen Betrag von 0,5 Mill. \$ zur Verfügung des Landwirtschaftsministeriums bereitgestellt, um eine Untersuchung aller für die Anlage von Kautschukplantagen geeigneter Landstriche in Iberoamerika durchzuführen. In der Zeitschrift „India Rubber World“ vom 1. 5. 1941 wird über die Ergebnisse einer mehrmonatigen Reise berichtet, die eine von dem Mini-

sterium eingesetzte Kommission zu diesem Zweck durch verschiedene iberamerikanische Länder unternommen hat. Die Untersuchung erstreckte sich vor allem auf Gebiete im brasilianischen Amazonasgebiet sowie im Tiefland von Bolivien, Peru und Ecuador; weiter wurden Gebiete am Maracaibosee in Venezuela sowie am Rio Magdalena und Rio Cauca in Kolumbien untersucht. In Mittelamerika und Westindien besuchte die Kommission Guatemala, Honduras, Nicaragua, Costa Rica und Panama sowie Haiti und die Dominikanische Republik. Mit der versuchsweisen Anlage von Pflanzungen ist in Honduras

bereits Ende 1940 begonnen worden. Aus dem Bericht der Kommission geht hervor, daß mindestens zwei Jahre erforderlich sind, um alle zur Anlage größerer Pflanzungen notwendigen Arbeiten durchzuführen, so daß also sieben Jahre bis zur Aufnahme der Produktion vergehen würden. Auch wenn sich die nordamerikanischen Firmen bereitfinden sollten, den von der Kommission aufgezeigten Weg zur Ausnutzung der in Iberoamerika gegebenen Möglichkeiten zu beschreiten, so würde damit für das nächste Jahrzehnt noch keine Erleichterung der amerikanischen Kautschukerzeugung eintreten. (2778)

Die türkische Industrie.

Mit Hilfe von zwei Fünfjahresplänen, von denen der erste in den Jahren 1934 bis 1939 in die Wirklichkeit umgesetzt wurde, hat die moderne Türkei grundlegende Änderungen in ihrem Wirtschaftsleben vollzogen. Die türkische Industriepolitik, deren erfolgreiche Durchführung eine Reihe von anderen orientalischen Ländern, vor allem Iran und Afghanistan zur Nachahmung angeregt hat, gründet sich vor allem auf die Vielzahl mineralischer, pflanzlicher und tierischer Rohstoffe, über die Kleinasien verfügt. Während früher diese Erzeugnisse fast ausschließlich in unbearbeitetem Zustande zur Ausfuhr gelangten und andererseits das Land mit seinem Bedarf an industriellen Fertigwaren aller Art fast ausschließlich auf Auslandsbezüge angewiesen war, hat die vom Staat eingeleitete und mit Hilfe staatlicher und halbstaatlicher Finanzierungsinstitute durchgesetzte Industrialisierung eine gleichmäßigere Verteilung der Wirtschaftsfaktoren herbeigeführt. In zahlreichen Erzeugnissen des täglichen Verbrauchs, vor allem auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Textilindustrie ist die Türkei heute in der Lage, sich selbst zu versorgen. Daneben werden vor allem im Zuge des seit 1939 in der Durchführung begriffenen zweiten Fünfjahresplanes in verstärktem Umfang Anlagen zur Erzeugung von Investitionsgütern geschaffen, deren Tätigkeit in erster Linie eine wachsende Unabhängigkeit des Landes auf wehrwirtschaftlichem Gebiet sicherstellen soll. In diesem Zusammenhang kommt vor allem dem bereits in Betrieb befindlichen Eisen- und Stahlwerk in Karabük sowie verschiedenen, teils in der Durchführung begriffenen, teils projektierten Chemievorhaben vorrangige Bedeutung zu.

Bei der Durchführung ihrer Industriepolitik hat die Türkei vor allem von seiten der deutschen Wirtschaft eine anhaltende und namhafte Hilfe erfahren. Ein Blick in die türkische Außenhandelsstatistik zeigt, daß 1938 Deutschland an der Gesamteinfuhr der Türkei mit 48% der Umsätze beteiligt war; alle übrigen Länder, unter ihnen auch Großbritannien, die Vereinigten Staaten und die Sowjet-Union, folgten erst in weitem Abstand. Was für die Gesamteinfuhr gesagt wurde, gilt auch in gleichem Maße für die Belieferung der türkischen Wirtschaft mit chemischen Erzeugnissen: 1938 wurden 55% der gesamten Chemieeinfuhr durch deutsche Lieferungen bestritten. Wenn der deutsche Anteil an der türkischen Wareneinfuhr in den beiden folgenden Jahren stärker zurückgegangen ist, so erklärt sich das aus der zeitweiligen politischen und handelspolitischen Hinwendung der türkischen Regierung nach Paris und London, die eine erhebliche Einschrumpfung des deutsch-türkischen Güteraustausches zur Folge hatte. Keinesfalls trug daran eine verminderte Lieferfähigkeit der deutschen Industrie die Schuld. Im Gegenteil, seit der Jahreswende 1940/41 haben die deutschen Lieferungen nach der Türkei wieder einen erheblichen Aufschwung genommen, eine Tatsache, die durch die Liquidierung des für die Türkei wenig ertragreichen Zwischenspiels mit London und durch

den neuen deutsch-türkischen Freundschaftsvertrag vom 18. 6. 1941 eine formelle Bestätigung gefunden und damit die Aussicht auf einen weiteren verstärkten Güteraustausch eröffnet hat. Die Türkei erhält damit die Möglichkeit, auch im Kriege den von ihr aus politischen Gründen erstrebten weiteren Ausbau ihrer industriellen Grundlagen fortzusetzen und damit ihre nationale Unabhängigkeit zu verstärken.

Die einzelnen Industriezweige.

Im folgenden wird ein Bild der wichtigsten Industriezweige der Türkei gegeben, wobei, soweit verfügbar, auch Angaben über den Umfang der Produktion und die wichtigsten Firmen nachgewiesen werden. Weit aus dem Vordergrund aller staatlichen Bemühungen auf dem Gebiet der Industrialisierung steht die Textilindustrie, der sich die Nahrungsmittelindustrie, die Zement- und Glasindustrie und die Papierindustrie anreihen. Wehrwirtschaftliche Bedeutung kommt vor allem der im Aufbau begriffenen Eisen- und Stahlindustrie sowie der chemischen Industrie zu.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung der Industrialisierung waren neben der Lieferung der maschinellen Einrichtungen und des sonstigen Investitionsgüterbedarfs durch das befreundete Ausland die Verwertung der einheimischen Rohstoffvorkommen, die Erschließung ausreichender Energiequellen sowie die Schaffung eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes. Auf allen drei Gebieten hat die moderne Türkei Bedeutendes geleistet, so daß die im letzten Jahrzehnt errichteten Fabriken durchweg auf gesicherten und gesunden Grundlagen stehen.

Die Textilindustrie.

Im Rahmen des von der Regierung angestrebten Ausbaus der Textilindustrie ist vor allem die Errichtung neuer Baumwollspinnereien und -webereien in Angriff genommen worden. Von der Sümer-Bank wurden drei neue Baumwollkombinate errichtet, und zwar in Kayseri im Antitaurusgebiet (33 000 Spindeln und 1080 Webstühle), in Ereğli bei Konya (15 200 Spindeln und 300 Webstühle) und in Nazilli (29 500 Spindeln und 768 Webstühle) im Hinterland von Izmir; weiter wurde die Textilfabrik in Istanbul-Bakirköy modernisiert und ausgebaut. Ueber die Erzeugung von Baumwollgarnen und -geweben in diesen vier Fabriken liegen folgende Angaben vor:

	Garne t	Gewebe 1000 m
Kayseri		
1938	674	19 239
1939	507	20 470
Ereğli		
1938	376	2 454
1939	417	2 899
Nazilli		
1938	145	8 268
1939	407	13 427
Istanbul-Bakirköy		
1938		6 443
1939		8 134

Kurz vor Kriegsausbruch wurde schließlich ein fünftes Baumwollkombinat in Malatya mit 10 000 Spindeln und 430 Webstühlen in Betrieb genommen, dessen Erzeugung für die ersten acht Monate 1940 mit 460 t Baumwollgarnen und 3,2 Mill. m Geweben angegeben wird. Neben den vorgenannten in staatlichem Besitz befindlichen Fabriken gibt es in der Türkei noch eine Reihe weiterer von Privatfirmen betriebene Baumwollspinnereien, von denen die folgenden zu erwähnen sind:

I. W. Whittall & Co., Istanbul (10 000 Spindeln; britisches Kapital); Oriental Carpet Manufacturers, Ltd., Iz-

mir (20 000 Spindeln; französisches und britisches Kapital); Sark Sanayi Sirketi, Izmir (22 100 Spindeln; belgisches Kapital); Cukuriva Iplik ve Circir Fabrikasi, Tarsus (12 500 Spindeln; türkisches Kapital); Adana Milli Menzukat Fabrikasi, Adana (20 000 Spindeln; türkisches Kapital).

Gleichzeitig mit dem Ausbau der Baumwollindustrie hat sich auch auf einheimischer Rohstoffgrundlage die Wollindustrie entwickelt. Von der Sümer-Bank wird eine 1938 in Betrieb genommene Kammgarnspinnerei in Bursa betrieben, deren Erzeugung 1939 auf 1392 t Kammgarn gegen 548 t im ersten Betriebsjahr gestiegen ist. Die Errichtung dieses Betriebes gab den Anstoß zur Züchtung von Merinoschafen in der Gegend von Bursa, um der Fabrik den notwendigen Wollbedarf zu sichern. An Streichgarnspinnereien und -webereien gibt es im übrigen in der Türkei folgende Betriebe:

Isparta Iplik Fabrikasi, Isparta (Tagesleistung 500 kg Garne; zum Interessenskreis der Sümer-Bank gehörig); Buynan Mensukat Fabrikasi, Kayseri (350 kg Garne; Sümer-Bank); Fecane Mensukat Tas, Istanbul (Sümer-Bank); Sureya Pasa Mensukat Fabrikasi, Istanbul (türkisches Privatkapital); Karamursal Mensukat ve Ticarttsa, Istanbul (türkisches Privatkapital); Hereke Yuebble ve Spekli Mensukat Fabrikasi, Hereke bei Istanbul (60 Webstühle; Sümer-Bank); Oriental Carpet Manufacturers, Ltd., Izmir (2000 kg Garne, 189 Webstühle; französisches und britisches Kapital); Yuenes Ankara Mensukat Fabrikasi, Ankara (zum Interessenskreis der staatlichen Is Bankasi gehörig).

Von den sonstigen Zweigen der Textilindustrie, die sich auf einheimischer Rohstoffgrundlage aufbauen, ist zunächst noch die **Seidenindustrie** zu nennen, die vor allem in der Umgebung von Bursa mit etwa 20 Anlagen vertreten ist und die gesamte türkische Erzeugung von Seidenkokons verarbeitet. Die Verarbeitung der Rohseide zu Geweben konzentriert sich gleichfalls auf das Gebiet von Bursa mit 500 Webstühlen und Istanbul mit 150 Webstühlen. Neben zahlreichen Kleinbetrieben findet sich in Bursa auch ein größeres modernes Unternehmen, die Ipekis Fabrikasi, die der Is Bankasi untersteht. **Flachs und Hanf** werden im wesentlichen nur im Heimgewerbe verarbeitet. In Anadolu Hisar am Bosphorus erfolgt die fabrikmäßige Verarbeitung von Hanf auf Bindfaden, Tafe, Netzgarne und ähnliche Erzeugnisse.

Schließlich ist noch die 1938 in Betrieb genommene **Kunstseidenfabrik** in Gemlik am Marmarameer zu erwähnen, die 1938 134 t und im folgenden Jahr 234 t kunstseidene Garne hergestellt hat. Zur Deckung des Zellstoffverbrauchs der Kunstseiden- sowie der Papierindustrie wird in Izmit eine Cellulosefabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 17 500 t Zellstoff jährlich errichtet. Im Anschluß an die Kunstseidenspinnerei in Gemlik soll weiter eine Anlage zur Erzeugung von Schwefelkohlenstoff gebaut werden.

Wie sich aus dem Rechenschaftsbericht des Generaldirektors der Sümer-Bank für das vergangene Jahr ergibt, besteht die Absicht, eine weitere Leistungssteigerung der gesamten Textilindustrie vor allem auf dem Wege einer zweckmäßigeren Organisation zu erreichen. Zu diesem Zweck soll die Kunstseidenspinnerei, die bisher selbständig gearbeitet hat, in Zukunft mit den von der Sümer-Bank betriebenen Wollfabriken zu einer Organisation zusammengeschlossen werden. Im übrigen bemüht sich die Bank in erster Linie um eine weitere Erhöhung der Erzeugung von bedruckten Baumwollgeweben, um billige Baumwollstoffe für die Landbevölkerung herzustellen; es ist vorgesehen, die von den übrigen Baumwollwebereien erzeugten Gewebe in dem Baumwollkombinat von Nazilli bedrucken zu lassen. Besondere Aufmerksamkeit wird auch auf die Heranbildung eines tüchtigen Facharbeiterbestandes sowie auf die Verbesserung der verarbeiteten Rohmaterialien gelegt.

Die Nahrungsmittelindustrie.

Aehnlich wie im textilindustriellen Bereich hat der Staat auch eine lebhaft Initiative zur Verbreiterung der einheimischen Ernährungsbasis entwickelt. Das Ergebnis dieser Bemühungen wird besonders deutlich auf dem Gebiet der **Zuckerindustrie**, die jetzt annähernd den ganzen Landesverbrauch deckt. Die staatliche Aktiengesellschaft der türkischen Zuckerfabriken, die 1940 88 669 t Zucker

erzeugte, betreibt Fabriken in Usak im Hinterland von Izmir, Alpullu in Thrazien, Eskisehir und Turhal an der Bahnstrecke Samsun-Sivas. Der Ausbau zahlreicher zuckerverarbeitender Industriezweige, von denen die Obstkonservenindustrie zu nennen ist, hat dazu beigetragen, daß sich die türkische Zuckererzeugung im letzten Jahrzehnt annähernd vervierfacht hat.

Von den sonstigen Zweigen der **Nahrungsmittelindustrie** ist vor allem die an der Westküste Kleasiens und am Marmarameer mit zahlreichen Betrieben vertretene **Olivenölindustrie** zu erwähnen, die 1938 33 800 t Oel erzeugte. Daneben bestehen zahlreiche Anlagen zur Verarbeitung weiterer einheimischer Oelrohstoffe, von denen vor allem Sesam, Baumwoll-, Lein-, Hanf-, Mohnsaat, Sonnenblumen- und Kürbiskerne sowie Haselnüsse zu erwähnen sind. Einen bedeutenden Ausbau hat im letzten Jahrzehnt das **Müllereigewerbe** erfahren, das u. a. in Istanbul mit sieben Großmühlen, in Adana mit drei Mühlen sowie in Izmir und Eskisehir mit je drei Mühlen vertreten ist. In Istanbul und Izmir gibt es weiter einige Betriebe zur Erzeugung von Teigwaren sowie mehrere Anlagen zur Herstellung von Stärke und Glucose, in denen hauptsächlich Mais verarbeitet wird.

Von den türkischen **Brauereien** werden einheimische Gerste sowie ausländischer Hopfen verarbeitet; die wichtigsten Betriebe befinden sich im Besitz der Firma Bomonti-Nekar in Izmir und der Ormon Ciftligi in Ankara; in der letzteren Fabrik wurde auch die Erzeugung von Malzextrakt aufgenommen. — **Weine** werden von der Staatlichen Monopolverwaltung hergestellt und in verstärktem Umfang auf auswärtigen Märkten abgesetzt; in den großen Weinbaugebieten Thraziens hat auch die Brauereifirma Bomonti-Nekar neuerdings die Weinproduktion aufgenommen. Die Herstellung von **Spritz**, die gleichfalls im Staatsmonopol betrieben wird, erstreckt sich neben denaturiertem Alkohol auf zahlreiche Trinkbranntweinsorten, von denen vor allem der aus Rosinen und Feigen hergestellte Raki zu erwähnen ist. Die Zahl der **Tabakwarenfabriken** ist vor kurzem durch die neue Staatliche Zigarettenfabrik in Malatya erweitert worden, die jährlich 600 t Tabak verarbeiten und 120 t Zigaretten erzeugen kann.

Die Zement- und Glasindustrie.

Auch auf dem Gebiet der Zementversorgung hat sich das Bild im vergangenen Jahrzehnt grundlegend gewandelt; trotz der stark gestiegenen Bautätigkeit wird der Verbrauch jetzt fast durch die eigene Erzeugung gedeckt. **Zementfabriken** arbeiten in Kartal, Zeytinburnu, Darica, Ankara und Bakirköy. Mit Rücksicht auf die sich stark ausdehnende Bautätigkeit in den östlichen Provinzen ist auch die Errichtung einer Zementfabrik in Siwas in Angriff genommen worden.

Die **Glasindustrie** ist durch das der Is Bankasi unterstehende 1935 in Betrieb genommene Werk in Pasabahe vertreten, das vorwiegend einheimische Ausgangsmaterialien verarbeitet. Hergestellt werden Hohlglaswaren aller Art. Für die Zukunft ist vor allem eine verstärkte Erzeugung von Tafelglas in Aussicht genommen worden. Weiter plant die Regierung die Errichtung einer keramischen Fabrik in Kütahya, wo bisher bereits kunstgewerbliche Gegenstände in größerem Umfang hergestellt wurden und nunmehr auch Anlagen für die Erzeugung von Ton- und Porzellanwaren für den Haushaltsgebrauch geschaffen werden sollen.

Die Papierindustrie.

Von erheblicher Bedeutung für die türkische Wirtschaft ist weiter der Aufbau einer eigenen Papierindustrie gewesen, als deren erster Betrieb 1936 die Papier- und Pappfabrik in Izmit in Betrieb genommen wurde; 1939 wurden in diesem Werk 8435 t Papier und Pappen erzeugt. Das Produktionsprogramm umfaßt Schreib- und Druckpapier, Packpapier, Schreibmaschinenpapier, Löschpapier sowie verschiedene Sorten von Pappen. Eine weitere Papierfabrik befindet sich gleichfalls in Izmit im Bau; nach ihrer Fertigstellung soll vor allem die Erzeugung von Zigarettenpapier, Seidenpapier und ähnlichen Papiersorten in größerem Maßstab aufgenommen werden. Im Anschluß an die Papierfabriken befindet sich in Izmit eine Cellulosefabrik im Bau, über die bereits im Zusammenhang mit der Kunstseidenindustrie berichtet wurde, sowie eine Anlage zur Aufbereitung von Kaolin.

Die Eisen- und Stahlindustrie.

Mit der Ende 1939 erfolgten Inbetriebnahme des ersten Hochofens in dem Staatlichen Eisen- und Stahlwerk Karabük ist der Grundstein zu einer eigenen türkischen Schwerindustrie gelegt worden. Die Roheisenerzeugung, die auf einheimischer Erzgrundlage erfolgt, hat 1940 bereits 130 000 t erreicht und sich damit dem zunächst vorgesehenen Produktionsziel von 180 000 t genähert. Die der Fabrik angeschlossenen Walzwerksanlagen sollen einen weiteren Ausbau erfahren. Vor allem beabsichtigt die Regierung, Anlagen für die Erzeugung von Eisenbahnoberbauzeug, Stahlplatten, Röhren und Draht zu errichten.

Den übrigen bisher in der Türkei bestehenden Anlagen zur Verarbeitung von Eisen kommt nur geringe Bedeutung zu. In Eskisehir betreibt die Eisenbahnverwaltung größere Werkstätten. Außerdem gibt es einige Werften und Schiffsreparaturanlagen. Mit einer größeren Zahl von Anlagen ist die Kleineisenzeugindustrie vertreten. — Ueber die in der Türkei arbeitenden Buntmetallhütten ist bereits auf S. 355 berichtet worden.

Die chemische Industrie.

Wie bereits hervorgehoben wurde, spielen die Pläne zum Aufbau einer chemischen Industrie in dem zweiten Fünfjahresplan eine bedeutende Rolle. Als wichtigster Standort der chemischen Industrie ist das Gebiet in der Nähe der Stadt Kütahya in Westanatolien ausgewählt worden, wo sich nicht nur reiche Braunkohlenvorkommen, sondern auch zahlreiche chemische Rohstoffe, u. a. die Schwefellager von Keciburlu, finden. Vorgesehen ist die Errichtung einer Chloralkalielektrolyse mit einer jährlichen Leistungsfähigkeit von 2300 t Aetznatron, 2000 t Chlor, 1000 t Salzsäure und 2700 t Chloralkali. Weiter soll in Kütahya eine Superphosphat- und Schwefelsäurefabrik errichtet werden. Schließlich war auch der Plan zur Errichtung einer Stickstofffabrik aufgestellt worden, der jedoch nach neueren Meldungen wieder fallen gelassen worden sein soll. Erhebliche Bedeutung kommt auch dem Projekt zur Errichtung einer Anlage für synthetische Treibstoffe zu, die gleichfalls auf der Grundlage der Braunkohlenvorkommen von Kütahya errichtet werden soll. Die Durchführung der vorstehend skizzierten Vorhaben ist allerdings durch den Krieg stark verzögert worden, so daß einstweilen mit der Inbetriebnahme der Werke nicht gerechnet werden kann. Die Türkei wird daher für die nächsten Jahre weiter auf den Bezug der wichtigsten Schwerchemikalien aus dem Ausland angewiesen bleiben.

Soweit chemische Erzeugnisse in der Türkei bisher in größerem Umfang hergestellt werden, handelt es sich im wesentlichen um Waren, die für den täglichen Verbrauch der Bevölkerung bestimmt sind. Bedeutenden Umfang hat vor allem die Seifen- und Körperpflegemittelindustrie, die in enger Verbindung mit den zahlreichen Betrieben der Olivenölindustrie steht. Die meisten Olivenölfabriken haben ihren Betrieben Seifenfabriken angegliedert, deren Erzeugung sich zunächst auf gewöhnliche Waschseifen beschränkte, später aber auch auf bessere Qualitäten von Toiletteseifen ausgedehnt worden ist. Die günstige Absatzentwicklung hat verschiedene Firmen dazu veranlaßt, in ihr Erzeugungsprogramm noch verschiedene andere Körperpflegemittel aufzunehmen, so daß der Verbrauch der Türkei an Körperpflegemitteln aller Art heute zum überwiegenden Teil von der einheimischen Industrie gedeckt wird. Zu den wichtigsten Unternehmungen der Fachgruppe gehört die Firma Türkiye Yag ve Mamulati Sanayii A. S. in Izmir sowie folgende weitere Firmen, die gleichfalls in und bei Izmir ihren Standort haben: Ahmet Muhtar ve Baha Sakir, Alyoti Biraderler, Anesti Trifonides ve Apüllatif Debbas, Artur Lafont A. S., Gallenga ve Matheyis, Apaydin Omer Mouharrem, Kibar Muhsin ve Evtlatlari. Gut entwickelt ist die Olivenöl- und Seifenindustrie weiter bei Istanbul und dem Küstengebiet des Marmaragebietes, wo u. a. folgende Firmen arbeiten:

Istanbul: Alioglu Abdülkerim ve Ahmet Nuri; Ayvan-saray Sabun Fabrikasi; Mehmet Veli; Oemer Muharrem Ticaret Evi.

Gemlik: Alemdaruglu Veli, Yahya ve Sürekasi; Kemal.

Edremit: Ferhatoglu M. M. Kazim ve M. Asim Kardeler; Karagözoglu Ali Riza.

Ayvalik: Cömert Bekirogullari Zeytinyagi ve sabun Fabrikasi; Hulusi Nuri Zeytinyagi ve Sabun Fabrikasi; Sabuncu Mustafaogullari; Incioğlu Ahmet Kantarci Emin Sülün Zekeriya Kollektif; Sezai Oemer Zeytinyagi ve Sabun Fabrikasi; Sevkett Osman.

Einen verhältnismäßig hohen Entwicklungsstand hat die Kautschukwarenindustrie im Gebiet von Istanbul erreicht. Mit der Herstellung von Gummischuhen, Gummisohlen und -absätzen, Schläuchen und anderen Kautschukwaren beschäftigen sich in Istanbul drei größere Fabriken, die Gislaved A. S., die Istanbul Lastik Fabrikasi Türk A. S. und die Mihail Cikovasvili. Außerdem bestehen noch einige mittlere Betriebe, von denen die Firmen Istepan Yanef in Istanbul-Kurucesme, die Hasim Zorlu in Istanbul-Fatih und die Firma Emin in Istanbul-Edirnekapi-Rami zu nennen sind. Das Erzeugungsvermögen sämtlicher Fabriken für Gummischuhe beläuft sich auf 1,3 Mill. Paar.

Von großer Bedeutung sowohl für die Versorgung der inländischen Gerbereien wie für die Ausfuhr ist die Gerbextraktindustrie, die sich vor allem mit der Erzeugung von Valoneenextrakt befaßt. Die meisten Anlagen, bei denen es sich zum überwiegenden Teil um kleine Betriebe handelt, haben ihren Standort im Gebiet von Izmir. Zu nennen sind u. a. folgende Firmen:

Türkiye Palamutcular A. S.; Türk Sanayi ve Ticaret A. S.; Yako ve Elyezer Bencuya K. S.; J. Taranto ve Mahdumlari K. S.; Rahmi Filibeli ve Kardesleri K. S.; Mustafa Sipahi ve Kardesleri K. S.

Weitere Unternehmungen befinden sich in den Bezirken von Adana Anatalya, Ayvalik, Mersin, Fethiye und anderen Bezirken.

Wenig bedeutend ist bisher die pharmazeutische Industrie, die im wesentlichen durch verschiedene kleine Laboratorien in Istanbul vertreten ist. Sera und Vaccine werden durch das 1938 errichtete Staatliche Institut für Serotherapie hergestellt. Der Gesamtbedarf an Watte wird durch eine einheimische Fabrik gedeckt, die von der Firma Idrofil Pamuk Fabrikasi in Istanbul betrieben wird.

Mit der Erzeugung von Tinten befaßen sich fünf Fabriken, die von den Firmen Celik-Percin in Istanbul-Besiktas, Simon Kolman, Th. Stuyaniades, Papagan Muhlis und Bozkurt Cemal Nevroglu, sämtlich in Istanbul, hergestellt werden. Die Erzeugung beschränkt sich im allgemeinen auf geringwertige Sorten. Einige der vorgenannten Firmen befaßen sich auch mit der Produktion von Leim und Klebstoff. Bleistifte werden von der Firma Nurkalem A. S. in Istanbul, Kohlepapier und Schreibmaschinenbänder von der Firma Muhittin Sart in Istanbul-Galata erzeugt.

Die Produktion von Schwerchemikalien beschränkte sich bisher im wesentlichen auf technische Gase, für die mehrere Fabriken in und bei Istanbul bestehen. Sauerstoff und Kohlensäure werden u. a. von der Omniyum Sark Sanayi A. S. in Istanbul-Balat und der Haydar Süleyman Zeki Oksijen Fabrikasi in Istanbul hergestellt. Verschiedene Betriebe der Olivenölindustrie befaßen sich auch mit der Erzeugung von Schwefelkohlenstoff, der zur Extraktion von Sulfuröl aus den Preßrückständen verwendet wird. Die Omniyum Sark Sanayi A. S. stellt auch Wasserstoffsperoxyd her.

Die Erzeugung von Teer und Teerprodukten, die bisher nur in den Gasanstalten erfolgte, hat seit der Inbetriebnahme der Hüttenwerke und Kokereien in Karabük einen beträchtlichen Aufschwung genommen; in den dort errichteten Anlagen können täglich 12,32 t Benzol, 11,6 t Kreosotöl und 1,2 t Naphthalin hergestellt werden. Weiter besitzt das Werk Anlagen zur Erzeugung von 2 t Ammoniak und 11,5 t Ammonsulfat täglich. Neuerdings ist auch die Produktion von Salmiak aufgenommen worden. Die Erzeugung von Zündhölzern ist ebenso wie die Einfuhr und Ausfuhr durch den Staat monopolisiert. Von der Regierung werden weiter mehrere Munitionsfabriken, darunter die Kriegswerkstätten von Ankara und die Schießpulverfabriken in Kücükoyozgat und Bakirköy bei Istanbul sowie gleichfalls in Ankara eine Gasmaskenfabrik betrieben. Im Bau bzw. projektiert sind weiter noch Fabriken zur Erzeugung von Nitrocellulose und Nitroglycerin. (2776)

Schwedens Bergbau- und Hüttenindustrie.

Nach den vorläufigen Angaben haben die schwedischen Eisenbergwerke einen Rückgang des Erzeugungswertes von 198,6 Mill. Kr. 1938 auf 185,2 Mill. Kr. 1939 aufzuweisen. Die Förderung lag mit 13,79 Mill. t um 1% unter der von 1938, die 13,93 Mill. t betrug. Dagegen nahm die Ausfuhr von 12,49 Mill. t 1938 auf 13,45 Mill. t wesentlich zu.

Die Förderung anderer Erze (direkt verwendbar und Schlich) ist von 547 958 t im Werte von 39,3 Mill. Kr. 1938 auf 535 284 t für 36,2 Mill. Kr. zurückgegangen. Nachgelassen hat vor allem die Gewinnung von Golderzen, aber auch die von Zink- und Wolframerzen. Dagegen sind bei Silber- und Bleierzen, Kupfererzen, Schwefelkies und Graphiterzen Gewinne zu verzeichnen (Förderung in t):

	1938	1939
Golderze ¹⁾	260 540	242 280
Silber- und Bleierze ²⁾	13 535	14 195
Kupfererze ¹⁾	15 191	16 434
Manganerze ¹⁾	6 079	6 085
Zinkerze ²⁾	65 833	63 826
Wolframerze ²⁾	198	178
Schwefelkies ¹⁾	186 390	191 737
Graphiterze ³⁾	192	549

¹⁾ Direkt verwendbare Erze und Schlich.

²⁾ Schlich.

³⁾ Direkt verwendbare Erze.

Der Metallinhalt der geförderterten Erze betrug (in t, soweit nicht anders angegeben):

	1938	1939		1938	1939
Gold, kg	7 282	6 723	Zink	34 570	34 021
Silber	35	35	Blei	8 620	8 665
Kupfer	9 289	9 610	Schwefel ²⁾	84 345	87 342
Mangan ¹⁾	2 165	1 798	Graphit	48	165
Wolfram	108	120			

¹⁾ Inhalt der geförderterten Manganerze; außerdem waren 1939 in Eisenerzen 20 938 t Mangan enthalten.

²⁾ Inhalt des geförderterten Schwefelkieses, außerdem waren 1939 in anderen Erzen 59 746 t Schwefel enthalten.

Mit wenigen Ausnahmen sind in der Gewinnung von Metallen 1939 Steigerungen zu verzeichnen, die besonders bei Aluminium auffällig sind. Im einzelnen wurden an Metallen erzeugt (in t, soweit nicht anders angegeben):

	1938	1939		1938	1939
Gold, kg	6 158	6 093	Blei	5	4
Silber, kg	20 013	20 488	Zinn	187	141
Raffinadekupfer	11 284	11 838	Zinn	17	5
Aluminium	2 418	2 788	Schwefel	17 793	20 572

Die Steinkohlenförderung nahm leicht, von 431 030 t 1938 auf 443 695 t oder um 2,9% zu.

Ueber die Zahl der Bergwerke und Hüttenwerke, Arbeiterzahl derselben und Verkaufswert der Erzeugung werden folgende Angaben gemacht:

	Zahl der Betriebe		Arbeiterzahl		Verkaufswert der Erzeugung in Mill. Kr.	
	1938	1939	1938	1939	1938	1939
Kohlenbergwerke	6	6	1 018	939	5,3	5,6
Eisenerzgruben, Anreicherungs- und Brikettierungswerke ¹⁾	92	86	10 748	10 652	217,5	204,0
Andere Erzgruben und Anreicherungswerke ²⁾	21	21	1 811	1 812	39,0	35,8
Eisen- und Stahlwerke	63	70	27 344	36 518	360,9	517,9
Andere Hüttenwerke	4	5	1 146	1 120	49,8	53,1

¹⁾ 1938 71 Erzgruben, 35 Anreicherungswerke und 29 Brikettierungswerke.

²⁾ 1938 19 Erzgruben und 11 Anreicherungswerke.

(2395)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Bewirtschaftung von Gerbstoffen im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ vom 13. 9. 1941 ist eine am 15. 9. d. J. in Kraft getretene Kundmachung (Nr. 206 L 10) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 10. 9. 1941 über den Verkehr mit Gerbstoffen sowie über Gerb- und Fettungsvorschriften in der Lederindustrie veröffentlicht, die sich auf eine Aenderung der bestehenden Verwendungsvorschriften für Gerbstoffe bezieht.

Bewirtschaftung von Edelmetallen im Generalgouvernement.

Im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement“ Nr. 87 vom 19. 9. 1941 ist eine Verordnung über die Bewirtschaftung von Gold, sonstigen Edelmetallen, Edelsteinen, Perlen sowie daraus gefertigten Waren vom 12. 9. 1941 bekanntgegeben worden.

Die Verordnung ist mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten. Sie gilt jedoch nicht für den Distrikt

Galizien. Die Bewirtschaftungsstelle für Gold und andere Edelmetalle im Generalgouvernement ist die Devisenstelle in Krakau. Zu den bewirtschafteten Waren gehören: Halb- und Fertigwaren ganz oder teilweise aus Gold, Altgold und Bruchgold sowie Goldpräparate in Form von Salzen und anderen festen oder gelösten chemischen Verbindungen und Goldabfälle jeder Art (Goldasche, Goldgekrätz u. dgl.). Bewirtschaftet werden ferner: Platin und Platinbeimetallo (Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium, Ruthenium) in jeder Form in legiertem und unlegiertem Zustand, insbesondere als Roh- und Halbmaterial und als Halb- und Fertigerzeugnisse; Feinsilber und legiertes Silber, und zwar in Form von Rohmaterial, von Halbmaterial und in Form von Rückständen und Abfällen, Rückständen der Hüttenindustrie und aus chemischen und metallurgischen Prozessen in anderen Industrien, sonstigen Verhüttungs- und Raffineriematerialien und sonstigen Abfällen der mechanischen Bearbeitung von Silber; Edelsteine und Halbedelsteine, natürliche und synthetische, roh und bearbeitet; Glimmer, Industriediamanten, Diamantpulver und Edelsteingrus; echte Perlen und Zuchtperlen.

Die Verbringung oder Versendung der bewirtschafteten Waren aus dem Generalgouvernement ist verboten.

(2665)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland sind in letzter Zeit folgende Einzelheiten bekanntgeworden:

Großbritannien.

Ein bezeichnendes Licht auf die wachsenden Schwierigkeiten, mit denen die englische Chemiewirtschaft zu kämpfen hat, wirft eine in der nordamerikanischen Fachpresse erschienene Meldung, wonach die britische Regierung u. a. die Lieferung von 90 000 Faß Terpentingöl und 250 000 Faß Kolophonium auf der Grundlage des Leih- und Pachtgesetzes von den Vereinigten Staaten verlangt hat; die Lieferung soll aus den von der Commodity Credit Corp. gehaltenen Beständen erfolgen. Die nordamerikanische Presse kommentiert die Meldung in der

Richtung, daß die britischen Forderungen weit über die von der Regierung gehaltenen Vorräte hinausgehen, so daß diesen keinesfalls ganz entsprochen werden könne; beispielsweise stellten sich die Gesamtverträge der C. C. an Terpentingöl nur auf 60 000 Faß. Selbst wenn also ein Teil der Lieferungen Großbritannien erreichen sollte, könnten die von den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellten Mengen den dringenden britischen Bedarf bei weitem nicht decken.

Aus Pressemeldungen geht hervor, daß das Schatzamt eine neue schwarze Liste von 3000 Auslandsfirmen veröffentlicht hat, die u. a. auch solche Firmen enthält, die bisher nur auf der schwarzen Liste der Vereinigten Staaten aufgeführt waren.

Frankreich.

Infolge des Mangels an Kupfer wird in der französischen Elektroindustrie in verstärktem Umfange Aluminium verbraucht. Wie die Firma Electrocabel meldet, verwendet sie neuerdings für die Mehrzahl ihrer Erzeugnisse an Stelle von Kupfer Aluminium.

Zwecks Vereinheitlichung des Rapsanbaues haben alle Anbauer von Raps ihre Aussaaten und Ernteergebnisse bei den zuständigen Departementsstellen anzumelden. Gleichzeitig sind Abnahmepreise und Erzeugungsprämien festgesetzt worden. Es ist beabsichtigt, eine Marktregelung einzuführen.

Für die Bewirtschaftung von Calciumcarbid ist in Paris eine „Gruppe der Hersteller von Calciumcarbid“ gegründet worden. Trotz größerer Schwierigkeiten hat die Erzeugung nahezu wieder den Stand von 1938 mit rund 150 000 t erreicht. Die Nachfrage nach Calciumcarbid für Beleuchtungszwecke an Stelle von Petroleum, zum Antrieb von Motoren, für Schweißzwecke wie auch zur Herstellung chemischer Erzeugnisse ist andererseits sehr stark gewachsen, so daß der Bedarf nur teilweise befriedigt werden kann. An den Kleinverbraucher wird Calciumcarbid nur gegen Gutscheine der Abteilung für Erdöl abgegeben. Auf Veranlassung des Organisationsausschusses für Mineralien und Metalle ist ferner kürzlich eine „Gruppe der Barium- und Strontiummineralien“ mit einem Aktienkapital von 40 000 Fr. ins Leben gerufen worden. Mitglieder können Industrielle und Kaufleute werden, die an der Verarbeitung von Barium und Strontium interessiert sind. An der Gruppe sind u. a. die Etablissements Kuhlmann, die Soc. des Produits Chimiques de Ribécourt, die Soc. de Couleurs Zinciques und die Soc. des Produits Chimiques de la Méditerranée beteiligt.

Durch eine Entscheidung der Verteilungsstelle für Waren verschiedener Art vom 25. 7. ist der Verbrauch von Blättergraphit nur noch zur Herstellung von Akkumulatoren und bestimmten keramischen Erzeugnissen gestattet.

Für rohe Knochen ist durch eine Entscheidung der Verteilungsstelle Chemie vom 17. 7. die Beschlagnahme bei den Aufkäufern angeordnet worden. Der Verkauf durch diese wie auch der Ankauf seitens der Verbraucher ist nur mit Genehmigung der Verteilungsstelle zulässig. Als Verbraucher gelten Firmen, die Knochen in ihrer physikalischen oder chemischen Zusammensetzung verändern, wie z. B. durch Zerschneiden, Mahlen, Brennen, Entfetten, durch Behandlung mit Säuren oder Alkalien usw. Auch die aus Knochen hergestellten Erzeugnisse sind beschlagnahmt worden.

Niederlande.

Durch eine Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 11. 9. 1941 (abgedruckt im Verordnungsblatt vom 12. 9. 1941) sind Bestimmungen über die Anmeldung von Vermögenswerten der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Staatsangehörigen und bestimmter anderer Personen erlassen worden. Danach sind bei der Deutschen Revisions- und Treuhand A.-G., Zweigniederlassung Den Haag, bis zum 15. 10. 1941 alle in den besetzten niederländischen Gebieten befindlichen Vermögenswerte anzumelden, die den Vereinigten Staaten von Amerika sowie natürlichen oder juristischen Personen gehören, die in diesem Land ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben; Die Anmeldung hat nach dem Stand vom 30. 9. 1940 und 30. 6. 1941 zu erfolgen. Die Anmeldung von Beteiligungen an Unternehmen kann unterbleiben, wenn die Beteiligung bereits auf Grund der im Verordnungsblatt vom 28. 7. 1941 veröffentlichten Verordnung über amerikanische Vermögenswerte (vgl. S. 482) ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

Der Reichskommissar hat durch eine Verordnung vom 18. 9. 1941 (abgedruckt im Verordnungsblatt vom 20. 9. 1941) eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 30. 8. 1941 für verbindlich erklärt, wonach in den besetzten niederländischen Gebieten ansässigen Juden, die aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem 3. 8. 1931 ausgewandert sind und zu diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, über ihre im Gebiet des Deutschen Reiches ge-

legenen Vermögenswerte nur mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle verfügen dürfen.

Schweiz.

Laut Weisung der Sektion für Chemie und Pharmazentika vom 16. 9. 1941 werden Seifen, Wasch- und Textilhilfsmittel als Rohstoffe oder Hilfsmittel im Monat Oktober nach dem ausgewiesenen Bedarf bis zu höchstens 70% des monatlichen Durchschnittsverbrauchs in der Zeit vom 1. 7. 1938 bis 30. 6. 1939 zugeteilt.

Durch Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes wird Kolophonium in die Bewirtschaftung der technischen Öle und Fette mit einbezogen (vgl. Jahrgang 1940, S. 604).

Durch Verfügung des eidgenöss. Volkswirtschaftsdepartements vom 16. 9. ist eine Preisausgleichskasse für Buntmetalle (Nichteisenmetalle) errichtet worden, durch die der Abgabepreis für Buntmetalle und deren Legierungen vereinheitlicht werden soll.

Mit Wirkung vom 5. 9. 1941 sind Abgabe und Bezug von Trichloräthylen und verwandten Produkten, wie Perchloräthylen, Netolin usw., sowie die Entnahme von Trichloräthylen aus eigenen Vorräten unter Bewilligungspflicht gestellt worden.

Mit Wirkung vom 23. 8. 1941 ist die Einfuhr von Butangas (aus Zollpos. 1015) nur mit Bewilligung der „Petrola“, Schweizerische Genossenschaft für die Versorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen, Zürich, zulässig. Einfuhrberechtigt für Butangas (aus Zollpos. 1015) und für Bitumen (aus Zollpos. 991) sind nur die „Petrola“ und ihre Mitglieder. Für Mineralschmierfett der Zollpos. 1132a sind nur der Verband Schweizerischer Schmierölimporteure und dessen Mitglieder einfuhrberechtigt.

Durch Verfügung des eidgenöss. Volkswirtschaftsdepartements vom 17. 9. ist das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt worden, Vorschriften über die Verwendung von Mineralölen (wie Schmierölen, Schmierfetten, Isolierölen) und über ihren Ersatz durch andere Stoffe zu erlassen. Der Handel mit Schmierfetten, Schmierölen und Isolierölen ist ab 1. 11. 1941 nur noch mit Bewilligung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes gestattet.

Dänemark.

Mit Wirkung vom 5. 8. 1941 sind Anbringung von Laufflächen auf Kraftwagen- und Kraftradreifen sowie Einkauf von Laufflächengummi von einer Erlaubnis abhängig, die von einer in Verbindung mit dem Gummiausschuß des Industrierates errichteten Zentrale erteilt wird.

Norwegen.

Laut Verordnung des Versorgungsdepartements kann jeder Besitzer von Gummibereifungen (Decken, Schläuchen und Vollreifen), der nicht damit handelt, zur Abgabe verpflichtet werden. Diese Vorschriften gelten jedoch nicht für Gummibereifungen, die auf einem Wagen mit Fahrerlaubnis im Gebrauch oder als Reservereifen für solche zugelassen sind. Die Bereifungen sind auf Verlangen an die Zentrale für Kraftwagenbereifungen einzusenden.

Finnland.

Zwecks Erleichterung des Wiederaufbaues hat das Volksversorgungsministerium bestimmt, daß die Kleinhändler auf dem Lande in den wiedereroberten Gebieten ohne Einkaufserlaubnis zur Herstellung von Fensterkitt 1 Liter Tallöl je auszubesserndes Haus in der Gemeinde abgeben dürfen.

Rumänien.

Nach einer Verordnung des Unterstaatssekretärs für Versorgung dürfen in Rumänien von jetzt ab nur zwei Seifensorten erzeugt werden, und zwar 80% der Gesamtzeugung mit Naphthensäuren und 20% mit Fettsäuren. Der Fabrikpreis für die erste Sorte beträgt 52 Lei, im Kleinverkauf 60 Lei je kg. Die Preise für die zweite Sorte betragen 64 bzw. 76 Lei je kg.

Der Verkauf und Ankauf von Alteisen ist von der Genehmigung des Unterstaatssekretariats abhängig gemacht worden.

Bulgarien.

Nach einer Verordnung des Handelsministers müssen alle Industrie- und Handwerkerbetriebe ihre Bestände an Nickel und Nickellegierungen anmelden. Diese Vorräte dürfen künftighin nur mit Genehmigung des Ministeriums sowie der Direktion für Zivilmobilmachung verbraucht werden.

Der Handelsminister hat die Verwendung von gehärtetem Pflanzenöl zur Herstellung von Toilettenseife verboten.

Italien.

Nach einem Gesetzdekret vom 3. 9. d. J. ist der An- und Verkauf sowie jede Art der Veräußerung von Platin und Gold, Silber, Perlen und Edelsteinen und von Gegenständen, die ganz oder teilweise aus diesen Stoffen bestehen, verboten worden. Ebenso ist die Ausfuhr dieser Waren ohne ministerielle Genehmigung untersagt.

Nach einem Rundschreiben des Unterstaatssekretariats für Kriegserzeugung müssen gebrauchte Blechdosen, Blechschachteln und Behältnisse aus verzinnem dünnen Eisenblech angemeldet und den zuständigen Endrot-Sammelstellen zwecks Entzinnung abgeliefert werden.

Spanien.

Die Generaldirektion für Viehzucht im Landwirtschaftsministerium hat angeordnet, daß die in den Fischhallen und Konservfabriken anfallenden Mengen an Fischleber an die chemischen Laboratorien abzuliefern sind.

Für die Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen ist nur noch die Direccion General de Comercio y Politica Arancelaria zuständig, während diese Genehmigungen bisher im allgemeinen von den Syndikaten der gewerblichen Wirtschaft erteilt wurden. Die genannte Behörde darf jedoch in gewissen Fällen dies Recht an die Einfuhr- und Ausfuhrfachgruppen der verschiedenen Syndikate übertragen.

Portugal.

Durch Gesetzesdekret vom 23. 8. 1941 ist die Rationierung von Benzin eingeführt worden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind dem Instituto Portugues de Combustiveis übertragen worden, dem die Bewirtschaftung von Erdöl und seinen Derivaten obliegt. Als vorläufige Maßnahme wurde bisher verordnet, daß alle Autobesitzer die in ihrem Besitz befindlichen Brennstoffvorräte anzumelden haben; der Verkehr von Privatpersonenwagen an Sonntagen, Montagen und Donnerstagen wurde untersagt; an diesen Tagen bleiben auch die Tankstellen geschlossen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Zwecks Zusammenfassung aller auf die Führung des Wirtschaftskrieges gegen die Achsenmächte gerichteten Maßnahmen ist eine neue Behörde in Gestalt des Economic Defense Board unter Leitung des Vizepräsidenten Wallace ins Leben gerufen worden; dem Amt gehören weiter die Staatssekretäre für auswärtige Angelegenheiten, für Krieg, Marine, Landwirtschaft, Handel, der Schatzsekretär sowie der Generalstaatsanwalt an. Das bisher dem Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten unterstehende Exportkontrollamt ist in das Economic Defense Board eingegliedert worden.

Zur einheitlichen Lenkung der Produktionsplanung und Preispolitik ist ein dem Office of Production Management Department und dem Office for Price Administration and Civil Supplies übergeordnetes zentrales Zuteilungs- und Planungsamt, das Supply Priorities and Allocations Board, geschaffen worden. Der neuen Behörde gehören die leitenden Persönlichkeiten der bisher schon bestehenden Ämter an. Weiter ist noch zu erwähnen, daß im Office of Production Management Department selbst eine neue Abteilung unter der Bezeichnung Division of Contract Distribution mit der Aufgabe einer größeren Verteilung der Rüstungsaufträge unter Einbeziehung mittlerer und kleiner Firmen gegründet worden ist.

Durch Anordnung der Ausfuhrkontrollbehörde ist bestimmt worden, daß an die auf der sog. Schwarzen Liste aufgeführten Firmen, die 1800 lateinamerikanische Firmen enthält, über die der Ausfuhrkontrolle unterworfenen Waren hinaus eine große Zahl weiterer Erzeugnisse ohne Bewilligung nicht geliefert werden darf. Die Liste, die nur auf Geschäfte mit den in der Schwarzen Liste aufgeführten Firmen Bezug hat, enthält u. a. folgende Waren:

Eiweiß und andere Eiprodukte, Gelatine, Oelkuchen und -mehl, Glucose, Kautschukzement, sanitäre Kautschukwaren, Terpentinöl, Tallöl, Chiclegummi, Ginseng, Alraunwurzel sowie verschiedene andere Drogen, Pfefferminzöl und andere Minzenöle, Citrusöle, Citronellöl, Lemongrasöl, andere ätherische Öle, Quebrachoextrakt, Blauholzextrakt, Kastaniextrakte, andere Gerb- und Farbextrakte, Gerb- und Farbmateriale, Stärke, feuerfester Ton, Schleifmittel, Asphalt und Bitumen, Glimmer, gemahlen oder pulverisiert, Schwefel, roh raffiniert usw., Magnesia und Erzeugnisse daraus, Salz, Talkum,

Steatit, Seifenstein, Holzkohle, Erdwachs, Steinkohlenteer, roh und raffiniert, Benzol, Pech, Kreosotöl, Xylol, Betanaphthol und Betanaphtholflocken, Teerfarben, Farblacke usw., Vanillin, sonstige Fertigerzeugnisse aus Steinkohlenteer, Ricinusöl für medizinischen Gebrauch, biologische Erzeugnisse, Menthol, pharmazeutische Erzeugnisse in Kleinpackungen, Magnesiumsalz, Laxative usw., Hustenmittel, Salben, Mittel für Einreibungen, Nicotinsulfat, Bleiarzenat, Calciumarsenat, Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Erdöl, Pyrethrumextrakt, Insektenvertilgungsmittel, Desinfektionsmittel, Backpulver, Dextrin, Mittel zum Parfümieren von Tabak, Textilhilfsmittel, Gerbereihilfsmittel, Kesselsteinmittel, Metallbearbeitungsmittel, synthetische Gummien und Harze, Klebstoffe und Kitte, Poliermittel, natürliche und synthetische Riechstoffe, Pektin, Süßholzextrakt, Salzsäure, Äthylenglykol, Äthylalkohol, Butylacetat, Schwefelkohlenstoff, Amylacetat, Celluloseacetat, Tetrachlorkohlenstoff, Äthylacetat, Äthyläther, Methyläthylketon, Aluminiumsulfat, andere Aluminiumverbindungen, Chlorkalk, Calciumcarbid, Calciumchlorid, Natronwasserglas, calcinierte Soda, Natriumbicarbonat, Aetzatron, Natriumphosphate, Lampenschwarz, Eisenoxyde, bituminöse Farben, Kaltwasserfarben, Nitrocelluloselacke, Seifen, Körperpflegemittel, Bleistifte, Bleistiftminen, Schreibtinten, Druckfarben, Feuerwerk, Dachpappe, Zündhölzer, Erzeugnisse auf der Grundlage von Celluloseverbindungen, Kerzen.

Für die Ausfuhr nach Großbritannien, Canada und den Philippinen sind weitere Generalizenzen erteilt worden, die folgende Waren umfassen: Derriswurzeln, Meerzwiebeln, Pyrethrum, Phenolformaldehydharze, Harnstoffformaldehydharze, Rotenonalkydhharze, Acetonessigsäure, Acetaldehyd, Formaldehyd, Methanol, Butanol, Butylacetat, Äthylacetat.

Von der Ausdehnung des Ausfuhrkontrollverfahrens auf die Durchfuhr (vgl. S. 506) sind solche Waren freigestellt worden, die die Panama-Kanal-Zone im Handel mit Panama passieren.

Canada.

Das Wartime Prices and Trade Board hat die bevorstehende Einführung der Zwangsbewirtschaftung in der gesamten Textil- und Nahrungsmittelindustrie angekündigt.

Die Einfuhr, Vorratshaltung und Verteilung von Rohkautschuk ist bei einer staatlichen Stelle konzentriert worden. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß der Kautschukverbrauch für zivile Zwecke erheblich eingeschränkt werden soll; es ist vorgesehen, im Monat Oktober mit einer Kürzung in Höhe von 10% zu beginnen, um bis Februar 1942 eine Verringerung des Verbrauchs im Umfang von 30% zu erreichen.

Brasilien.

Die Regierung hat die Ausfuhr von Rohkautschuk sowie die Einfuhr von Kautschukwaren einem Bewilligungsverfahren unterworfen, das in den Händen der neu errichteten Ausfuhrabteilung beim Banco do Brasil liegt. Dieser Stelle wurde auch die Preiskontrolle für Kautschukwaren sowie die Rohstoffversorgung der einheimischen Kautschukwarenindustrie übertragen.

Chile.

Der Präsident ist ermächtigt worden, die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Waren in den nächsten drei Jahren einer umfassenden Kontrolle zu unterwerfen. U. a. kann die Ausfuhr von Waren, die für den Landesbedarf notwendig sind, untersagt werden.

Union von Südafrika.

Aus der Lederindustrie wird berichtet, daß die Aufrechterhaltung der Produktion infolge des Mangels an Chromsalzen auf Schwierigkeiten stößt.

Türkei.

Einer Meldung aus Istanbul zufolge ist mit Wirkung vom 23. 8. die Bezugscheinpflicht für Benzin für Kraftfahrzeuge eingeführt worden.

Nach Berichten aus Ankara ist die Ausfuhr von Olivenöl bis zur Feststellung der neuen Olivenernte verboten worden.

Nach einer Verordnung vom 25. 7. 1941 ist die Anmeldepflicht für eine Reihe von Nachrichtenmitteln vorgeschrieben worden. Das angemeldete Material gilt, soweit innerhalb einer bestimmten Frist eine Mitteilung hierüber erfolgt, als durch die Regierung zwecks Ankauf zu angemessenem Preise beschlagnahmt. Die Anmeldepflicht erstreckt sich u. a. auf folgende die chemische Industrie interessierende Artikel: Aetzkali (in Kristallform), Kohlenstäbe (Durchmesser 14 mm, Länge 100 mm), Graphit (in Pulverform, Reinheit nicht unter 96%).

Britisch Indien.

Wie das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ mitteilt, sind u. a. folgende weitere Erzeugnisse der Einfuhrkontrolle unterstellt worden, so daß ihre Einfuhr nur mit

einer Bewilligung des Import Trade Controller möglich ist: chemische Erzeugnisse, Drogen und Arzneimittel (Pos. 28 bis 28,8); Druckerschwärze (Pos. 30,6); Glührümpfe (aus Pos. 71). Weiter ist ein Einfuhrverbot für verschiedene Waren, u. a. für synthetische Edelsteine und n. b. g. Parfümerien (Pos. 31,5) in Kraft gesetzt worden. Auf Waren, die bereits vor dem 6. 9. 1941 versandt worden sind, finden die neu erlassenen Einfuhrbeschränkungen und -verbote keine Anwendung.

Japan.

Durch eine kaiserliche Verordnung wurde mit Wirkung vom 1. 9. 1941 die Hauptindustriekörperschaftsverordnung erlassen. Diese Verordnung bestimmt, daß die Körperschaften, die nur mit besonderer Kabinettsverordnung errichtet werden können, die Kontrolle wichtiger Industrien unter sich haben. Eine Hauptkörperschaft für die Eisenindustrie wurde bereits gebildet. Andere Produktionsgruppen wie Kohle, Nichteisenmetalle, Chemie,

Zement, Kautschuk, Öle und Fette, Gerbstoffe, Schiffbau, Mülerei, Maschinen, sowie der Außenhandel sollen folgen. Die Hauptkörperschaft soll eine Kontrollgesellschaft oder -gilde sein, die zur wirksamen Entfaltung der Gesamtkraft der Nationalwirtschaft Kontrolldurchführungspläne für die betreffende Industrie entwerfen soll mit dem Ziel einer Mitwirkung bei Planung und Durchführung der Landespolitik.

Nach einer japanischen Regierungsverordnung ist die Ausfuhr sämtlicher Waren nach dem Irak verboten worden.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 30. 8. ist eine Metallsammlung angeordnet worden, die sich auf Gegenstände aus Eisen, Kupfer und Kupferlegierungen bezieht. Auf Grund dieser Verordnung dürfen Besitzer dieser Gegenstände nicht mehr über diese verfügen. Auch kann der Industrieminister innerhalb einer festgesetzten Frist die Abgabe bestimmter Gegenstände anfordern. (2736)

Von der Praxis des Preisrechts.

Die Auslandswarenpreisverordnung.

Bei der Behandlung der Preisstopverordnung ist auf § 350 ff. bereits Art. V der ersten Ausführungsverordnung zur Preisstopverordnung erwähnt, nach dem der gesamte ausländische Verkehr den Preisstopbestimmungen entzogen ist. Die Abgrenzung von In- und Ausland erfolgt grundsätzlich nach staatsrechtlichen Begriffen. Alles, was staatsrechtlich nicht zum Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches gehört, ist Ausland im Sinne des „ausländischen Verkehrs“ nach Art. V der ersten Ausführungsverordnung zur Preisstopverordnung.

Der für die deutsche Preisgesetzgebung erhebliche ausländische Verkehr läßt sich in vier Gruppen zusammenfassen: Warenverkehr zwischen Deutschen bzw. Deutschen und Ausländern im Ausland, der reine Durchgangs- und Veredelungsverkehr, die Einfuhr und die Ausfuhr. Die beiden erstgenannten Gruppen haben das entscheidende Merkmal gemeinsam, daß die gehandelten Waren und Güter in keinem Fall zum Verbleib oder Verbrauch in Deutschland bestimmt sind, die hierbei zu berechnenden Preise sind also ohne Einfluß auf das inländische Preisniveau. Infolgedessen scheiden sie als ausländischer Verkehr aus dem Geltungsbereich der Preisstopverordnung aus, werden aber auch nicht von der Auslandswarenpreisverordnung erfaßt, da diese im Grundsatz nur diejenigen Einfuhrwaren behandelt, die zum Verbleib bzw. Verbrauch im Inland bestimmt sind. Hinsichtlich des Veredelungsverkehrs ist dies in Art. VI der ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung ausdrücklich bestimmt. Damit verbleiben zu einer näheren Erläuterung die preisrechtlichen Bestimmungen für Einfuhr und für Ausfuhr.

Die Einfuhr.

Als ausländischer Verkehr gilt die Einfuhr von Waren nach dem Inland bis zum Einführer. Die *Auslandswarenpreisverordnung* andererseits regelt die Preise für ausländische Waren im inländischen Geschäftsverkehr. Der Preis, den der Einführer für die eingeführte Ware vereinbart und bezahlt, fällt also weder unter die Preisstopverordnung noch unter die Auslandswarenpreisverordnung. Obwohl dieser Einfuhrpreis von grundlegender Bedeutung ist für die Preisstellung der Einfuhrwaren bei weiteren Verkäufen im Inland, kann er zum mindesten durch Bestimmungen des Preiskommissars nicht erfaßt werden, da dieser ja auf die Preisstellung des ausländischen Verkäufers keinen Einfluß ausüben kann. Hier erfahren die Bestrebungen des Preiskommissars jedoch eine wesentliche und wertvolle Ergänzung durch die Tätigkeit der ehemaligen Ueberwachungsstellen, jetzigen Reichsstellen in Form der Kontrollierung der Einfuhrgeschäfte.

Vom Einführer an befindet sich zwar das Gut bei weiteren Verkäufen im Inland im inländischen Geschäftsverkehr, würde also theoretisch der Preisstopverordnung unterliegen. Mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Tatsache, daß der Einfuhrpreis vom Preiskommissar unkontrolliert und von dem

inländischen Preisniveau mehr oder weniger unabhängig ist, sind die Einfuhrwaren jedoch im weiteren inländischen Geschäftsverkehr der Preisstopverordnung entzogen (§ 6 der Auslandswarenpreisverordnung) und der Auslandswarenpreisverordnung unterworfen. Lediglich die in Gesetzen und Verordnungen getroffenen Sonderregelungen bleiben bis zum Erlaß anderweitiger ausdrücklicher Bestimmungen bestehen und fallen nicht unter die Auslandswarenpreisverordnung, beispielsweise das Spinnstoffgesetz, die Metallpreisverordnung, gewisse Bestimmungen auf dem Gebiet der Holz- und Forstwirtschaft sowie der Ernährungswirtschaft. Die Preisregelung für ausländische Kohle hat sich der Preiskommissar ausdrücklich vorbehalten.

Der Begriff der *ausländischen Ware* ist für die praktische Anwendung der Auslandswarenpreisverordnung entscheidend. Die Auslandsware muß zum Verkehr, Verbleib oder Verbrauch in Deutschland bestimmt sein. Infolgedessen findet — wie bereits erwähnt — die Auslandswarenpreisverordnung auf Waren des Durchgangs- oder Veredelungsverkehrs keine Anwendung. Diese Güter sind höchstens für den Verkehr durch, aber nicht in Deutschland bestimmt. Weiterhin muß die Ware eine ausländische sein, also in der gegebenen Form und Beschaffenheit vom Ausland in das Reichsgebiet eingeführt worden sein. Es sind sehr wohl Fälle denkbar und praktisch, beispielsweise bei ausländischen Fertigerzeugnissen, in denen während des ganzen Absatzweges vom Einführer bis zum Letztverbraucher die Ware unverändert bleibt, also den Charakter einer Auslandsware nicht verliert und deshalb ausschließlich den Bestimmungen der Auslandswarenpreisverordnung unterworfen bleibt und niemals in den Geltungsbereich der Preisstopverordnung eintritt. Die Mehrzahl der Auslandsgüter sind jedoch Rohstoffe, die zur Be- oder Verarbeitung in Deutschland bestimmt sind. Hier ist die preisrechtlich entscheidende Frage, wie lange die Güter ausländische bleiben bzw. wann sie zu inländischen werden und aus dem Bereich der Auslandswarenpreisverordnung in denjenigen der Preisstopverordnung übergehen. Art. VI der ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung bestimmt, daß die Waren solange ausländische sind, wie sie nicht nach ihrer Einfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen sind. Das Merkmal der Verarbeitung dürfte klar sein und auch praktisch nie zu begründeten Zweifeln Anlaß geben. Anders die Bearbeitung. Eine solche liegt nach Runderlaß 135/37 im Regelfall dann vor, wenn die Wesensart der Ware verändert wird, eine Ware anderer Marktgängigkeit entsteht oder durch die Bearbeitung erst ein Absatzmarkt für diese Ware eröffnet wird. Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei dem Entschälen von Reis, dem Waschen der Wolle, dem Mahlen von Braunstein. Hier liegt lediglich eine handelsübliche Bearbeitung vor, eine sogenannte „unschädliche Bearbeitung“, die dem Gut den ausländischen Charakter nicht nimmt, so daß es auch weiterhin nach der Auslandswarenpreisverordnung behandelt werden kann.

Solange sich in diesem Sinne ausländische Waren im inländischen Geschäftsverkehr befinden, erfolgt die Preisgestaltung nach der Auslandswarenpreisverordnung. Nach deren § 1 darf grundsätzlich der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge berechnet werden. *Tatsächlicher Einkaufs-*

preis bedeutet Warenpreis zuzüglich der tatsächlich entstandenen Bezugskosten. Damit ist für den Regelfall ausgeschlossen, den Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen, d. h. den Preis, den der Verkäufer am Verkaufstag für die Wiederbeschaffung der gleichen Ware anlegen müßte. Der Verkäufer der Auslandsware trägt also die Gefahr der Preiserhöhung, hat aber auf der anderen Seite den Nutzen bei einer Senkung des Weltmarktpreises. Allerdings kann der Preiskommissar — bzw. mit seiner Zustimmung die jetzigen Reichsstellen — generell oder speziell — im letzteren Fall auch die Preisbildungsstellen — einen anderen Preis an die Stelle des Einkaufspreises des § 1 der Auslandswarenpreisverordnung treten lassen. Derartige generelle Regelungen sind im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen. So hat der Preiskommissar durch die erste Bekanntmachung zur Auslandswarenpreisverordnung vom 23. 8. 1939 hinsichtlich der darin genannten einzelnen Auslandswaren lediglich für die Geschäfte des Einführers mit dem ersten inländischen Abnehmer die Zugrundelegung des Wiederbeschaffungspreises zugelassen. Die dem ersten Abnehmer folgenden Absatzstufen sind jedoch wieder an ihren jeweiligen Einkaufspreis gebunden. Diese grundsätzlich dem Preiskommissar zustehenden Abänderungsbefugnisse, die sich neben dem Preis auch auf die Kosten- und Gewinnaufschläge sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erstrecken, sind von ihm teils auf die Reichsstellen, teils auf die Preisbildungsstellen übertragen. Die Einzelheiten der sich hieraus ergebenden Zuständigkeitsregelung sind aus Art. 2 und 4 der ersten Ausführungsverordnung zu entnehmen.

Die volkswirtschaftlich gerechtfertigten *Kosten- und Gewinnaufschläge* sind neben dem Einkaufs- bzw. Wiederbeschaffungspreis der zweite Hauptbestandteil des Gesamtverkaufspreises nach der Auslandswarenpreisverordnung. Diese sieht zwar von einer gesonderten Inrechnungstellung der Kosten- und Gewinnaufschläge ab, um dem Konkurrenten nicht einen Einblick in die inneren Geschäftsverhältnisse zu geben. Art. 3 der ersten Ausführungsverordnung zur Auslandswarenpreisverordnung bestimmt aber ausdrücklich, daß die Richtigkeit der Preisgestaltung jederzeit nachweisbar sein muß. Die obere Grenze der „volkswirtschaftlich gerechtfertigten“ Kosten- und Gewinnaufschläge zieht Art. 1 der ersten Ausführungsverordnung. Danach dürfen als Kosten- und Gewinnaufschläge höchstens die absoluten Beträge eingesetzt werden, die im Jahre 1936 bei vergleichbaren Geschäften erzielt worden sind. Es muß also der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) aller vergleichbaren Geschäfte des Jahres 1936 gezogen werden. Als Kosten können hierbei nach Runderlaß 135/37 alle beim Vertrieb der Ware entstehenden Faktoren berücksichtigt werden, also allgemeine Kosten (z. B. Personalkosten, Miet- und sonstige Raumkosten, Steuern außer Ertragssteuer, Werbungskosten, Abschreibungen) und besondere Kosten (Finanzierungs- und Kreditspesen, Verkaufsprovisionen, Versicherungsspesen usw.). Die in diesem Punkt bei Einführung der Auslandswarenpreisverordnung vielleicht vorhandene kalkulatorische Schwierigkeit des Einzelfalles dürfte seither praktisch überwunden sein. Der so ermittelte Betrag darf in absoluter Höhe dem tatsächlichen Einkaufspreis der Ware zugeschlagen werden. Dadurch wird vor allem erreicht, daß selbst bei steigendem Einkaufspreis die Zuschläge absolut gleich bleiben. Der Grundsatz des Preisstops kommt also in der Auslandswarenpreisverordnung in dem Kosten- und Gewinnstop klar zum Ausdruck. Dem steht nicht entgegen, daß auf Grund der Ausnahmebestimmungen des § 2 beispielsweise Festpreise für den Verkauf ausländischer Waren vom Einführer an den ersten inländischen Abnehmer festgesetzt werden können. In solchem Fall kann der Einführer zwar, wenn er billig einzukaufen in der Lage ist, zu höheren Gewinnspannen kommen. Darin liegt aber das Entgelt für seine volkswirtschaftlich erwünschte, besondere Leistung des billigen Einkaufs.

Neuerdings ist mit Rücksicht auf die immer enger werdende wirtschaftliche Verflechtung dieser Gebiete mit dem Reich und zur Vermeidung von Einbrüchen in das innerdeutsche Preisgefüge (Auftragsverlagerung) die Gültigkeit der Auslandswarenpreisverordnung für Waren aus den besetzten westlichen Gebieten aufgehoben worden (Runderlaß 33/41). Das gleiche gilt für Waren aus Elsaß, Lothringen und Luxemburg. Nach den entsprechenden Verordnungen vom 21. 1. 1941 (besetzte niederländische Gebiete), 17. 2. 1941 (besetzte belgische und französische Gebiete) und 26. 5. 1941 (Elsaß, Lothringen, Luxemburg) dürfen für die Waren aus diesen Gebieten im inländischen Geschäftsverkehr höchstens die je-

weils zulässigen inländischen Preise für vergleichbare Güter berechnet werden. Sie werden also insoweit trotz ihrer Natur als Auslandswaren nach den Preisbestimmungen für Inlandswaren behandelt und sie unterliegen in vollem Umfang der Preisstopverordnung und damit auch dem Genehmigungszwang bei etwaigen Preiserhöhungen im inländischen Geschäftsverkehr. Diese Preisbestimmungen für den inländischen Geschäftsverkehr mit Waren aus den besetzten westlichen Gebieten finden ihren Rückhalt in preisregelnden Bestimmungen in diesen Gebieten selbst. In steigendem Maße wird erfolgreich versucht, auch dort der deutschen Preisstopverordnung ähnliche und vergleichbare Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, um den nicht zu verkennenden Verteuerungstendenzen entgegenzutreten und damit Differenzen zwischen dem dortigen und dem deutschen Preisstand nach Möglichkeit auszuschließen oder doch zu verringern.

Die Ausfuhr.

Ist für die preisrechtliche Behandlung der Einfuhrwaren der Zeitpunkt von entscheidender Bedeutung, wann sie ihren Charakter als Auslandswaren verlieren und damit in den Geltungsbereich der Preisstopverordnung kommen, so geht die Fragestellung bei den Ausfuhrwaren umgekehrt dahin, von wann an sie unter den Begriff des ausländischen Verkehrs fallen und damit aus dem Bereich der Preisstopverordnung heraustreten. Fraglos gilt als ausländischer Verkehr, der der Preisstopverordnung nicht mehr unterworfen ist, der Verkauf von Waren vom Ausfuhrer an den ausländischen Käufer (*unmittelbare Ausfuhr*).

Der Ausfuhrer kann nun aber die an das Ausland gelieferte Ware entweder von einem Hersteller oder Händler gekauft und unverändert exportiert haben oder aber er hat einzelne Bestandteile des Ausfuhrgutes im Inland gekauft und sie zur Exportware zusammengesetzt bzw. aus inländischen Rohstoffen oder Halbfertigwaren das Ausfuhrgut hergestellt. Der erstere Fall des Verkaufes einer unverändert auszuführenden Ware an den Exporteur gilt — obwohl an sich durchaus ein inländisches Geschäft mit inländischen Gütern vorliegt — nach der ausdrücklichen Bestimmung des Runderlasses 83/37 als ausländischer Verkehr, ist also nicht an die Preisstopverordnung gebunden. Zwingende Voraussetzung ist allerdings, daß die verkaufte Ware auch tatsächlich unverändert ausgeführt wird. In dem zweitgenannten Fall, in dem der Exporteur aus einzelnen gekauften Teilen die Ausfuhrwaren zusammenstellt oder aber diese überhaupt erst selbst herstellt, stellen die Verkäufe der Einzelteile bzw. der Rohstoffe oder Halbfertigwaren an den Exporteur lediglich Zulieferungen für Exportzwecke dar und sind als solche in vollem Umfang den Bestimmungen der Preisstopverordnung unterworfen (*mittelbare Ausfuhr*).

Diese, den Grundsatz der engen Auslegung einer Ausnahme von der Preisstopverordnung (nämlich ausländischer Verkehr) betonende Regelung kann naturgemäß zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn der Exporteur zu billigen Stoppreisen einkauft und unter Ausnutzung günstiger Marktsituationen im Ausland dort teuer verkauft. In derartigen Fällen würde der Exporteur den vollen und in seiner Höhe vielleicht nicht immer berechtigten Gewinn haben, während die Zulieferanten auf ihre unter Umständen schlechten Stoppreise angewiesen bleiben. Um derartige Unbilligkeiten auszugleichen, hat der Preiskommissar im Runderlaß 93/37 die wohlwollende Prüfung von Ausnahmeanträgen der Zulieferanten zugesagt. Bei derartigen Ausnahmeanträgen muß nachgewiesen werden, daß die zu verteuerten Waren zur Herstellung von Ausfuhrwaren bestimmt sind, und eine Stellungnahme der Beteiligten beigefügt werden. Allerdings ist in dem späteren Runderlaß 139/37 bestimmt worden, daß derartige Ausnahmegenehmigungen solange nicht erteilt werden sollen, wie das Ausfuhrgeschäft im Rahmen des Zusatzausfuhrverfahrens gefördert wird. Diese Sonderbestimmung trägt dem übergeordneten Gesichtspunkt Rechnung, daß steigende Exporterlöse in erster Linie zum Abbau des Zusatzausfuhrverfahrens herangezogen werden sollen. Aus diesem Grunde sind auch die zuständigen Prüfungsstellen in die Behandlung derartigen Ausnahmeanträge eingeschaltet. Der Preiskommissar hat jedoch in seinem Erlaß vom 9. 4. 1941 die einschränkenden Bestimmungen des erwähnten Runderlasses 139/37 für solche Ausnahmeanträge aufgehoben, die sich auf Zulieferungen für Exportgeschäfte nach den besetzten Gebieten, wie Norwegen, Dänemark, Holland, Belgien und Frankreich, beziehen. (2265)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Ueberweisungen von Lohnersparnissen nach Spanien.

Spanische Angestellte und Arbeiter, die nach dem 1. 9. 1941 durch die Beauftragten des Reichsarbeitsministeriums in Spanien angeworben sind, können nach RE 77/41 ihre Lohnersparnisse in voller Höhe durch ihre Betriebsführer nach Spanien überweisen lassen. Die Einzahlung der Beträge hat ausschließlich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 80 60 der Deutschen Ueberseeischen Bank zu erfolgen. (2757)

Zahlungsverkehr mit Iran.

Nach RE 73/41 dürfen Anträge auf Zahlungen jeder Art nach Iran nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums genehmigt werden. (2756)

Devisenzuteilung in Bolivien.

Nach der Schaffung des neuen Einheitskurses von 46 Bolivianos je \$ (S. 459) des Wirtschaftsministeriums durch eine Verordnung vom 24. 6. ermächtigt worden, für die Einfuhr aller Waren außer Luxuswaren im voraus Globalbewilligungen zu erteilen. Die Einführer können den Nachweis über die getätigte Einfuhr nachträglich erbringen. (2768)

Devisenzuteilung in Venezuela.

Schweizerischen Meldungen zufolge werden bei der Devisenzuteilung folgende Erzeugnisse in erster Linie berücksichtigt:

Rohmaterialien für die Industrie, Gummireifen und Ersatzteile für Fahrzeuge, Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel, Arzneiwaren und Erzeugnisse für die Chirurgie.

Zu der Gruppe von Erzeugnissen, die bei der Devisenzuteilung an letzter Stelle stehen, gehören Parfümerien. Den Einführern werden unter Berücksichtigung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Einfuhrgeschäfte und der Dringlichkeit der Einfuhrware Devisenquoten eingeräumt. Es wird empfohlen, Warenlieferungen nur vorzunehmen, wenn der Abnehmer in Venezuela eine Einfuhrbewilligung besitzt. (2772)

Devisenkontrolle in China.

Wie aus Schanghai gemeldet wird, wird die Einfuhr nach China durch die Devisenkontrolle der in Frage kommenden Banken stark eingeschränkt. Für entbehrliche Waren, und zwar u. a. für Parfümerien, werden Devisen nicht zugeteilt. (2769)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

AUSLAND.

Frankreich.

Wiederausfuhr nach der UdSSR. Nach einer am 27. 8. veröffentlichten Verordnung ist die UdSSR. aus dem Verzeichnis derjenigen Länder gestrichen worden, nach welchen die Ausfuhr französischer Waren gegen einen Verpflichtungsschein des Abnehmers zugelassen wird, daß die Ware nicht wieder zur Ausfuhr kommt. (2750)

Ausfuhrverbote. Das Verzeichnis der ausfuhrverbotenen Waren (vgl. 1940, S. 603, 1941, S. 338, 411, 432) ist durch eine im „Journal Officiel“ vom 31. 8. veröffentlichte Verordnung durch folgende Erzeugnisse erweitert worden (Positionsbezeichnung stichwortartig):

Knochen, weiß gebrannt (Pos. 40), Beinschwarz (41), Pflanzenwachs (113), Teer (115 bis), Harzöl (115 ter), Mimosarinde (154 bis), künstlicher Dolomit (aus 179 ter A), Ammoniakwasser von der Gasreinigung (013 bis), Schwefelkohlenstoff (036), Antimonlaktat (090), Silbersalze, organische Silberverbindungen (094), Chlorbarium (0100), andere Wismutsalze (0105), künstliche Eisenoxyde, Eisenoxyde, alkalisiert für die Gasreinigung (aus 0130), Magnesiumcitrat (0138), künstliches Quecksilbersulfid (aus 0145), Kaliumcarbonat (0157), Chlorzink (0174), Zinkoxyd (0175), Monochloressigsäure (0189), Amylalkohol (0193), Isobutylalkohol (0193 ter), Propylalkohol (0193 quater), Amylacetat (0203 bis), Essigsäureanhydrid (0204), Metalddehyd (0204 bis und ter), Paraldehyd (0206 ter), Isovaleriansäure (0219 bis), Valerianate (0220, 0221), Milchsäure (0222), Laktate (0223 bis 0226), Citronensäure (0230), Citrate (0231 bis 0233), Aethylmalonat (0239), Aethyläthylmalonat (0240), Netz- und Schmelzmittel (0253 ter), Parachlorphenol (0264), Mononitrophenole, Dinitrophenole (0266), Resorcin (0268 ter), Pyrogallol (0272), Benzoesäureanhydrid (0297), Harnstoff (0336 ter), Acetylmorphin, Aethylmorphin und Salze (0359), Pancreatin (0361), Papain (0362), Holzteercreosot (0373), künstliche Beizen (0380 ter), Schädlingsbekämpfungsmittel, nicht auf Kupferbasis (0381 quinquies), Metalddehyd, gepreßt (0382), Künstlerfarben (308 bis und ter), keramische Farben (308 quater), mit Wasser oder Leim zubereitete Farben (309), Farben, nicht genannt (310), Siegelack (320), Wachs für zahnärztliche Zwecke (320 bis), Modellwachs (320 ter), Kerzen (321), Stearinwaren (322 A), Wachswaren (322 B), Talglichte (323), Wachsen, Cremes usw. für Schuhwerk (330), chemische Spezialpapiere (461 ter), Photopapier (461 quater A), Vulkanfaser (463 bis), Linkrusta u. dgl. (464 quater), Kinofilme, unbelichtet (aus 469 quater), Röhren und Leitungen aus bituminisiertem Papier (475). (2752)

Schweiz.

Neue Herstellungsvorschriften für die Seifenindustrie. Durch eine Anweisung der Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes sind mit Wirkung vom 1. 10. d. J. für die Herstellung von Seifen, Waschmitteln, Einweichmitteln, Scheuer-, Putz- und Reinigungsmitteln bestimmte Normen über den Fettstoffgehalt vorgeschrieben worden.

Unter Fettstoffgehalt ist zu verstehen: 1. Bei Seifen und seifenhaltigen Produkten die Summe der Anteile an Fettsäuren, Harzsäuren, unverseifbaren und unverseiften Fetten und Ölen; 2. bei Fettalkohol- und Fettsäurekondensationsprodukten der Anteil an von natürlichen Fettstoffen sich ableitender organischer Substanz, berechnet als Fettalkohol bzw. Fettsäure; 3. bei Produkten, die aus Harz (Kolophonium oder Harzölen) hergestellt sind, der Anteil an Harzsäuren.

Der Fettstoffgehalt der einzelnen Erzeugnisse darf betragen:

a) bei rationierten Seifen und Waschmitteln: Kernseife 50%, Schmier- und Teigseife 30%, flüssige Seife 15%, Seifenflocken, -schuppen und Seife in Pulverform 70%, Seifenspäne und -schnittel 60%, Toiletteseife 60%, Rasierseife (Stangen und Pulver) 70%, Rasiercreme höchstens 45%, seifenhaltige Waschpulver 20% (der Anteil an Natriumperborat in selbsttätigen Waschpulvern darf höchstens 5% betragen), Sand- und Putzseife 15%, seifenhaltige Haarwaschmittel, pulverförmig, höchstens 50%, seifenhaltige Haarwaschmittel, flüssig, höchstens 15%, synthetische Waschmittel (Fettalkohol- und Fettsäurekondensationsprodukte) in jeder Form 5%, 15% und 30%, synthetische Haarwaschmittel, pulverförmig, höchstens 20%, synthetische Haarwaschmittel, flüssig, höchstens 15%, kombinierte Produkte, die Seife und synthetische Waschmittel gemischt enthalten, dürfen höchstens 15% Fettstoff in Form des synthetischen Waschmittels enthalten und ihr Gesamtfettstoffgehalt muß der obengenannten Vorschrift für das nur seifenhaltige Produkt entsprechen.

b) bei rationierungsfreien Produkten: Einweichmittel, Bleichsoda, Spülmittel, Entfettungsmittel (für Metalle) und ähnl. höchstens 1%, Scheuer-, Putz- und Reinigungsmittel höchstens 3%. Ihr Gehalt an wasserunlöslichen Scheuerbestandteilen, wie Quarzsand, Kaolin, Kreide u. dgl. muß mindestens 30% betragen.

Die unter b genannten Erzeugnisse dürfen nicht als „Seife“, „Seifenpulver“, „seifenhaltig“, „Waschpulver“ oder „Waschmittel“ oder auch als „Seifenersatz“ bezeichnet werden. Sie müssen außerdem der Sektion für Chemie und Pharmazeutika angemeldet werden. Ersatzwaschmittel zum Waschen von Textilien dürfen höchstens 1% Fettstoffgehalt in Form von kalkunempfindlichen synthetischen Waschmitteln enthalten und müssen von der eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (Empa), St. Gallen, geprüft sein. Sie sind deutlich als „Ersatzwaschmittel“ und mit dem Hinweis „Vom Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt zugelassen“, ergänzt durch die Angabe „SSK-Nr. ...“ (SSK-Mitglieds-Nr. des Herstellers), zu kennzeichnen. Bei der Herstellung aller fettstoffhaltigen Produkte sind die am 1. 7. d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen über Erzeugung und Verwendung von Glycerin (vgl. S. 409) zu beachten.

Industrieseifen und Textilhilfsmittel sind nicht an die Produktionsnormen gebunden, müssen aber ebenfalls der Sektion für Chemie und Pharmazeutika angemeldet werden.

Medizinalseifen unterliegen den Vorschriften ebenfalls nicht, soweit sie von der Sektion für Chemie und Pharmazeutika als solche anerkannt sind. Bisher fallen darunter folgende officinelle und nichtofficinelle Seifen und Seifenpräparate:

Cresolum saponatum, Linimenta, Sapo formaldehydatus, Sapo jalapinus, Sapo kalinus, Sapo medicatus, Sapo ricinolicus, Sapo sebaeus, Spiritus saponis, Spiritus saponis Hebrae.

Ferner folgende Markenseifen (Spezialitäten):

Antipiol, Cehasol, Esbe, Haemor, Healatta, Lysoform, Lysol, Mollards flüssige Seifen, Neko, Nicotiana, Petrol Hahn, Ramts flüssige Seifen, Regesan, Samariter, Servatol, Sulfurine Langlebert, Terepansol, Therapogen, Vigier.

Sowie Seifen mit dem nachstehend aufgeführten Mindestgehalt an Medizinalzusätzen (in %):

Kreolin 3, Ichthylol 3, Jod 3, Jodoform 2, Kaliumjodid 5, Karbol 3, Kresol 2,5, Lianthral 5, Phenol 3, Resorcin 2, Schwefel 10, Sublimat 0,1, Teer 10. Enthält eine Medizinalseife mehrere Zusätze, so muß wenigstens einer derselben den geforderten Mindestgehalt erreichen.

Neue Erzeugnisse auf dem Seifen- und Waschmittelgebiet dürfen nur nach Anmeldung bei der Sektion für Chemie und Pharmazeutika unter genauer Angabe der prozentualen Zusammensetzung hergestellt und nur mit ihrer ausdrücklichen Erlaubnis in den Handel gebracht werden. Auch eine Aenderung der Zusammensetzung der bestehenden Produkte ist anmelde- und genehmigungspflichtig.

Durch diese Anordnung treten die früheren Weisungen der Sektion Chemie und Pharmazeutika außer Kraft. (2740)

Dänemark.

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi“ sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Evion (Ampullen, Dragees), Merck; Chemosept-Streupulver, Ferrosan; Ketochol AB pro injectione (Ampullen), A. B.; Rheumichtol und Rheumichtol forte (Flaschen), Gønget; Trasentin novum (Ampullen), Ciba; Eufodrin (Ampullen), Leo; Arsenoxyd (Ampullen), Ferrosan; Dormisan (Tabletten), Reiß; Lucosil (Ampullen, Tabletten), Lundbeck; Sulfapyridin „Bayer“ pro injectione (Ampullen), und Tibatin (Ampullen), Bayer; Neurovex fortior (Tabletten) und Sexadien-Propionat (Ampullen), Leo.

Mit Ausnahme von Evion (Ampullen, Dragees), Merck, Chemosept-Streupulver, Ferrosan, Ketochol AB pro injectione (Ampullen), A. B., Rheumichtol (Flaschen), Gønget, und Rheumichtol forte (Flaschen), Gønget, besteht für sämtliche hier aufgezählten Spezialitäten Rezeptzwang. Dagegen ist der Rezeptzwang für das Präparat „Rhino-Xylindrin“ aufgehoben worden. (2584)

Handelsabkommen mit Spanien. Zwischen den beiden Ländern wurde am 25. 8. für die Dauer eines Jahres ein Warenaustausch- und Zahlungsabkommen in Madrid unterzeichnet. Der Warenaustausch in beiden Richtungen soll einen Wert von etwa 6 Mill. Kr. erreichen. Dänemark wird u. a. aus Spanien Kork und Lebensmittel beziehen und dorthin Industrieerzeugnisse sowie pharmazeutische Präparate liefern. Weiter werden durch das Abkommen Möglichkeiten für eine allmähliche Abwicklung älterer Guthaben eröffnet. (2698)

Norwegen.

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifstellen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33⅓%):

„Roglyr“, klare, farblose, verhältnismäßig dünne Flüssigkeit, bestehend aus einer wässrigen Lösung, einer festen aminartigen Verbindung mit geringen Mengen anorganischer Salze, „Paralin S. W.“, milchweiße, sehr dicke Flüssigkeit, bestehend aus einer wässrigen Komposition mit leimartigen Eiweißspaltprodukten, emulgiertem Wachs und einigen erdartigen Bestandteilen, „Preska 172 G“, weißes Pulver von feuchtem Aussehen, bestehend aus einer wässrigen, alkalischen Komposition, mit Gehalt an anorganischen Salzen und feinverteiltem Oel und „Teroleim L“, schwach gelbliche, fast farblose, etwas durchsichtige, geleeartige Masse, mit Gehalt an verkleisterter Stärke und geringeren Mengen einer organischen, stickstoffhaltigen Substanz; sämtliche nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.); die Waren sollen als technische Hilfsmittel in der Textilindustrie Verwendung finden. — **Holzimprägnierungsmittel** „Flunax“, dunkles, rotbraunes, etwas klumpiges Pulver mit carbolähnlichem Geruch, nach Angabe bestehend aus etwa 85% Fluor-natrium und etwa 15% Xylenolnatrium; nach „Apothekerwaren c.“ (frei). — **Holzimprägnierungsmittel** „Basilit A“, fast orangefarbenes, etwas klumpiges Pulver, nach Angabe bestehend aus etwa 57% Fluor-natrium, etwa 33% Natriumarsenat und etwa 10% Dinitrophenol; nach „Apothekerwaren c.“ (frei); laut Entscheidung des Innen-departements darf die Ware nur von Apothekern und solchen Personen, die eine besondere Einfuhrerlaubnis erhalten haben, eingeführt werden. — „Renil“-Waschpulver, weißes Pulver, bestehend aus einer mechanischen Mischung, charakterisiert durch den Gehalt an Soda, etwas Wasserglas und geringen Mengen eines Schaummittels; nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.). — „Colo Kölnisch-Wasser“, farbloses Riechwasser, bestehend aus einer wässrigen Lösung von Isopropylalkohol, versetzt mit geringen Mengen von Parfümstoffen nach „Brantwein usw. 7.“ (3,25 Kr. je kg.). — „Spezial Absatzwärmleim“, schwach gelbliches Pulver, bestehend aus einem Stärkegummi von der Rostdextrintypen; nach „Stärke usw. 2.“ (0,16 Kr. je kg.). — **Bleiglätte** (Bleioxyd), bleichgelbes, sehr feinkörniges Pulver; nach „Metalle III.“ (frei). (2761)

Finnland.

Preisregelung für Einfuhrwaren. Laut Beschluß des Volksversorgungsministeriums können Importeure die Preise für eingeführte Bedarfsartikel, für die bei der Einfuhr die 50%ige Zollerhöhung entrichtet worden ist,

um einen dieser Zollerhöhung entsprechenden Betrag heraufsetzen. (2672)

Slowakei.

Sondergebühren für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen. Mit Wirkung vom 12. 9. 1941 ist vom Wirtschaftsminister angeordnet worden, daß für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen (s. Jahrgang 1939, S. 794, 825, 939) neben bisherigen Gebühren eine Gebühr von 1,5% des fakturierten Warenpreises erhoben wird. Eine Reihe von Waren ist sogar mit einer Gebühr von 2% des fakturierten Warenpreises (neben den bisherigen Gebühren) belastet, u. a.: tierische Produkte, Fette, fette Oele, Mineralöle, Steinkohlen- und Schieferteer und Oele daraus, Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus. (2774)

Rumänien.

Abgabefreiheit für Düngemittel. Durch eine am 21. 8. d. J. veröffentlichte Verordnung sind eingeführte und im Inland hergestellte chemische Düngemittel der Pos. 1723 von der Umsatzsteuer, den Stempelgebühren und der Ver-teidigungsabgabe von 4% befreit worden. (2673)

Neuer Besteuerungswert. Durch Verordnung des Finanzministers ist laut „Argus“ mit Wirkung vom 28. 8. 1941 der Durchschnittswert zur Erhebung der Umsatzsteuer bei der Ein- und Ausfuhr für Petrolwachs- und paraffinhaltige Rückstände aus Petroleumleitungen und -behältern (Anmerk. z. Pos. 1020) auf 1500 Lei für 100 kg festgesetzt worden. (2675)

Bulgarien.

Handelsabkommen mit Rumänien. Wie gemeldet wird, ist am 27. 6. 1941 zwischen beiden Ländern ein Handelsabkommen abgeschlossen worden. Bulgarien wird hauptsächlich Kohle, Erze und andere Waren nach Rumänien liefern und dafür u. a. Erdölzeugnisse, Soda, Calcium-carbid und Cellulose von dort beziehen. (2677)

Kroatien.

Wirtschaftsabkommen mit der Schweiz. Am 10. 9. 1941 wurde zwischen Kroatien und der Schweiz ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, das ab 1. 10. 1941 in Kraft tritt und bis zum 30. 9. 1942 Gültigkeit hat. Kroatien liefert u. a. Holzkohle, Braunkohle, Lignit, Ammoniak, Soda, Carbid, Branntwein und Arzneipflanzen nach der Schweiz und bezieht dafür u. a. Kunstseidengewebe, Elektroden, Schleifmittel, fertige pharmazeutische Erzeugnisse und Essenzen sowie Chemikalien für Industriezwecke. (2767)

Handels- und Zahlungsabkommen mit Rumänien. Am 7. 8. 1941 wurde mit Rumänien ein Handels- und Zahlungsabkommen unterzeichnet, welches die Abwicklung aller Zahlungen auf dem Clearingwege vorsieht. Rumänien wird in erster Linie Erdöl- und Erdölprodukte nach Kroatien liefern und dafür Gerbstoffextrakte, Magnesit, Ferrosilicium und Eisenerze von dort beziehen. (2707)

Italien.

Zollfreiheit für Flotationsmittel. Im Amtsblatt vom 5. 8. 1941 wird laut Ministerialverordnung vom 24. 6. 1941 noch nachstehend genannten Flotationsmitteln, sofern sie zur Aufbereitung von Blei- und Zinkerzen Verwendung finden, bei der Einfuhr die Zollfreiheit zugestanden: „P 80“ (Pos. 713 f); Xantol y (Pos. 769 b); Sulfanol 270 (Pos. 769 b). (2683)

Besteuerung von Samenölen. Im Amtsblatt der „Gazzetta Ufficiale“ vom 20. 6. 1941 ist ein Gesetzdekret veröffentlicht, nach dem die Herstellungssteuer von 120 Lire je dz auf alle im Lande erzeugten oder eingeführten Samenöle ohne Berücksichtigung des Verwendungszweckes ausgedehnt wurde. Der gleichen Steuer unterliegen auch die Prebrückstände von Samenölen, soweit sie mehr als 10% Oel enthalten. Ferner unterliegen alle Samenöle mit Ausnahme von Ricinus-, Mandel- und Leinöl, die nicht Ernährungszwecken dienen, sowie auch die Prebrückstände einer Sondersteuer von 100 Lire je dz. Für Oele, die zur Herstellung von Waschseifen dienen, bleibt die Befreiung von der Steuer und der Sondersteuer bestehen. Die obenerwähnten Steuern finden auch auf

solche vergällten oder unvergällten Samenöle Anwendung, die nicht Ernährungszwecken dienen und die vor der Veröffentlichung des erwähnten Gesetzes erzeugt wurden, sich in Vorratslagern befinden oder in Anlieferung sind. (2743)

Spanien.

Handels- und Schiffsverkehrsvertrag mit Mandschukuo. Am 18. 7. d. J. wurde in Madrid zwischen Spanien und Mandschukuo ein Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsabkommen abgeschlossen. (2766)

Canada.

Meistbegünstigungsabkommen mit Chile. Zwischen Canada und Chile wurde ein Meistbegünstigungsabkommen abgeschlossen, das von canadischer Seite erhöhte Lieferungen von Zellstoff, Zeitungspapier und Rohstoffen vorsieht, während Chile u. a. Salpeter liefern soll. (2765)

Argentinien.

Wiederausfuhrverbot. Durch Regierungsverordnung wurde die Wiederausfuhr von Waren verboten, deren Ausfuhr in dem betreffenden Herkunftsland genehmigungspflichtig ist. Waren, die sich im Durchgangsverkehr durch Argentinien nach anderen Staaten befinden, werden von dieser Bestimmung nicht betroffen. (2738)

Aegypten.

Neues Arzneimittelgesetz. Wie wir einer amerikanischen Pressemeldung entnehmen, ist die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten einer gesetzlichen Neu-

regelung unterworfen worden. Danach dürfen nur solche Erzeugnisse eingeführt werden, die auch in ihrem Ursprungsland zum Verbrauch zugelassen sind. Die Einfuhr und der Verkauf müssen in versiegelten Verpackungen erfolgen; eine Einfuhr in loser Verpackung ist untersagt. (2730)

Niederländisch Indien.

Monopolisierung der Kautschukausfuhr. Wie die niederländische Presse mitteilt, ist eine Kautschukausfuhrbehörde gegründet worden, die in enger Zusammenarbeit mit dem Kautschukausfuhrbüro der Britischen Malayenstaaten die gesamte Ausfuhr von Pflanzungskautschuk abwickeln soll. Ob die Ausfuhr von Eingeborenen-Kautschuk unter die Zuständigkeit der neuen Behörde fällt, ist noch nicht bekannt. Das Amt, das seine Tätigkeit nach längerer Verzögerung Mitte September aufgenommen haben soll, stellt die Ausfuhrquoten der einzelnen Unternehmungen auf der Grundlage der Durchschnittsausfuhr im Zeitraum Juli 1938 bis Juni 1941 fest. In den niederländischen Pressekommentaren zu dieser Neuordnung in der niederländisch-indischen Kautschukausfuhr kommt zum Ausdruck, daß die Maßnahme als Antwort auf die Einführung eines Kautschukeinfuhrmonopols in den Vereinigten Staaten angesehen werden müsse. (2731)

Indochina.

Allgemeines Ein- und Ausfuhrverbot. Wie berichtet wird, ist vom Ständigen Ausschuß des Verwaltungsrats von Indochina ein allgemeines Ein- und Ausfuhrverbot erlassen worden, von dem jedoch Japan ausdrücklich ausgenommen worden ist. (2616)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Verkehr mit Arzneimitteln.

In einem Erlaß des Reichsinnenministers vom 17. 9. 1941 („Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern“ Nr. 39 vom 24. 9. 1941) wird zur Klärung von Zweifelsfragen bei der Durchführung der „Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen und unabhängig von ihrem Verwendungszweck außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen“ (s. S. 180), auf folgendes hingewiesen:

1. Wenn aus Bewirtschaftungsgründen lediglich durch Anordnungen der Reichsstellen, Hauptvereinigungen usw. die Lieferung oder Abgabe bestimmter Waren an Verbraucher von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht wird, so gelten derartige Mittel nicht als rezeptpflichtig im Sinne dieser Verordnung.

2. In § 1 Abs. 2 dieser Verordnung werden Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 für den Verkehr mit Giften und giftigen Pflanzenschutzmitteln vorgesehen. Hieraus ergibt sich, daß alle rezeptpflichtigen Stoffe und Zubereitungen, die als Gifte nach den landesrechtlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften und als giftige Pflanzenschutzmittel nach der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. 2. 1940 (s. Jg. 1940, S. 114) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 13. 8. 1940 (s. Jg. 1940, S. 548) in den zur Abgabe dieser Mittel berechtigten Verkaufsstellen zu erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken oder zum Zwecke der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bisher abgegeben werden durften, in ihrer Abgabe als Gifte oder giftige Pflanzenschutzmittel unter denselben Voraussetzungen wie bisher durch § 1 Abs. 1 nicht beschränkt werden. (2764)

Festlegung der Grundbegriffe des Sichtens und Siebens.

Von der DECHEMA Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen sind kürzlich zwei neue Normblattentwürfe, und zwar DIN Entwurf 7053 (Trennung fester Stoffe durch Sichten) und DIN Entwurf 7054 (Trennung fester Stoffe durch Sieben), herausgegeben worden.

Im Normblatt DIN 7053 Sichten sollen die verschiedenen Sichterarten sowie die beim Sichten üblichen Be-

zeichnungen (z. B. Kornscheide, Grobkorn usw.) begrifflich festgelegt und in den Definitionen „Sichterfolg und Gütegrad“ einheitliche Richtlinien für Leistungsmessungen an Sichtern gegeben werden. In der gleichen Weise erfolgte der Aufbau des Normblattes DIN 7054 Sieben. Beide Normblattentwürfe lehnen sich an die im Bergbau üblichen im Normblatt DIN BERG 3011 festgelegten Richtlinien für die Abnahme und Ueberwachung von Steinkohlen-Aufbereitungsanlagen an.

Die Bekanntgabe der beiden Normblattentwürfe soll allen Interessenten Gelegenheit geben, sich zu den gegebenen Begriffserläuterungen zu äußern. Einsprüche sind in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Januar 1942 an die Dechema - Normengeschäftsstelle, Frankfurt a. M., Bismarckallee 25, zu senden, wo auch Sonderdrucke der Normblattentwürfe auf Wunsch kostenlos erhältlich sind. (2712)

Einheitliche Bezeichnung der Preßmassen.

Die Preßmassen erzeugenden Firmen verwenden ab 1. 10. 1941 für die von ihnen hergestellten Phenol- und Kresolpreßmassen nur noch eine einheitliche Handelsbezeichnung. Von diesem Zeitpunkt ab ist also die bisher benutzte Bezeichnungsweise der einzelnen Fabriken in Fortfall gekommen. Die neue Handelsbezeichnung besteht aus der Typenbezeichnung und einer vierstelligen Zahl. Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, bezeichnet die erste Ziffer die Art der Preßmasse, die zweite den Harzgehalt und die dritte und vierte die Farbe (z. B. natur 09, nußbraun 18, hellrot 23, mahagoni 28, mittelgrün 33, schwarz 49).

Art der Preßmasse	Ungefährer Harzgehalt	Farben
Phenol 1	35%	3. weiß, elfenbein, gelb, natur 00-09
Phenol, ammoniakfrei 2	40%	4. braun 10-19
Phenol, geschmackfr. 3	45%	5. rosa, rot bis mahagoni 20-29
Kresol 4	50%	6. grün 30-35
Kresol, ammoniakfrei 5	55%	7. blau 36-39
	60%	8. grau bis schwarz . . 40-49
	100%	0. marmoriert 50-79
		getupft 80-99

Beispiel: S 1449; Type S Phenolmasse (1) mit etwa 40% Harzgehalt (4) Farbe schwarz (49).

Die Warenbezeichnungen der einzelnen Fabriken können wie bisher vor das Typenzeichen gesetzt werden. (2771)

Gewinnung von Hopfenfasern.

Nachdem schon im vergangenen Jahr in den Hauptanbaugebieten für Hopfen, im Schwarzwald und Sudetengau, verschiedene Werke die Fasergewinnung aus Hopfenranken aufgenommen haben, sind jetzt auch in der chemischen Abteilung der Bata-Werke in Zlin erfolgreiche Versuche in derselben Richtung unternommen worden. Die Werke beabsichtigen, in diesem Jahr allein in Mähren 400 t Hopfenranken für diesen neuen Verarbeitungszweck aufzukaufen. Die Hopfenfaser ist für die Herstellung grober Bindfäden und als Zusatzmaterial zu Hanf und Jute geeignet. Die Ausbeute an verspinnbarer Faser aus dem Bast beträgt etwa 10%. Daneben ist auch der Holzanteil, der etwa 80% beträgt, zur Zellstoffgewinnung verwendbar; ferner kann man aus dem aus der Faser herausgelösten Pflanzenschleim eine für Kunstleder, Kunstpappe und Papier verwendbare Emulsion gewinnen. (2737)

Abgabe von thalliumhaltigen Schädlingsbekämpfungsmitteln in der Ostmark.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil I, Nr. 101 vom 8. 9. 1941 ist eine Verordnung des Reichsinnenministers über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schädlingsbekämpfungsmitteln) in den Reichsgauen der Ostmark vom 28. 8. 1941 veröffentlicht. Die Verordnung ist am 15. 9. in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die mit der Verordnung im Widerspruch stehenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten. Die Verordnung besagt u. a.:

§ 1. (1) Thalliumhaltige Ungeziefermittel (Schädlingsbekämpfungsmittel) jeder Art dürfen nur auf Grund einer amtlichen Giftbezugsbewilligung oder bei Vorliegen der nach den landesrechtlichen Bestimmungen für eine erleichterte Abgabe ohne Bezugsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen nur gegen schriftliche Giftempfangsbestätigung des Erwerbers unter Eintragung in das Giftvormerkbuch verabfolgt werden.

(2) Die Abgabe der im Abs. 1 genannten Mittel ohne Verkehrsbeschränkung, d. h. ohne Verweisung einer Giftbezugsbewilligung bzw. ohne Ausstellung einer schriftlichen Giftempfangsbestätigung des Erwerbers, ist verboten.

§ 2. (1) Thalliumhaltige Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie in hundert Gewichtsteilen höchstens drei Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit Ausnahme thalliumhaltigen Giftgetreides mit mindestens einem Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffs vermischt sind. Thalliumhaltiges Giftgetreide darf nur dauerhaft dunkelrot gefärbt abgegeben oder feilgehalten werden. Die Abgabe thalliumhaltiger Ungeziefermittel darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift“, dem Totenkopfsymbol sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. thalliumhaltige Zubereitung) deutlich und dauerhaft versehen sind.

(2) Thalliumhaltige Ungeziefermittel, welche zwar den bisherigen Vorschriften, nicht aber den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechen, dürfen noch innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den Bedingungen des § 1 abgegeben werden. (2655)

Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen.

Der Reichsstatthalter im Sudetengau erließ am 15. 9. 1941 eine Verordnung, die alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen in den Kreisen Außig, Brüx, Bilin, Dux, Komotau, Teplitz-Schönau, Leitmeritz und Tetschen zur Bekämpfung der Frostspanner verpflichtet. An allen Kern- und Steinobstbäumen sind bis zum 15. 10. jeden Jahres Klebgürtel (Raupenleimgürtel) anzubringen und wenigstens drei Monate lang klebefähig zu erhalten; die Klebgürtel müssen spätestens bis zum 15. 3. jeden Jahres entfernt und verbrannt sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebgürtel angebracht waren, mit 10%iger Obstbaumkarbolineumlösung bestrichen werden. Bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt genehmigen, daß

von der Anbringung der Klebgürtel Abstand genommen wird. Es kann dann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäume mit von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln angeordnet werden.

In den gleichzeitig veröffentlichten Richtlinien zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen sind die erforderlichen Maßnahmen im einzelnen erläutert worden. So darf nur klebfähiger, von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft als den Normen entsprechend anerkannter Raupenleim, der auf Gürtel aus öldichtem Papier (Raupenleimpapier) aufgetragen werden muß, verwendet werden. (2718)

Bewirtschaftung von technischen Benzenen im Protektorat.

Im „Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren“ vom 5. 9. 1941 ist die am 1. 10. in Kraft tretende Bekanntmachung Nr. 11 des Beauftragten für die Mineralölwirtschaft vom 30. 8. d. J. über die Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Verwendung von technischen Benzenen, Spezial- und Testbenzenen veröffentlicht. (2581)

Ungültigkeitserklärung für Sprengstofferaubnisscheine.

Im „Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums“ vom 25. 9. 1941 ist eine Liste von Besitzern ungültig gewordener Sprengstofferaubnisscheine veröffentlicht worden. (2739)

AUSLAND.

Frankreich.

Neue Organisationsgruppen für Riechpflanzen und Weinsäurerohstoffe. Durch ein im „Journal Officiel“ vom 13. 8. veröffentlichtes Gesetz sind die Hersteller, Händler und Verbraucher von Blumen und Pflanzen für die Parfümerieherstellung zu einer interprofessionellen Gruppe „Blüten und Pflanzen für die Parfümerie“ zusammengeschlossen worden. Durch die neue Organisation sollen Produktion und Verkauf von Blüten und Riechpflanzen der Gegend von Grasse einschließlich der Erzeugung in den Departements Alpes Maritimes und Var geregelt werden. Auch die Schaffung einer Ausgleichskasse für den Ausgleich von Preisunterschieden im In- und Ausland sowie einer Kasse für die Werbung für die Entwicklung des Blumenanbaues in den auf diesem Gebiet spezialisierten Gegenden ist vorgesehen.

Beim Landwirtschaftsministerium ist ferner durch ein am 19. 8. veröffentlichtes Gesetz eine interprofessionelle Gruppe für Weinsäurerohstoffe aus den Erzeugern, Aufkäufern, Ausfuhrhändlern und industriellen Verbrauchern gegründet worden, die durch einen Ausschuß den Anfall von Weinsäurerohstoffen überwachen und die Produktion und den Absatz leiten soll. Auch hier sollen gegebenenfalls Unterschiede in den in- und ausländischen Erlösen durch eine Ausgleichskasse ausgeglichen werden. (2754)

Neue Firmen. In der französischen Fachpresse wird über die Gründung folgender Firmen berichtet:

L'Industrialisation des Algues Marines, Paris, als G. m. b. H., Kapital 1,2 Mill. Fr. Handel mit Rohstoffen, Herstellung von Schönheitsmitteln, industrielle Verarbeitung von Meeresalgen. — **Société Industrielle des Huiles et Autolysats S. I. H. A.**, Le Pré-Saint-Gervais (Seine), Kapital 1 Mill. Fr. Verarbeitung von Ölpflanzen und tierischen Stoffen zur Gewinnung von Ölen und Eiweißmehlen. — **Manufacture de Produits Chimiques Barth et Cie.**, Montreuil-sous-Bois (Seine), als G. m. b. H., Kapital 200 000 Fr. Herstellung, Vertretung und Handel mit chemischen Erzeugnissen, insbesondere auf dem Gebiet der Tinten und Druckfarben, Leime, Wachs und Schuhpflegemittel. — **Etablissements Dr. Kurt Herberts et Cie.**, Usine de Produits Chimiques, Kapital 1 Mill. Fr. Gründung, Ankauf und Betrieb von Laboratorien und Fabriken, Forschungen auf dem Gebiet der chemischen Industrie und synthetischer Erzeugnisse, die irgendwie mit der chemischen Industrie im Zusammenhang stehen. — **Compagnie Méditerranéenne des Combustibles et des Corps Gras**, Paris, Kapital 110 000 Fr. Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Treib- und Brennstoffe, Schmiermittel und Fettstoffe. — **Etablissements Réal, Maisons-Alfort** (Seine) als G. m. b. H., Kapital 170 000 Fr. Herstellung von Seife und Gegenständen des täglichen Bedarfs auf der Grundlage von Fettstoffen oder anderen Erzeugnissen. — **Produits Dalmos**, Paris, als G. m. b. H., Kapital 200 000 Fr. Herstellung von Reinigungsmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere des Reinigungsmittels „Dalmos“. (2751)

Niederlande.

Vereenigde Nederlandsche Rubbertabrieken „Hevea-fabrieken“ N. V. Die 1916 gegründete Firma, die Fahr-

rad- und Kraftwagenbereifungen, Gummischuhe sowie zahlreiche weitere Kautschukwaren herstellt, erzielte im Geschäftsjahr 1940 nach leicht erhöhten Abschreibungen einen Reingewinn von 746 000 hfl. gegen 228 000 hfl. im Vorjahr, aus dem nach Rückstellungen von 325 000 (40 000) hfl. auf das Kapital von 2,1 Mill. hfl. eine Dividende von 16 (8) % zur Ausschüttung gelangt. (2578)

Electro Zuur-en Waterstoffabriek N. V. Die 1909 gegründete Firma mit dem Sitz in Amsterdam, die Fabrikanlagen zur Erzeugung von technischen Gasen, Calciumcarbid, Essigsäure und -derivaten sowie von Bleiweiß betreibt, erzielte in dem am 30. 4. 1941 abgeschlossenen Geschäftsjahr nach erhöhten Abschreibungen einen Reingewinn von 355 288 hfl. gegen 320 085 hfl. im Vorjahr, aus dem auf das Kapital von 2,0 Mill. hfl. eine Dividende von 7 (6) % ausbezahlt wird. Eine Gewinnausschüttung in Höhe von 3 (3½) % war bereits während des Geschäftsjahres erfolgt; die Schlußdividende beläuft sich danach auf 4 (2½) %. — Die Gesellschaft, die im Laufe des Geschäftsjahres ihr Kapital von 1,5 auf 2,0 Mill. hfl. erhöht hat, teilt in dem Bericht für das abgelaufene Jahr mit, daß die Umsätze der Sauerstoffabriken bei absinkenden Preisen mengenmäßig sich beträchtlich erhöht haben. Die Calciumcarbidfabrik war während zehn Monaten in Betrieb; der Absatz sowie die Erlöse nahmen eine zufriedenstellende Entwicklung. Die Umsätze in Essigsäure sind dagegen zurückgegangen; der Absatz von Trichloräthylen und dessen Nebenerzeugnissen war annähernd behauptet. Weniger befriedigend arbeitete die Bleiweißanlage. Die Firma hofft, in einigen Monaten mit der Erzeugung von Kalkstickstoff beginnen zu können.

Nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes wird bekannt, daß die Gesellschaft ihr Kapital erneut zu erhöhen beabsichtigt und zu diesem Zweck Stammaktien in Höhe von 500 000 hfl. zum Kurs von 150% an die Aktionäre zur Zeichnung auflegt. (2579)

Schweiz.

Stand der Papierindustrie. Die jährliche Papierherstellung betrug bis 1939 110 000 t; für 1940 wird die gesamte Papiererzeugung mit 123 000 t angegeben. Infolge der Kohlenknappheit dürften im kommenden Winter Betriebseinschränkungen vorgenommen werden müssen. Neben den bereits bestehenden sind noch weitere Anordnungen zur Vereinfachung der Papiersorten vorgesehen. — Der Rohstoffverbrauch der Papierindustrie erreichte 1939 folgende Mengen: 70 000 t Kohle, 10 000 t Schwefelkies, 2000 t Schwefel, 2500 t Chlor, 57 000 t Cellulose, 1000 t Lumpen, 10 000 t Altpapier, 1000 t Leim und 100 t Farbe. Die Papierherstellung beschäftigte 1939 ungefähr 5000 Arbeiter, an welche 17 Mill. Fr. Löhne ausbezahlt wurden. (2603)

Neugründungen und Löschungen. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ wurden folgende Neugründungen bekanntgegeben:

Serum S. A., Lausanne (Kapital 50 000 Fr.), für pharmazeutische Erzeugnisse. — **Ramaltin GmbH,** Solothurn (Kapital 20 000 Fr.), Herstellung des Malzproduktes „Ramaltin“ und anderer chemisch-pharmazeutisch-technischer und kosmetischer Präparate. — **Laboratoires Physico-Chimiques R. P. M.,** GmbH, Genf (Kapital 20 000 Fr.), Herstellung von Farben, Lacken, chemischen und chemotechnischen Erzeugnissen. — **Chem. techn. Produkte Bättig & Biedermann** vorm. Alb. Biedermann, Aarburg, Herstellung des Abbeizmittels „Biedolite“ und verwandter Erzeugnisse. — **Gremolith AG.,** Kirchberg (Kapital 100 000 Fr.), Herstellung von Kunstthorn und ähnlichen Erzeugnissen. — **Wachs-Chemie GmbH,** St. Gallen (Kapital 20 000 Fr.), Herstellung und chemische Umsetzung von Mineralwachs und anderen Wachsprodukten, insbesondere von F-Spezialwachs.

Gelöscht wurden folgende Firmen:

Lalo SA., Muralto (chemische, pharmazeutische, technische und biologische Erzeugnisse). — **Inex AG.,** Liebefeld Gem. Könitz (Farbwaren, Farbenbindemittel u. a. chemische Erzeugnisse). — **Zellstoff AG.,** Zürich. — **Société de Spécialités Nouvelles S. A.,** Genf (pharmazeutische Erzeugnisse). — **Gesellschaft für pharmazeutische Unternehmungen AG.,** Basel. — **Pharma-Dentaria AG.,** Zürich. — **Synthetische Produkte AG.,** Zürich. — **Chemie AG.,** Zürich. — **Trix AG.,** Schlieren (chemisch-technische Artikel und Parfümerien). — **Oxyammon AG.,** Glarus (Herstellung von Salpetersäure durch katalytische Oxydation von Ammoniak mit Sauerstoff oder sauerstoffreichen Gasen nach Patenten von Dr. J. W. Cederberg). — **Durlite S. A.,** Moudon. — **Seréh S. A.,** Zürich (Parfümerien). (2667)

Dänemark.

Einsammlung von Altgummi. In den Monaten Juli und August sind in Dänemark nicht weniger als 400 t Abfallgummi eingesammelt und der Industrie zur Ver-

fügung gestellt worden. Die Sammelaktion wird auch nachher fortgesetzt. (2668)

Schweden.

Fertigstellung einer Spritfabrik. Die von der Kornäs Sägverks A. B. errichtete Holzverzuckerungsanlage (vgl. S. 276 u. Jahrg. 40, S. 583) ist jetzt fertiggestellt. Die Jahresproduktion des 95%ig anfallenden Alkohols, der als Brennstoff sowie für Haushalts- und technische Zwecke verwendet werden soll, wird 30 000 hl betragen. Diese Menge wird vom Staat zu einem Preis von 90 Oere je l übernommen. (2623)

Neues Kupfererzfeld. Die Untersuchungen auf dem Rackejaure-Erzfeld in der Provinz Västerbotten haben ergeben, daß dort abbauwürdige Kupfererze lagern. Für einen wirtschaftlichen Abbau sind jedoch eine Ergänzung der Maschinenausrüstung, der Bau von Wohnhäusern, weitere Vorbereitungsarbeiten und gegebenenfalls die Errichtung eines Anreicherungswerkes am Platze erforderlich. Ob der staatliche Anteil des Fundes an die Bolidens Gruv A.-B. verpachtet oder der Abbau für gemeinsame Rechnung erfolgen soll, steht noch offen, da die Verhandlungen über diese Frage bisher noch nicht abgeschlossen sind. (2696)

Neues Kühlhaus. In Gothenburg ist eine neue Aktiengesellschaft gegründet worden, die in dem Gothenburger Freihafen ein neues Kühlhaus errichten soll. Das Aktienkapital soll mindestens 600 000 Kr. und höchstens 1,8 Mill. Kr. betragen. Die Gründer der neuen Gesellschaft sind u. a. die A.-B. Sipano in Stockholm und Metcalfe & Co. A.-B. in Gothenburg. Die Anlage soll eine bedeutende Größe erhalten; die Baukosten werden auf 1 bis 1,5 Mill. Kr. veranschlagt. (2699)

Errichtung einer Acetonfabrik. Die Zentralgenossenschaft (Kooperativa Förbundet) wird im Herbst d. J. die Errichtung einer neuen großen Fabrik für die Herstellung von Aceton aus Birkenholz in Lycksele in Angriff nehmen. Die Fabrik soll in Verbindung mit der dortigen Holzverkohlungsanlage der Zentralgenossenschaft arbeiten und die bei der Holzverkohlung anfallenden Nebenprodukte weiter veredeln. Man rechnet damit, daß die Acetonfabrik im Frühjahr 1942 den Betrieb aufnehmen kann. Die Jahreserzeugung von Aceton soll etwa 500 t betragen, für welche etwa 100 000 cbm Birkenholz erforderlich sind. Zur Zeit besteht ein erheblicher Mangel an Aceton. Im Jahre 1939 wurden in den schwedischen Holzverkohlungsanlagen 138 t Acetonöle (einschl. sog. Acetonersatz) im Werte von 83 000 Kr. (1938: 98 t, 41 000 Kronen) gewonnen. Die schwedische Erzeugung von Estern zur Verwendung als Lösungsmittel betrug 735 t für 825 000 Kr. (685 t, 710 000 Kr.). Zur Einfuhr gelangten 1131 t Aceton für 616 000 Kr. (829 t, 391 000 Kr.), davon 761 (539) t aus den Vereinigten Staaten, 201 (160) t aus Deutschland und 120 (278) t aus Rumänien, sowie 666 t Lösungsmittel für 705 000 Kr. (436 t, 483 000 Kr.), davon 306 (170) t aus Deutschland und 274 (184) t aus den Vereinigten Staaten. Die Ausfuhr von Aceton betrug 68 t für 87 000 Kr. (95 t, 128 000 Kr.), die von Lösungsmitteln 74 t für 61 000 Kr. (89 t, 78 000 Kr.). Für beide Warenarten war Norwegen Hauptabnehmer. (2753)

Erzeugung von Erdölprodukten. Der Wert der in der Raffinerie aus eingeführten Mineralölen gewonnenen Produkte hat sich von 5,35 Mill. Kr. 1938 auf 11,87 Mill. Kr. 1939 mehr als verdoppelt. Dies beruht hauptsächlich auf der gesteigerten Erzeugung von Benzin, die 25 448 (1938: 14 963) t betrug, ferner nahm die Leuchtölproduktion von 2141 auf 3933 t zu. Auf 20 504 (21 829) t rückläufig war dagegen die Gewinnung von Petroleumpech (Petroleumasphalt) und auf 23 823 (25 066) t die von Motor- und Heizölen. Die Schmierölerzeugung, mit der sich in Schweden insgesamt 44 (41) Betriebe befaßten, stieg ebenfalls auf 21 071 t im Werte von 5,69 Mill. Kr. (12 663 t, 3,47 Mill. Kr.). Die meisten dieser Fabriken beschäftigen sich auch mit der Herstellung von Maschinen- und Wagenschmiere, die auf 2053 t im Werte von 1,02 Mill. Kr. (1625 t, 0,81 Mill. Kr.) erweitert wurde. (2694)

Norwegen.

Ausbau der Kunstseideerzeugung. In der Kunstseidefabrik in Notodden ist kürzlich eine neue Spinnmaschine in Betrieb genommen worden, wodurch die tägliche

Kunstseideerzeugung von 800 kg auf 1000 kg gebracht wurde. Eine weitere Maschine wird zur Zeit eingebaut; nach deren Inbetriebnahme soll die Fabrik ein tägliches Leistungsvermögen von 1400 kg besitzen. (2671)

Erzeugung der Gasanstalten. Die Leuchtgasgewinnung der norwegischen Gasanstalten ist von 43,6 Mill. cbm 1938 auf 45,1 Mill. cbm 1939 gestiegen. Der Anfall an Koks betrug 74 185 (1938: 75 458) t, an Steinkohlenteer 5258 (5595) t. Ferner wurden dort Salmiakgeist u. a. m. im Werte von 101 000 (48 000) Kr. gewonnen. Der Verbrauch von Steinkohle ist mit 122 027 (120 777) t und der von Gasreinigungsmasse mit 679 (604) t angegeben. Der gesamte Erzeugungswert der 15 Gasanstalten stellte sich auf 9,90 (9,65) Mill. Kr. und der Rohstoffverbrauch auf 3,84 (3,24) Mill. Kr. Durchschnittlich wurden hier 865 (844) Angestellte und Arbeiter beschäftigt. (2697)

Brenn- und Schmierölverbrauch der Industrie. Im Jahre 1939 verbrauchten die von der amtlichen Produktionsstatistik erfaßten norwegischen Industriebetriebe 7770 t Benzin im Werte von 2,51 Mill. Kr. und 36 794 t Brennöl für 3,04 Mill. Kr. Der gesamte Verbrauch an Benzin und Brennöl war 1938 mit 38 991 t für 4,68 Mill. Kr. beziffert worden. An Schmierölen wurden 1939 (1938) 2967 t für 1,91 Mill. Kr. (2811 t, 1,78 Mill. Kr.) verbraucht. (2698)

Slowakei.

Bergbauerzeugung 1940. Durch die neue Grenzziehung mußten mehrere wichtige Eisen- und Antimonerzlagern an Ungarn abgegeben werden. Der Verlust betrug bei Eisenerzen rund 30%, bei Antimonerzen sogar rund 70% der Förderung. Trotzdem konnte der Antimonerzabbau durch verstärkten Abbau der Lager im Zipser Banat und anderer Vorkommen derartig gesteigert werden, daß der Verlust der abgetretenen Gruben fast vollständig ausgeglichen wurde. Die für die slowakische Wirtschaft äußerst bedeutungsvollen Erzlagern befinden sich hauptsächlich im sog. Gemer-Zipser Erzgebirge, nordöstlich von Kaschau, wo schon die ersten volksdeutschen Siedler den Grundstock für die heutige slowakische Montanindustrie gelegt haben. Im einzelnen wurden in den letzten beiden Jahren folgende Mengen Erz gefördert (in 1000 t):

	1940	1939
Eisenerze	862	766
Kupfererze	114	124
Au-Ag-Pb-Erze	97	110
Manganerze	60	56
Antimonerze	12	11

Die Förderung von Quecksilbererzen wurde nach einer Pause von zwei Jahren wieder aufgenommen; sie erreichte in den ersten neun Monaten des Jahres 1940 247 t. In demselben Zeitraum wurden 10 400 t Pyrite gefördert. Die Kohlenförderung (fast ausschließlich Braunkohle) stieg im Jahre 1940 auf 805 000 t. An Erdöl wurden 24 000 t (im Vorjahr 16 000 t) gewonnen. Hieran hat die Deutsche Erdöl-AG., die einige slowakische Erdölfelder pachtweise übernommen hat, großen Anteil. Da bisher die Lagerstättenforschung nur von privater Seite aus durchgeführt wurde, könnten bei einer systematisch betriebenen geologischen Landesaufnahme unter Umständen noch weitere abbauwürdige Lager gefunden werden. Auch die Förderung in den jetzt ausgebeuteten Vorkommen kann noch gesteigert werden, da manche Schürfrechte sich in kapitalschwachen Händen befinden, die nicht in der Lage sind, eine entsprechende Aufschließung durchzuführen. In letzter Zeit wurden auch schon gänzlich verfallene Gruben wieder in Betrieb genommen, so daß besonders die Eisenerzförderung wesentlich erhöht werden konnte. Die Slowakei beabsichtigt, nach dem Kriege mit tatkräftiger deutscher Unterstützung ihre Montanindustrie in großem Ausmaß auszubauen, so daß der Bergbau im slowakischen Außenhandel eine immer größere Bedeutung erlangen wird. Schon jetzt steht er mit 18% hinter den Agrarprodukten und den Erzeugnissen der Holzindustrie an dritter Stelle des Gesamtexportes. (2456)

Außenhandel 1940. Zum erstenmal seit dem Bestehen der Slowakei wurden Außenhandelszahlen für einzelne Warengruppen bekanntgegeben, die ein volles Kalenderjahr umfassen (vgl. S. 102). Danach entfiel der Hauptposten auf der Ausfuhrseite mit 978 Mill. Ks im Jahre

1940 auf Holz und Cellulose (einschließlich Papier und Papierwaren). Unter den sonstigen Ausfuhrwaren sind Zindwaren mit 359 Mill. Ks, Mineralien mit 133 Mill. Ks und tierische Erzeugnisse mit 25 Mill. Ks vertreten. Auf der Einfuhrseite sind Mineralöle und Steinkohlenteer mit 115 Mill. Ks, Kautschuk und Kautschukwaren mit 43 Mill. Ks und Seife, Kerzen und Wachserzeugnisse mit 35 Mill. Ks zu nennen. Chemische Erzeugnisse (nach der dortigen Abgrenzung) wurden für 95 Mill. Ks ausgeführt und für 91 Mill. Ks eingeführt. Mehr als 70% der Außenhandelsumsätze wickelten sich mit dem Deutschen Reich ab, das somit der weitaus wichtigste Handelspartner der Slowakei ist. Den zweiten und dritten Platz nehmen Italien und Ungarn mit je rund 4,5% ein. (2748)

Ungarn.

Bergbauerzeugung 1940. Wie aus dem Jahresbericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer hervorgeht, hat die Gewinnung von Bergbauerzeugnissen im Jahre 1940 im allgemeinen zugenommen, in erster Linie infolge der Rückgliederung der ostungarischen und siebenbürgischen Gebietsteile. Besonders Bauxit, dessen Förderung im letzten Jahr um 14% gegenüber dem Vorjahr stieg, ist in den neuen Gebietsteilen in bedeutenden Mengen vorhanden; die Vorräte werden auf 20 Mill. t geschätzt. Ueber die Gewinnung einiger Bergbauerzeugnisse der beiden letzten Jahre gibt folgende Tabelle Aufschluß (in 1000 t):

	1939	1940
Eisenerz	643	650
Bauxit	496	564
Manganerz	20	24
Magnesit, roh	42	42
Magnesit, gebrannt	19	19

(2645)

Stand der Holzkohlenerzeugung. Nach dem Jahresbericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer konnte die Holzkohlenerzeugung, die sich im Jahre 1940 auf etwa 25 000 t belief, kaum die Hälfte des Inlandsbedarfs decken. Auch die mit 23 870 t bezifferte Einfuhr, die hauptsächlich aus Jugoslawien und der Slowakei kam, war nicht imstande, diesen Mangel vollständig zu beheben. (2640)

Sowjet-Union.

Gewinnung von Indium. Das von Professor Sobolew geleitete Laboratorium des Staatlichen Instituts für seltene Metalle hat, wie berichtet wird, angeblich ein Verfahren zur Gewinnung sowjetrussischen Indiums aus einheimischem Rohstoff ausgearbeitet. Gegenwärtig soll diese Methode auf der Versuchsfabrik des Instituts eingeführt werden. (2194)

Asbestgewinnung in der Burjat-Mongolei. In der Nähe des Sees Iljitschir in der Burjat-Mongolei, etwa 250 km von der Eisenbahnstation Kultuk entfernt, befindet sich in 2300 m Höhe ein Chrysotil-Asbestvorkommen, das bereits in den Jahren 1906 bis 1918 500 t geliefert hatte, danach aber stillgelegt wurde. Nunmehr sollte die Lagerstätte wieder ausgebeutet werden. Der durchschnittliche Asbestgehalt wird mit 0,5—1%, der Höchstgehalt mit 3% beziffert. Die am häufigsten anzutreffende Faserlänge soll 4—8 mm betragen. (2592)

Erzeugung von Apfelpulver. Wie aus Odessa gemeldet wurde, sollte das Ukrainische Ernährungsinstitut die Erzeugung von Apfelpulver zur Durchführung von Apfeldiät organisiert haben. Das Volkskommissariat der Nahrungsmittelindustrie der Ukraine trug sich mit der Absicht, die Erzeugung von Apfelpulver im großen in die Wege zu leiten. (2197)

Rumänien.

Neue Firmen. Wie die Zeitschrift „Bursa“ meldet, sind in letzter Zeit folgende neue Firmen gegründet worden:

Legrain, Bukarest, Kapital 5 Mill. Lei, Herstellung und Handel mit Seifen, Parfümerien und kosmetischen Erzeugnissen. — **Polychimica S. A.,** Bukarest, Kapital 2 Mill. Lei, Herstellung und Handel mit chemischen Erzeugnissen, Erzeugung von Seifen, Vertretungen, Ein- und Ausfuhrgeschäfte. (2674)

Kapitalerhöhung. Wie die Deutsch-Rumänische Handelskammer mitteilt, hat die Odol S. A. R., Bukarest, ihr Aktienkapital von 8 Mill. Lei auf 15 Mill. Lei erhöht. (2647)

Bulgarien.

Versorgung der Winzer mit Kupfersulfat. Nach bulgarischen Pressemeldungen ist für das laufende Jahr die Einfuhr von rund 4000 t Kupfersulfat zur Schädlingsbekämpfung in den Weinbaugebieten vorgesehen. Diese Menge soll zusammen mit den Restbeständen vom vorigen Jahr zur Deckung des Bedarfs ausreichen. Neben Deutschland sind auch Serbien und Rumänien mit größeren Mengen an den Lieferungen beteiligt. (2708)

Beimischung von Kunstfasern zu Baumwolle. Laut Verordnung des Handelsministers ist die Beimischung von Kunstfasern bei der Herstellung von Baumwollgarnen im Verhältnis 1:1 zugelassen worden. Ferner ist das Weben von gemischten Stoffen mit einigen Ausnahmen erlaubt worden. Auch die Herstellung von Stoffen aus reinen Kunstfasern wird gestattet. Alle Stoffe, denen Kunstfasern beigemischt werden, müssen die Bezeichnung „Baumwollstoff mit Beimischung von Kunstfasern“ tragen. (2701)

Anwendung des Rosenöls in der Medizin. Nach Pressemeldungen haben die Versuche einiger bulgarischer Aerzte, das bisher zur Parfümerieherstellung benutzte Rosenöl auch für medizinische Zwecke anzuwenden, angeblich sehr gute Ergebnisse gezeigt. Insbesondere sollen damit verschiedene Krankheiten der Atmungsorgane geheilt worden sein. Bei Lungentuberculose wurden durch Rosenölspritzungen ebenfalls, wie behauptet wird, überraschende Erfolge erzielt. (2702)

Essiggewinnung aus Fabriksprit. Laut Staatsanzeiger vom 4. 8. 1941 ist in der Zeit bis zur neuen Weinernte (Stichtag 1. 12. 1941) die Herstellung von Essig aus Fabriksprit gestattet, vorausgesetzt, daß dem Fabrikanten vom Finanzminister vorher die Genehmigung erteilt worden ist. Der Spiritus wird vor der Verarbeitung mit einer Akzise von 25 Lewa je 1 100proz. Alkohols belegt. Genehmigungen werden für Mengen erteilt, die zwischen 500 und 5000 l liegen. Der hergestellte Essig muß mindestens 6% Säure enthalten. (2650)

Außenhandel im ersten Halbjahr 1941. Nach Pressemeldungen erreichte die Gesamteinfuhr nach Bulgarien in den ersten sechs Monaten 1941 einen Wert von 3300,5 Mill. Lewa gegen 2853,3 Mill. Lewa im gleichen Vorjahrsabschnitt und hat damit eine leichte Steigerung erfahren. Die Ausfuhr ging dagegen von 2695,8 Mill. Lewa im ersten Halbjahr 1940 auf 2628,2 Mill. Lewa leicht zurück, woraus sich ein Einfuhrüberschuß von 672,3 Mill. Lewa gegen 157,5 Mill. Lewa im gleichen Vorjahrsabschnitt errechnet. (2676)

Staatsmonopol für den Handel mit Valoneen. Laut Staatsanzeiger vom 22. 8. 1941 ist das Monopol für den Handel mit Valoneen der Direktion für Ankauf und Ausfuhr von Getreide übertragen worden. Die Großhandelspreise für Valoneen der diesjährigen Ernte sind für die 1. Qualität auf 4,50 Lewa, für die 2. Qualität auf 3,50 Lewa und für die 3. Qualität auf 3,00 Lewa je kg frei Lager der Direktion festgesetzt worden. (2745)

Neugründungen und Liquidationen. Laut Bekanntgabe im Staatsanzeiger sind folgende Firmen neugegründet worden:

Handelsgesellschaft „Bratja Bosewi“, Sofia, am 12. 8. 1941, mit einer Frist von 10 Jahren. Gegenstand ist die Erzeugung von kosmetischen, chemischen und Verbandmaterialien. — **„Bistra“ A. G.** für Handel und Vertretung, Sofia, gegründet am 30. 6. 1941, mit einer Frist von 30 Jahren. Gegenstand ist Handel und Vertretung von Textilwaren und Materialien, Färbereiartikeln, Chemikalien und Maschinen.

In Liquidation befinden sich nachstehende Firmen:

„Asphalt“ A. G. für chemische Erzeugnisse, Sofia. — **„Standard“ Technische Industrie A. G.**, Sofia. (2713)

Kroatien.

Ausbau der Arzneipflanzenerzeugung. Wie bereits auf Seite 157 berichtet, stand das ehemalige Jugoslawien an der Spitze der Arzneipflanzen ausführenden Länder Südosteuropas. Nunmehr soll nach Pressemeldungen auch in Kroatien die Gewinnung und Verwendung von Arzneipflanzen organisiert werden. Das Gesundheitsministerium hat eine Kommission gebildet, die nähere Richtlinien hierzu aufzustellen hat. Im Agrarpharmazeutischen Institut wird eine eigene Untersuchungsabteilung eingerichtet. Zur Zeit werden Versuche zur Herstellung von Präparaten zur Behandlung von Herzkrankheiten aus dem

dalmatinischen Oleanderstrauch unternommen, die angeblich als Austausch für Digitalispräparate verwendet werden können. (2746)

Italien.

Industrialisierung Albanien. Nach Pressemeldungen aus Rom sieht der Industrialisierungsplan für Albanien auch eine Förderung der chemischen Industrie vor. Vorerst ist die Errichtung einer Sprengstofffabrik, einer chemischen und einer Zuckerfabrik geplant. (2716)

Zwangsverwaltung eines Unternehmens. Die S. A. Mineraria Triestina mit Sitz in Triest ist laut Ministerialdekret vom 18. 7. 1941 unter Zwangsverwaltung gestellt worden. (2684)

Aufhebung der Zwangsverwaltung. Die durch interministeriellen Erlaß vom 7. 2. 1941 verfügte Zwangsverwaltung der Società Italiana Fabbrica cateteri e tubi flessibili mit Sitz in Somma Lombarda ist durch Erlaß vom 12. 5. 1941 wieder aufgehoben worden. (2703)

Zentralisierung des Flaschenverkaufs. Nach einem Erlaß des Korporationsministeriums vom 12. 8. dürfen die Flaschen- und Korbflaschenfabriken ihre Erzeugung an kleinen und großen Flaschen sowie an Korbflaschen nur über ein einziges, vom Faschistischen Verband der Industriellen zu errichtendes Verkaufsbüro veräußern. (2704)

Konservierungsmittel für Tomatenkonserven. Ein im Amtsblatt vom 29. 8. 1941 veröffentlichtes Ministerialdekret bestimmt, daß die mengenmäßige Beschränkung der in einem früheren Dekret (vgl. S. 511) zugelassenen Zugabe von Konservierungsmitteln und Chlornatrium zu Tomatenkonserven für das Erzeugungsjahr 1941 aufgehoben worden ist. Es kann somit die gesamte Erzeugung von Tomatenkonserven auf die genannte Art konserviert werden. (2717)

Neugründungen und Kapitaländerungen. In Mailand wurde mit 60 000 Lire Aktienkapital die „S. A. Metano dell'Apennino Metapsa“ zwecks Verwertung von Erdgasvorkommen gegründet.

Die „S. A. Metano“ in Padua, die im italienischen Erdgasbergbau tätig ist, hat in einer außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Gesellschaftskapitals von 100 000 auf 200 000 Lire beschlossen. Zur Neuausgabe gelangen 2000 Aktien zu je 50 Lire.

In Rom wurde mit einem Aktienkapital von 50 000 Lire (100 Aktien zu je 500 Lire) die Società Nazionale Industrie Minerarie S. N. I. M. (Nationale Bergbauindustrie-Gesellschaft) gegründet.

Die Linevoso S. A. Ligniti Monteneveso, Mailand, verlegte auf Grund eines in einer außerordentlichen Versammlung gefaßten Beschlusses ihren Verwaltungssitz nach Venedig. (2715)

Geschäftsabschluß der Montecatini-Gesellschaft. Das am 31. 12. abgelaufene Rechnungsjahr der Società Generale per l'Industria Mineraria Chimica schloß mit einem Gewinn von 245,8 Mill. Lire gegen 234,4 Mill. i. V. Unter Abzug von 85 Mill. Lire für den Abnutzungsfonds ergibt sich ein Reingewinn von 160,8 Mill. Lire. An Dividende wurden 10 Lire je Aktie im Nominalwert von 100 Lire verteilt. Nach Abzug zugunsten der ordentlichen Reserve und des Verwaltungsrates verbleibt ein Restbetrag von 21,4 Mill. Lire. Davon werden 5 Mill. für den Wohlfahrtsfonds der Angestellten und 15 Mill. für den Bau von Siedlungen für die Gefolgschaft verwandt, während 1,4 Mill. vorgetragen wurden. Beschlossen wurde die Erhöhung des Gesellschaftskapitals von 1,3 Mrd. auf 1,6 Mrd. Lire durch Auflegung von 3 Mill. in Aktien zu je 100 Lire. Gleichzeitig wurden die Società Elettrochimica del Toce (Kapital 20 Mill. Lire) und die Sbarchi Imbarchi e Trasporti (Kapital 2,5 Mill. Lire) übernommen. Die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder beträgt 78 500. (2705)

Spanien.

Gewinnung von Glycerin aus Sulfuröl. Das Industrie- und Handelsministerium hat angeordnet, daß 1941 15 000 t Sulfuröl für die Erzeugung von Glycerin Verwendung finden sollen. Mit der Durchführung dieser Bestimmung, vor allem mit der Errichtung der notwendigen Fabrikationsanlagen, ist das Nationale Chemiesyndikat beauftragt worden. (2721)

Neugründungen von Aktiengesellschaften im Jahre 1940. Die Generaldirektion für Statistik im Arbeitsministerium hat amtlich bekanntgegeben, daß im Jahre 1940 in Spanien insgesamt 454 Aktiengesellschaften neu gegründet wurden. Das Gründungskapital repräsentiert einen Gesamtwert von 592,7 Mill. in Aktien und 12,2 Mill. Peseten in Obligationen. (2719)

Erzeugung von Seidenraupendärmen. Wie wir einer Mitteilung der Zeitschrift „El Comercio Hispano-Aleman“ entnehmen, beläuft sich die Erzeugung von Seidenraupendärmen im Durchschnitt auf 15 t jährlich. Die Industrie, die vor allem in der Umgebung von Murcia arbeitet, beschäftigt rund 2500 Arbeiter und erzielt einen Ausfuhrerlös von etwa 4 Mill. Pes. jährlich. Die Erzeuger werden durch den Staat in Form von Prämien und durch die Festsetzung von Mindestpreisen unterstützt. (2565)

Chemieaußenhandel im ersten Vierteljahr 1941. Nachdem für das Jahr 1940 keine Angaben über die statistische Entwicklung des Außenhandels veröffentlicht worden waren, vermittelt eine von dem Nationalen Chemie-syndikat gegebene Uebersicht über den Umfang der Außenhandelsumsätze in chemischen Erzeugnissen im ersten Vierteljahr 1941 einen Ueberblick über die gegenwärtigen Einfuhrbedürfnisse der spanischen Chemiewirtschaft. Danach belief sich in diesem Zeitraum die Einfuhr von Düngemitteln auf 31,21 Mill. Pes., von anorganischen Säuren auf 1,53 Mill. Pes., von sonstigen Schwerchemikalien auf 16,63 Mill. Pes. und von Arzneimitteln auf 3,20 Mill. Pes. Größeren Umfang hatten weiter noch die Bezüge von Teerfarben mit 1,44 Mill. Pes., von Mineralfarben und Lacken mit 0,75 Mill. Pes. und von Schießpulver und Sprengstoffen mit 0,34 Mill. Pes. Unter den Lieferländern nahm Deutschland den weitaus führenden Platz ein; größere Einfuhranteile entfielen außerdem noch auf die Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien, Chile und die Schweiz.

Auf der Ausfuhrseite ist für das erste Vierteljahr 1941 ein Absatz von Kolophonium und Terpentinöl in Höhe von 6,98 Mill. Pes. und von Erzeugnissen der chemisch-pharmazeutischen Industrie im Werte von 0,91 Mill. Pes. nachgewiesen. Rund drei Viertel der Ausfuhr wurden in Italien abgesetzt. (2722)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erzeugung von synthetischem Phenol. Die Solvay Process Co., eine Tochtergesellschaft der Allied Chemical & Dye Corp., New York City, N. Y., beabsichtigt, in Syracuse, N. Y., eine Anlage zur Erzeugung von synthetischem Phenol zu errichten. Wie die Gesellschaft mitteilt, soll die Erzeugung nach einem neuen selbst entwickelten Verfahren erfolgen. (2725)

Eine neue Neoprensorte. Wie auf der Tagung der American Chemical Society mitgeteilt wurde, hat die Firma E. I. du Pont de Nemours & Co. eine neue Sorte des von ihr hergestellten synthetischen Kautschuks Neopren entwickelt, die eine Kältebeständigkeit bis zu 70° Fa. besitzen soll. Das neue Erzeugnis, das die Bezeichnung Neopren Typ FR erhielt, soll sich vor allem für die Verwendung bei Flugzeug- und Kraftwagenmotoren eignen, die niedrigen Temperaturen ausgesetzt sind. (2726)

Neue Fabrik für Vitaminerzeugnisse. Die National Oil Products Co., Harrison, N. J., errichtet in Richmond, Cal., eine Fabrik zur Erzeugung von vitaminisierten Oelen und anderen Vitaminerzeugnissen sowie von Vitaminkonzentraten für die Nahrungs- und Arzneimittelindustrie. Die Firma beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Erzeugung von Chemikalien für zahlreiche in den Weststaaten arbeitende Industriezweige, u. a. für die Erdöl-, Zellstoff- und Papier-, Textil-, Zementindustrie und andere Industriezweige aufzunehmen. (2727)

Erzeugung von synthetischen Riechstoffen. Ueber die Erzeugung von synthetischen Riechstoffen aus Teerprodukten im Jahre 1940 hat die U. S. Tariff Commission folgende Angaben veröffentlicht (Mengen in lbs.):

	1939	1940
Benzoessäureamylester	178	323
Amylzimtaldehyd	67 932	82 307
Salicylsäureamylester	83 165	65 193
Benzophenon	47 032	34 518
Essigsäurebenzylester	149 217	246 887
Benzylalkohol	54 554	107 336
Benzoessäurebenzylester	189	78 426
Buttersäurebenzylester		818
Ameisensäurebenzylester	89	536

	1939	1940
Propionsäurebenzylester	2 381	4 255
Salicylsäurebenzylester	18 830	23 773
Cumarin, synthetisch	235 633	245 688
Anthranilsäuredimethylester		787
Anthranilsäureäthylester	218	162
Benzoessäureäthylester	1 173	1 831
Salicylsäureäthylester		679
Anthranilsäuremethylester	26 940	42 110
Benzoessäuremethylester		67 412
Zimtsäuremethylester	22 249	14 407
Methylnaphthylketon		5 800
Salicylsäuremethylester		1 641 571
Xylolmoschus	90 891	
Phenyllessigsäure	5 629	11 326
Phenyläthylalkohol	147 522	193 149
Ameisensäurephenyläthylester		140
Propionsäurephenyläthylester		596
Vanillin	608 614	576 708

Von den synthetischen Riechstoffen, die aus anderen Ausgangsstoffen als Teerstoffen hergestellt werden, liegen Angaben über folgende Produkte vor (Mengen in lbs.):

	1939	1940
Capronsäureallylester		1 605
Anisaldehyd	32 852	42 218
Citral	33 384	39 930
Citronellol	43 176	53 633
Buttersäureäthylester	44 930	50 291
Capronsäureäthylester		427
Oenanthsäureäthylester	7 218	5 937
Aethyloxyhydrat	10 767	15 224
Geraniol	348 324	306 435
Geranylacetat	26 712	28 150
Geranylformiat		59
Heliotropin	28 035	34 132
Jonon		82 568
Buttersäureisoamylester	7 023	
Ameisensäureisoamylester		489
Isoeugenol		25 248
Linalylacetat		24 248
Linalylformiat		63
Methyleugenol		378
Methyljonon	70 508	61 157
Methylisoeugenon		847
Rhodinol	10 274	9 967
Terpineol	694 242	766 705
Undecalacton		734

Erzeugung von Zwischenprodukten. Ueber die Erzeugung von organischen Sulfo Säuren wurde bereits auf S. 512 berichtet. Die Tariff Commission hat noch Angaben über die Erzeugung und den Absatz von folgenden weiteren organisch-chemischen Zwischenprodukten veröffentlicht (Mengen in 1000 lbs.):

	1939		1940	
	Erzeugung	Absatz	Erzeugung	Absatz
Acetanilid, technisch	488		399	
Acetyl-p-phenylendiamin (p-Aminoacetanilid)	254		299	
α-Aminoanthrachinon und dessen Salze	256		427	
β-Aminoanthrachinon	624		747	
Aminoazobenzol und Chlorhydrat	197		206	
Aminoazotoluol	373		449	
o-Aminobenzoensäure (Anthranilsäure)				131
m-Aminobenzoyl-I-Säure	28		25	
o-Aminophenol	20	16	32	29
p-Aminophenol und Chlorhydrat	1 012	439	675	273
Aminosalicylsäure			18	
Anilinöl	41 775	13 349	55 720	20 074
Benzanthron	278		477	
Benzidinchlorhydrat und -sulfat	1 541		1 626	
Benzoensäure, technisch	178	177	319	281
Benzotrichlorid			166	138
Benzylchlorid	635	149	2 378	
Bromaminsäure			36	
Chloranthrachinon	430		743	
o-Chlorbenzaldehyd	116		89	
Monochlorbenzol		3 480		4 938
o-Chlorbenzoensäure	23		15	
Chlorbenzoylbenzoensäure	1 096		1 571	
Chlormethylantrachinon	114		130	
o-Chlor-p-nitranilin			101	
Chlortolythioglycolsäure	68		85	
Orthokresol	1 321	1 260	1 329	1 370
Ortho-meta-parakresol	13 177	14 594	16 050	16 023
Kresylsäure, raffiniert	14 179	14 475	18 371	18 048
Diaminoanthrachinon	125		212	
Diazosalicylsäure			49	
Dichloranilin	140		294	148
o-Dichlorbenzol	4 998	4 411	5 850	4 376
p-Dichlorbenzol	15 797	15 577	15 087	14 165
1,4-Dihydroxyanthrachinon (Chinizarin)	351		342	
1,5-Dihydroxyanthrachinon (Anthraflavin)	245		198	
5,5-Dihydroxy-7,7-disulfon-2,2-dinaphthylamin (Rhoduliasäure)				35
5,5-Dihydroxy-7,7-disulfon-2,2-dinaphthylharnstoff (I-Säure-Harnstoff)	188		330	
1,5-Dihydroxynaphthalin				29
Dimethylanilin	4 159		7 050	

	1939		1940	
	Erzeugung	Absatz	Erzeugung	Absatz
Dimethyldianthracinonyl	99		79	
Dinitrobenzol	1 832		2 642	
Dinitrochlorbenzol	7 403		9 754	1 786
Dinitro-o-kresol				93
Dinitrohydroxydiphenylamin			45	
Dioxy-S-Säure			12	
Diphenyl-E-Säure			58	
β-Hydroxynaphthoesäure	982	704	1 332	665
Indophenol, blau und grün			325	
Maleinsäure und -anhydrid	2 228	2 411	4 497	2 923
Metanilsäure			681	
Naphthalin, raffiniert (F. 79° C oder höher), insgesamt	59 465	35 499	58 250	31 670
aus einheimischem rohem Naphthalin	31 705		52 095	
aus eingeführtem rohem Naphthalin	27 761		6 155	
α-Naphthol	758		559	
α-Naphthylamin				581
Nitraminophenol			94	
m-Nitranilin	129	95	302	144
m-Nitro-p-anisidin			43	
p-Nitro-o-anisidin	62		59	
Nitrobenzol	57 257		69 105	
o-Nitrophenol			91	
Nitrosophenol	386		328	
m-Nitro-p-Toluidin	786	722	763	740
Nitroxylen			560	
Pentaanthramid			109	
Phenol, natürlich			72 188	
Phenol, synthetisch	68 577	59 857	23 968	23 625
Phenyläthylmalondiäthylester			193	
m-Phenylendiamin	783		823	
Natriumsalz des Phenylglycins	5 420		4 196	
Phthalsäure und -anhydrid	44 274	20 380	57 946	28 346
Pikraminsäure und deren Salze	140	82	113	84
Piperidin			83	
Sulfanilsäure und deren Salze	1 879		1 941	
Sulfophenylmethylpyrazolon			20	
1,8, 4,5-Tetrachloranthracinon			34	
Tetramethyldiaminobenzophenon			132	
Tetramethyldiaminodiphenylmethan	857		717	
Tollidin und Salze	248		354	
p-Tolyl-o-Benzoesäure	308		502	
m-Tolylendiamin	1 089	324	1 082	332
Trichlorbenzol	1 154	1 226	2 499	2 618

(2567)

Canada.

Erzeugung von Steinkohlenteer. Im Jahre 1940 erhöhte sich die Erzeugung von Steinkohlenteer auf 32,82 Mill. Imp. Gall. gegen 27,08 Mill. Gall. im Vorjahr. (2728)

Mexiko.

Schwefelgewinnung. Pressenachrichten zufolge soll mit einer Ausbeutung der mexikanischen Schwefellager, die sich vor allem im Osten des Staates San Luis Potosi befinden, bereits begonnen worden sein. Bisher wurde der benötigte Rohschwefel in der Hauptsache aus den Vereinigten Staaten eingeführt. (2570)

Mangel an chemischen Erzeugnissen. Wie in verschiedenen Industriezweigen (vgl. S. 465) stößt auch im Bergbau die Beschaffung chemischer Erzeugnisse auf immer größere Schwierigkeiten. Es handelt sich insbesondere um Magnesium, das bei der Bleiraffinierung verwendet, und um Zinkpulver, das bei der Verarbeitung von Silbererzen gebraucht wird. Ebenso fehlt Cyanid, das bisher ausschließlich aus den Vereinigten Staaten bezogen wurde. (2685)

Guatemala.

Außenhandel 1940. In einem Bericht vor der Nationalversammlung teilt der Präsident der Republik mit, daß die Einfuhr Guatemalas im Jahre 1940 einen Wert von 12,6 Mill. Quetzales, die Ausfuhr einen solchen von 12,0 Mill. Quetzales erreichte. Die letzten, vom Statistischen Amt bekanntgegebenen Zahlen liegen für 1938 vor. Damals betrug die Einfuhr 16,7 Mill. Quetzales, die Ausfuhr 16,3 Mill. Quetzales. (2686)

Brasilien.

Errichtung einer Aluminiumhütte. Nach einem Bericht aus Brasilien wird die Eléto Química Brasileira in Saramenha, etwa 3 km von Ouro Preto (im Staate Minas Geraes) entfernt, eine Aluminiumhütte errichten. Das Werk soll eine Erzeugungskapazität von zunächst 2000 t jährlich erhalten, die später auf 3000 t ausgebaut werden soll. Das Unternehmen besitzt in der Nähe der neuen Fabrik eigene Bauxitlager in ausreichender Größe. Der

benötigte Kraftstrom wird von zwei Kraftwerken von je 6000 PS geliefert, die das Gefälle des Rio Maynart ausnutzen. Eines dieser Kraftwerke besteht bereits seit zwei Jahren, das andere ist zur Zeit im Bau. Eine Versuchsanlage für das Aluminiumwerk mit einer Jahresproduktion von etwa 500 t soll bereits bis Ende dieses Jahres in Betrieb gesetzt werden. (2687)

Argentinien.

Erdölgewinnung. Im 1. Halbjahr 1941 erreichte die Erdölförderung 1,69 Mill. cbm gegenüber 1,57 Mill. cbm in der gleichen Zeit des Vorjahres. Im einzelnen wurden von den verschiedenen Gesellschaften folgende Mengen gewonnen:

Fördergebiete	Staatliche Private Gesellschaften		
	cbm		
Comodore Rivadavia	1. Halbj. 1941	707 839	502 684
	1. Halbj. 1940	657 256	522 680
Mendoza	1. Halbj. 1941	254 497	—
	1. Halbj. 1940	149 742	—
Plaza Huincul	1. Halbj. 1941	44 221	39 829
	1. Halbj. 1940	58 226	50 460
Salta	1. Halbj. 1941	69 680	73 938
	1. Halbj. 1940	49 528	83 289
Insgesamt	1. Halbj. 1941	1 076 237	616 451
	1. Halbj. 1940	914 752	656 429

Der Rückgang bei den Privatgesellschaften ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sie keine neuen Konzessionen mehr erhielten. Die staatliche Gesellschaft Y. P. F. konnte besonders in Mendoza durch neu erbohrte Brunnen eine beträchtliche Steigerung erreichen. Auch in Salta wurde innerhalb der letzten zwei Jahre eine Verdoppelung der Förderung erreicht, während in den früheren Jahren die großen ausländischen Unternehmungen das Uebergewicht hatten. (2744)

Außenhandel. Der Rückgang des argentinischen Außenhandels 1940 (vgl. S. 184), hat auch im 1. Halbjahr 1941 angehalten. Der Gesamtumsatz ging gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres wertmäßig um 29,4%, mengenmäßig sogar um 41,8% zurück. Die Ausfuhr in Höhe von 3,2 Mill. t im Werte von 732,7 Mill. Pesos lag um 50,2 bzw. 20,8% unter den entsprechenden Vorjahresziffern, die Einfuhr in Höhe von nicht ganz 3,1 Mill. t für 506,5 Mill. Pesos weist einen Rückgang um 28,7 bzw. 39% auf. Infolgedessen erhöhte sich der Aktivsaldo von 94,4 auf 226,3 Mill. Pesos. An chemischen Erzeugnissen und Treibstoffen wurden eingeführt:

	1. Halbjahr 1940		1. Halbjahr 1941	
	t	1000 Pes.	t	1000 Pes.
Chemikalien und Farben	122 232	55 110	76 471	40 701
Kautschuk und -waren	6 435	19 170	5 560	15 865
Brenn- und Treibstoffe	2 085 714	93 002	1 413 090	70 055

(2688)

Türkei.

Bau einer Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik. In Karabük wird neben den Eisen- und Stahlwerken eine Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik mit einem Kostenaufwand von 0,53 Mill. Ltqs. gebaut. (2612)

Bau einer Naphthalinfabrik. Wie aus Istanbul berichtet wird, soll in der Nähe der Eisen- und Stahlwerke von Karabük mit dem Bau einer Naphthalinfabrik begonnen werden. (2709)

Erhöhte Kunstseiderzeugung. Nach einem Bericht aus Istanbul hat sich die Erzeugung der Kunstseidefabrik von Gemlik in den ersten sieben Monaten d. J. im Vergleich zur entsprechenden Zeit des Vorjahres um 16% erhöht. Eine weitere Steigerung wird nach Abschluß der Versuche der Beimischung von Kunstseide zu Wolle oder Baumwolle erwartet. (2710)

Wasserbauprogramm. Wie aus Istanbul gemeldet wird, plant die Regierung einen weiteren verstärkten Ausbau der Wasserstraßen, wofür bereits vor einiger Zeit 50 Mill. Ltqs. bewilligt worden sind. Es ist beabsichtigt, einen Staudamm zu errichten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- und Flußregulierungsarbeiten vorzunehmen. (2613)

Niederländisch Indien.

Bau einer Schwefelsäurefabrik. Nach einer Meldung aus Batavia besteht die Absicht, in Tjepoe auf Java eine Schwefelsäurefabrik mit einem Kostenaufwand von

8 Mill. hfl. zu bauen, die Ende 1942 betriebsfertig sein soll. Die Erzeugung des Werkes ist in erster Linie für die Herstellung von Sprengstoffen und Munition bestimmt. (2555)

Thailand (Siam).

Neue Kautschukwarenfabrik. Wie das „Allgemein Handelsblad“ mitteilt, hat die Regierung Mittel zur Errichtung einer Kautschukwarenfabrik in Bangkok bereitgestellt. Das vorgesehene Produktionsprogramm umfaßt Bereifungen und Gummischuhe. (2733)

Japan.

Kapitalerhöhungen auf dem Gebiet der Treibstoffsynthese. Wie berichtet wird, hat die Kirin-Synthetic-petroleum-Gesellschaft, die sich mit der Herstellung von synthetischem Benzin befaßt, ihr Kapital von 100 auf 200 Mill. Yen erhöht. Auch die Mitsubishi-Petroleum-gesellschaft nahm eine Kapitalerhöhung von 10 auf 100 Mill. Yen vor. Damit sind beide Gesellschaften die wichtigsten Betriebe zur Herstellung synthetischer Treibstoffe in Japan geworden. (2630)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Kali-Chemie A.-G., Berlin.

Die Gesellschaft weist infolge des Umsatzrückganges für 1940 einen von 23,72 auf 21,08 Mill. *RM* verringerten Rohertrag aus, der sich jedoch in den ersten Monaten des laufenden Jahres durch ein Wiederanstiegen der Umsatzzahlen gehoben hat. Personalaufwendungen erforderten im abgelaufenen Jahr 12,17 (12,67) Mill. *RM*, Steuern 3,84 (4,28) Mill. *RM*, Zinsen 0,28 (0,32) Mill. *RM* und außerordentliche Aufwendungen 0,10 (0,21) Mill. *RM*. Abschreibungen auf Anlagen haben sich von 4,41 auf 3,55 Mill. *RM* ermäßigt. Nach Zuweisungen an Sozialfonds usw. von 500 000 (650 000) *RM* ergibt sich einschl. Vortrag ein Reingewinn von 2,98 (2,94) Mill. *RM*, aus dem auf 35 Mill. *RM* Aktienkapital wieder 6% Dividende zur Verteilung gelangen.

In der Bilanz haben sich die langfristigen Verbindlichkeiten infolge weiterer Obligationensausgabe auf 13,8 (9,3) Mill. *RM* erhöht, während die schwebenden Verbindlichkeiten von 10,5 auf 6,9 Mill. *RM* zurückgegangen sind. Das Umlaufvermögen erreichte 30,2 (26,1) Mill. *RM*.

Nach den Ausführungen des Geschäftsberichts hat sich der Absatz des Deutschen Kali-Syndikats im abgelaufenen Jahr weiter günstig entwickelt. Bei Steinsalz war bei zufriedenstellender Preisentwicklung eine weitere Absatzzunahme festzustellen. Ebenfalls erhöht hat sich der Absatz an Siedesalz. Die Abteilung Chemikalien war gut beschäftigt. Nach calcinierter und kaustischer Soda bestand große Nachfrage. Pharmazeutische Erzeugnisse weisen erhöhte Umsatzziffern auf.

Eines der Tochterunternehmen, nämlich die Gewerkschaften Salzbergwerk Neu-Staßfurt und Salzbergwerk Neu-Staßfurt II, hatten im Berichtsjahr günstiger gearbeitet als im Vorjahr. Der Absatz an Pottasche war rückläufig, während er bei allen übrigen Produkten anstieg. Das Unternehmen erzielte bei erhöhten Anlageabschreibungen von 1,39 (1,04) Mill. *RM* einen Betriebsgewinn von 1,35 (1,24) Mill. *RM*. Der Reingewinn für 1940 stellte sich einschl. Vortrag auf 61 913 (52 866) *RM*.

Bei dem anderen Tochterunternehmen, dem Gemeinschaftswerk der K.-G. Salzbergwerk Neu-Staßfurt und Teilnehmer, Bitterfeld, dessen Entwicklung normal verlaufen ist, wurde die K.-G. im Wege freundschaftlicher Verständigung aufgelöst und der Bitterfelder Betrieb ab 1. 1. 1941 auf Rechnung der Kali-Chemie übernommen. Die bisherigen Besitzer, die Gewerkschaften Salzbergwerk Neu-Staßfurt und Salzbergwerk Neu-Staßfurt II und der Verein für chemische und metallurgische Produktion, Prag, haben angemessene Abfindungen erhalten.

Vom 1. 3. 1941 an hat das Unternehmen ein elektrolitisches Werk im Elsaß gepachtet, das später käuflich übernommen werden soll. Es werden dort Aetzkali, Aetzatron und Chlor, Schwefelsäure, Salzsäure und Titanweiß hergestellt. (2654)

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G. Chemische Fabriken, Berlin.

Der Rohertrag der Gesellschaft hat sich 1940 von 60,99 auf 66,49 Mill. *RM* erhöht. Beteiligungserträge erbrachten 0,73 (0,42) Mill. *RM* und außerordentliche Erträge 91 085 (729) *RM*. Andererseits sind Löhne und Gehälter von 36,19 auf 41,01 Mill. *RM* und soziale Abgaben von 2,42 auf 2,94 Mill. *RM* gestiegen. Steuern erforderten 10,93 (7,48) Mill. *RM*. Nach 7,50 (10,98) Mill. *RM* Anlageabschreibungen und 1,52 (1,27) Mill. *RM* sonstigen Abschreibungen wird ein Jahresgewinn in Höhe von 2,45 (2,39) Mill. *RM* ausgewiesen. Die Gesellschaft legt neben dem Abschluß von 1940 auch eine berichtigte Bilanz auf Grund der Dividendenabgabeverordnung vor, die eine Verdoppelung des Aktienkapitals von 25 auf 50 Mill. *RM* vorsieht. Die 25 Mill. *RM* wurden den stillen Reserven entnommen, die in den Anlagekonten einschl. Beteiligungen enthalten sind. Es gelangt auf das verdoppelte AK eine Dividende von 4½% zur Verteilung gegen 9% auf 25 Mill. *RM* AK. i. V.

Die Bilanzsumme ist von 111,48 auf 173,63 Mill. *RM* angewachsen. Das gesamte Umlaufvermögen hat sich auf 122,43 (89,23) Mill. *RM* erhöht. Ebenfalls zugenommen haben auf der anderen Seite die Verbindlichkeiten von 60,06 auf 80,89 Mill. *RM*. Die Explosionsrücklage wurde von 8 auf 10 Mill. *RM* erhöht.

Nach dem Bericht des Vorstandes, hat sich die Umsatz- und Produktionssteigerung im abgelaufenen Jahr weiter fortgesetzt. Die Ausweitung der Reichsgrenzen und die gesteigerte Nachfrage aus den Ländern, mit denen engere wirtschaftliche Beziehungen bestehen, machten sich in sämtlichen Geschäftszweigen sehr bemerkbar. Die Geschäftsergebnisse der der Wasag nahestehenden Unternehmen werden als befriedigend bezeichnet. (2759)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Höchstpreise für Senfsaat in den Niederlanden.

Laut „Staatscourant“ vom 3. 9. 1941 sind für den Verkauf von gelber und brauner Senfsaat mittlerer Qualität an Fabriken Höchstpreise von 44,5 hfl je 100 kg bei Mengen von 1 t und darüber und von 45,5 hfl für niedrigere Abschlüsse festgesetzt worden. Soweit es sich nicht um Ware mittlerer Güte handelt, müssen die Preise in einem angemessenen Verhältnis zu den festgesetzten Höchstpreisen für mittlere Ware stehen. (2734)

Höchstpreise für Toiletteseife in Ungarn.

Der ungarische Preiskommissar hat durch eine am 16. 9. 1941 in Kraft getretene Verordnung vom 14. 9. 1941 die Fabrik-, Wiederverkaufs- und Verbraucherpreise für Toiletteseife festgesetzt. Nach der Verordnung beträgt der Fabrikpreis für mindestens 78% Fettsäure enthaltende Toiletteseife je nach Art der Verpackung bei Verkäufen an Großhändler 487 bis 510 P. je 100 kg und bei Verkäufen an Kleinhändler 523 bis 549 P. je 100 kg. Die Gewinnspanne für Großhändler wurde auf 8%, die für Kleinhändler auf 30% festgesetzt. (2720)

Sprengstoffpreise in Bulgarien.

Wie aus Sofia berichtet wird, verkaufen die Pulverfabriken die von ihnen hergestellten Sprengstoffe frei Empfänger zu folgenden Höchstpreisen (in Lewa je kg): Sprengstoffe für Kohlengruben, Type „Pernik“ (48), Antitrisutin Type „Pernik“ (51), Grubensprengstoff (57), Sprengstoff für Steinbrüche (56), Extrasprengstoff (65) und Spezialsprengstoff (70). (2690)

Preis für Diammoniumphosphat in Italien.

Das Korporationsministerium hat bekanntgegeben, daß die Gesamterhöhung des Preises für Diammoniumphosphat (mit 47% P_2O_5) 28,85 Lire je dz für Lieferung frei Bestimmungsort beträgt. (2691)

Preise für Hartseifen in Italien.

Der Korporationsminister hat durch Anweisung vom 13. 8. d. J. die Verkaufspreise für Hartseife, Einheitsware, wie folgt festgesetzt:

Vom Erzeuger an den Großhandel 332 Lire je dz
 Vom Großhandel an den Kleinhandel . . . 357 Lire je dz
 An den Verbraucher 4 Lire je kg

Beim Kleinverkauf in Stücken beträgt der Preis für Stückseife von 150 g 0,60 Lire und für Stückseife von 300 g 1,20 Lire. (2741)

Preise für Industrieseifen in Italien.

Um Uebergreifen in der Preisgestaltung von Seifen für Industriezwecke zu begegnen, hat das Korporationsministerium durch Anordnung vom 30. 7. 1941 bestimmt, daß die Verkaufspreise für Seifen vorgenannter Art mit einem Gehalt von 60—62% an Fett- und Harzsäuren 600 Lire je dz nicht übersteigen dürfen. Der Preis versteht sich für Lieferung frei Fabrik mit Verladung frei Waggon Anschlußgleis oder Lastkraftwagen.

Für derartige Seifen mit einem Gehalt unter 60% an Fettsäure ist auf obgenanntem Höchstpreis ein Preisabschlag von 7 Lire für jede Einheit unter dem festgesetzten Gehalt und je dz anzurechnen. (2762)

Preiserhöhung für chemische Düngemittel in Italien.

Auf Grund einer Anordnung vom 17. 7. 1941 sind die nachstehenden Preiserhöhungen für chemische Düngemittel mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten:

	Lire
Kalksuperphosphat, je Einheit P ₂ O ₅	0,55
Kalkstickstoff, je 15—16 kg Reinstickstoff	10,0
Ammoniumsulfat, je dz	9,0
Kalksalpeter, je dz	3,0
Diammoniumphosphat, je dz	3,0
	(2689)

Italienische Kautschukpreise.

In Ergänzung der Preisbestimmungen vom 8. 7. 1941 (vgl. S. 515) hat das Korporationsministerium durch Anweisung vom 11. 8. die Preise für nachstehend genannte und im vorhergehenden Rundschreiben nicht aufgeführten Kautschuksorten, wie folgt festgesetzt:

	Lire
Paragummi, hart, roh, je kg	8,41
Paragummi, gewaschen, je kg	10,—
Accro Flake, je kg	11,—
	(2682)

Preise für Samenöle in Italien.

Das Korporationsministerium hat durch Verordnung vom 25. 6. d. J. die Preise für nachstehende Samenöle festgesetzt (Preise einschließlich Steuern).

Bezugspreise je dz für Ware, unverpackt, frei Fabrik:

	Lire
Industrie-Ricinusöl	1700
Ricinusöl, extra	1800
Ricinusöl, Type Avio	
Höchstsäuregehalt 1%	1900
Höchstsäuregehalt 0,70%	2000
Medizinal-Ricinusöl	2000

Die Preise verstehen sich für Bezüge von mindestens 50 dz. Für Mengen von 10 dz oder darüber, jedoch unter 50 dz, ist eine Preiserhöhung von 50 Lire je dz und bei Mengen unter 10 dz eine weitere Preiserhöhung von 50 Lire je dz zulässig.

	Lire
Roh-Leinöl, normal	1500
Leinöl, gekocht, normal	1535
Leinöl mit Kobalt-Linoleat	1600
Gekochtes Leinöl, geblasen	1750
Gekochtes Leinöl, geblasen, dickflüssig	1800
Gekochtes Leinöl, polymerisiert	1900

50 Lire je dz für Entfärbung und Entschleimung, 100 Lire je dz für das Neutralisieren oder Raffinieren.

Obige Preise gelten für Abnahmen von mindestens 50 dz, bei Mengen von 10 dz oder darüber, jedoch unter 50 dz ist eine Preiserhöhung von 40 Lire und bei Mengen unter 10 dz eine weitere Preiserhöhung von 40 Lire je dz zulässig.

Der Verkauf von Ricinus- und Leinöl hat nur unter Einhaltung der in vorliegender Verfügung vorgeschriebenen Beschaffenheit zu erfolgen. Für die anderen technischen Industrieöle als Austausch für Leinöl jeder Art (gemischt oder nicht) sind die Verkaufspreise um mindestens 100 Lire je dz gegenüber den oben festgesetzten Preisen herabzusetzen. (2755)

Höchstpreise für Essigsäure in den Vereinigten Staaten.

Mit Wirkung vom 29. 9. d. J. sind folgende Großhandelshöchstpreise für Essigsäure, die in der Kunstseideindustrie benötigt wird, festgesetzt worden: Holzessigsäure 7,25 cts. je lb., synthetische Essigsäure 6,25 cts. je lb. Sämtliche Preise verstehen sich FOB. (2770)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRFRAGEN

Ausnahmetarif 12 B 14 für Soda.

Mit Wirkung vom 15. 9. 1941 wurde im Abschnitt „Anwendungsbedingungen das Wort „und“ in „oder“ abgeändert; im Empfangsbereich wurde Friedenschütte gestrichen, und mit Wirkung vom 1. 10. 1941 wird der Bahnhof Großmövern in Mövern und der Bahnhof Gandringen-Stahlheim in Stahlheim abgeändert.

Ausnahmetarif 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel.

Der AT 12 B 1 tritt mit Ablauf des 30. 9. 1941 außer Kraft. An seiner Stelle wird mit Wirkung vom 1. 10. 1941 ein neuer Ausnahmetarif 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel usw. eingeführt, der neben den zwischenzeitigen Aenderungen und Ergänzungen in den Abteilungen I und II eine der Gütereinteilung des DEGT I B angepaßte Neudarstellung des Abschnittes „Güterart“ bringt.

Ausnahmetarif 11 B 1 für Düngemittel.

Mit Wirkung vom 29. 9. 1941 wurde der Bahnhof Michelbach (Saar) unter zu Abt. III B nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 18 für Schwefelkies.

Mit Wirkung vom 11. 8. 1941 wurden folgende Empfangsbahnhöfe gestrichen:

a) Abt. I (Versand von Meggen [Westf.]):

Alfeld (Leine)	Gernsheim	Passau Hbf.
Basel DRB.	Großkorbetha	Remse
Berlin-Rummelsburg	Halle (Saale) Hafen	Ruhrort Hafen alt
Bielitz	Hannover-Linden	Ruhrort Hafen neu
Birkenhain	Hattersheim (Main)	Saarau
Brackwede	Hochfeld Hafen	Salzwedel
Brockau	Köln-Deutz Nord	Saybusch
Bronzell	Köln Hafen	Schaffhausen Reichsb.
Dodendorf	Köln-Niehl Hafen	Scheer
Dortmund-Süd	Köthen	Schönebeck (Elbe)
Dortmund Vbf.	Konstanz	Singen (Hohentwiel)
Düsseldorf-Deerendorf	Kostuchna	Sinsen
Düsseldorf-Reisholz	Lehrte	Sosnowitz Nord
Duisburg-Hochfelde-	Letmathe	Sosnowitz Süd
Nord	Löhnberg	Stahlhammer
Dzieditz	Mainz Hbf.	Staffurt-Leopoldshall
Eger	Mannheim Rbf.	Walldshut
Emanuelssegen Gbf.	Mannheim-Rheinau	Wesseling Rheinwerft
Frankfurt-Griesheim	Mosel	Zeitz
Friedeburg (Saale)	Neckarsul	Ziegenhals Hbf.
Friedrichshütte (Ober-	Nikolai	Zwickau (Sachs.) Hbf.
schlesien)	Oeventrop	
Fürfurt	Opladen	

b) Abt. II (Versand von Walsassen):

Bielitz	Friedrichshütte	Sosnowitz Nord
Birkenhain (Oberschl.)	Halle (Saale) Hafen	Sosnowitz Süd
Dzieditz	Kostuchna	Stahlhammer
Emanuelssegen Gbf.	Nikolai	Zeitz
Friedeburg (Saale)	Saybusch	Ziegenhals Hbf.
Hafen	Schönebeck (Elbe)	Zwickau (Sachs.) Hbf.

Ausnahmetarif 7 B 30 für Schwefelkiesabbrände usw.

Mit Wirkung vom 29. 9. 1941 wurden folgende Bahnverbindungen mit Sonderfrachtsätzen nachgetragen: Von Saal/Donau nach Bismarckhütte, Bobrek, Chorzow, Dabrowa Gornicza, Friedenschütte, Königshütte (Oberschl.), Laurahütte, Sosnowitz-Süd, Trzynietz, Warthenau.

Ausnahmetarif 4 B 1 für Kalkstein usw.

Mit Wirkung vom 29. 9. 1941 wurde Pürstein unter den Versandbahnhöfen nachgetragen.

Ausnahmetarif 7 B 3 für Eisenerz.

Mit Wirkung vom 22. 9. 1941 wurden folgende Empfangsbahnhöfe nachgetragen: „Essen-Borbeck“, „Kastl (Oberbayern)“, „Inzersdorf Ort“.

Ausnahmetarif 14 DU 1 für Benzin usw.

Im AT 14 DU 1 wird der Gültigkeitsvermerk „30. September 1941“ geändert in „31. Dezember 1941“.

Ausnahmetarif Kr 14 B 28 für Benzin.

Mit Wirkung vom 15. 9. 1941 wurden am Schluß des Abschnittes „Oertlicher Geltungsbereich“ die Worte „nach allen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn“ geändert in „nach allen Bahnhöfen“.

Ausnahmetarif 14 B 24 für Rohöl, synthetisch.

Der AT 14 B 24 für Rohöl, synthetisch, tritt mit Ablauf des 30. 9. 1941 außer Kraft. An seine Stelle tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1941 ein neuer AT 14 B 24 für Rohöl von bestimmten Bahnhöfen nach bestimmten Bahnhöfen.

Ausnahmetarif Kr 14 B 23 für Dieselkraftstoffe.

Im Kops des Ausnahmetarifes ist der Zusatz „synthetische“ zu streichen.

Ausnahmetarif 24 B 8 für Rohstoffe für Zellwolle usw.

Mit Wirkung vom 29. 9. 1941 wurde der Bahnhof Halle (Saale) Hafen als neuer Zwischenlagerbahnhof nachgetragen.

Im Abschnitt „Güterart“ werden die Anmerkungen wie folgt gefaßt:

- a) zu Ziff. 1: „Nicht hierunter fällt Holzzellstoff“;
- b) zu Ziff. 11: „Nicht hierunter fällt eisenhaltige Salzsäure . . .“;
- c) zu Ziffer. 12: „Nicht hierunter fällt künstlich angereicherte . . .“.

Mit Wirkung vom 15. 9. 1941 wurde als neuer Zwischenlagerbahnhof der Bahnhof „Fürstenberg (Oden)“ und mit Wirkung vom 15. 9. 1941 Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik als neuer Empfangsbahnhof nachgetragen.

Ausnahmetarif 1 B 23 für Buchenverkohlungsholz.

Mit Wirkung vom 22. 9. 1941 wurden als Empfangsbahnhöfe nachgetragen: „Birkenfeld (Nahe) zu 13“ und „Lorch (Rhein)“.

Ausnahmetarif 24 A (Allgemeiner Ausfuhrtarif).

Die Geltungsdauer wird bis zum 30. 9. 1942 verlängert. Im Abschnitt „Frachtberechnung“ unter Ziff 3 hinter „100 kg“ wird nachgetragen: „(Nur gültig bis 31. 12. 41)“.

Mit Wirkung vom 22. 9. 1941 wurden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen durchgeführt:

Unter Gütergruppe 23, Abschnitt A wird als neue Ziff. 8 nachgetragen:

- „8. Thüringische, böhmische und Nürnberger Waren, und zwar: u. a. c) Schreibkreide (Schulkreide) — auch farbig, auch mit Papier beklebt —“.

Ausnahmetarif 24 Duto (Durchgehender Eisenbahn-Schiffsverkehr mit der Ostmark über die Donau).

Mit Wirkung vom 8. 9. 1941 wurden folgende Aenderungen und Ergänzungen durchgeführt:

1. Im Abschnitt „Güterart“ werden

a) in der Buchstabenfolge nachgetragen:

- „Alaune, und zwar: Ammoniakalaun; Chromalaun; Kalialaun; Natronalaun III
- Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde) III
- Ameisensäure II“
- unter „Bariumverbindungen“ als neue Ziffer 4: „4. Bariumchlorid (Chlorbarium) IV“
- „Chlorkalk unter „Fette und Oele“ als neue Ziffer 4: „4. Talg z. B. Hammeltalg Rohtalg von Rindern und von Schafen } Sonderfrachtsatz 6 Abt. II“
- Hirschtalg und von Schafen } auch gereinigt oder gehärtet.
- Oleomargarin Schafaltalg } auch gereinigt oder gehärtet.
- Premier Jus Secunda Jus } auch gereinigt oder gehärtet.
- Preßtalg Talgpreßlinge } auch gereinigt oder gehärtet.
- Rindstalg Unschlitt } auch gereinigt oder gehärtet.

aus außerdeutschen Ländern über See eingeführt. Zugelassen ist Vergällen.

- „Ofenkitt und in Tarifstelle „Paraffin“ als neue Ziffer 3: „3. Paraffingatsch IV
- „Salzsäure; Abfallsalzsäure IV
- Schwefelsäure; rauchende Schwefelsäure III“
- „Tee Mate } aus außerdeutschen Ländern über See eingeführt Sonderfrachtsatz 6 Abt. I“
- Medizinaltee } aus außerdeutschen Ländern über See eingeführt
- „Zellwolle zur textilen Weiterverarbeitung beim Versand von Zellwollefabriken

Sonderfrachtsatz II“

b) auf S. 9 die Tarifstelle „Natron“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „Natron und zwar: 1. chloresures Natron (a) zur Verwendung als Unkrautvertilgungsmittel IV (Natriumchlorat) (b) — soweit nicht unter a fallend — III
- 2. a) einfachschwefligsaures Natron (Natriumsulfat) III b) doppelschwefligsaures Natron (Natrium-bisulfat) fest oder flüssig III
- 3. unterschwefligsaures Natron (Antichlor) IV“

2. Im Abschnitt „Frachtberechnung“ unter „B Sonderfrachtsätze“ wird nachgetragen:

„Sonderfrachtsätze Nr. 11 in Reichspfennig für 100 kg:

Von Berlin-Lichterfelde-West	Grieben	Plauen (Vogtl.) unt. Bf.
Berlin-Rummelsburg	Kassel-Bettenhausen	Premnitz Zu 14 Schwarza (Saale)
Cottbus	Köln-Niehl	Siegburg
Dormagen	Krefeld-Linn	Wittenberge
Freiburg (Breisgau)	Ludwigshafen-(Rhein)-	Wolfen (Kr. Bitterfeld)
Glauchau	Anilinfabrik	

nach allen im „Oertlichen Geltungsbereich“ unter A genannten Bahnhöfen und Donauschiffsstationen in der Ostmark.

Die Sonderfrachtsätze werden nur angewendet, wenn der Versender in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten mindestens ²/₃ seines Gesamtversandes an Zellwolle mit der Eisenbahn abbefördert. Der Beginn des Versandes ist der Reichsbahndirektion Erlurt schriftlich mitzuteilen, der auch die Erfüllung der Mindestmenge nachgewiesen werden muß. Auf die Mindestmenge werden auch die Sendungen angerechnet, für die Fracht nach den regelrechten Tarifklassen oder anderen Ausnahmetarifen berechnet worden ist.

Der Zuschlag für die Beförderung in gedeckten Wagen wird nicht berechnet.

Tfr. 249 b. Deutsch-Ungarischer Verbandsgütertarif Teil II Heft P 2 Artikelarif P 218 für Schwefelkies. Mit Wirkung vom 15. 9. 1941 wurde der Artikelarif P 218 neu eingeführt.

Ausnahmetarif 24 S 5 (Bestimmte See-Einfuhrgüter).

Mit Wirkung vom 22. 9. 1941 wurde der Bahnhof „Waldbröl Reichsb.“ als Empfangsbahnhof mit Sonderfrachtsätzen in den Tarif aufgenommen.

Frachtbegünstigung Frei 1 für Ausstellungsgüter Deutscher Messen. Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 wurde die Frachtbegünstigung Frei 1 an Stelle der früheren Frachtfreiheit B 2 neu herausgegeben.

Verlängerung von Ausnahmetarifen.

Die Geltungsdauer nachstehender Ausnahmetarife wird unter entsprechender Aenderung des Gültigkeitsvermerks verlängert:

- AT 4 B 2 Kalkstein bis 31. 3. 1942, längstens bis 30. 9. 1942
- AT 4 B 22 gebrannter Kalk bis 30. 9. 1942, längstens bis 30. 9. 1942
- AT Kr 7 B 27 Schwefelkiesabbrände bis 31. 3. 1942, längstens bis 30. 9. 1942
- AT 11 B 5 Abfälle zur Bereitung von Düngemitteln bis 30. 9. 1942, längstens bis 30. 9. 1942
- AT 12 S 1 Calciumcarbid bis 30. 9. 1942, längstens bis 30. 9. 1942
- AT 12 S 4 Aetzkali usw. bis 30. 9. 1942, längstens bis 30. 9. 1942
- AT 12 A 2 Bleiglätte usw. bis 30. 9. 1942, längstens bis 30. 9. 1942
- AT 24 S 3 thüringische usw. Waren bis 31. 3. 1942, längstens bis 30. 9. 1942
- AT 1 B 20 für Zellwollerzeugung längstens bis 30. 9. 1942
- AT 1 B 23 für Buchenverkohlungsholz längstens bis 30. 9. 1942
- AT 1 B 60 für Holzbabfälle zur Holzverzuckerung usw. längstens bis 30. 9. 1942
- AT 7 B 18 für Schwefelkies längstens bis 31. 12. 1941
- AT 7 B 21 für Schwefelkies längstens bis 31. 12. 1941
- AT Kr. 12 B 18 für Soda längstens bis 30. 9. 1942
- AT 14 DU 2 für Gasöl längstens bis 30. 9. 1942
- AT 24 B 10 für Frachstückgut längstens bis 30. 9. 1942
- AT 24 DU 1 für Farben usw. längstens bis 30. 9. 1942

Ablauf von Ausnahmetarifen.

Mit Wirkung vom 30. 9. 1941 ist der AT 11 U 1 für Ammonsalpeter abgelaufen.

Folgende Ausnahmetarife des Deutschen Eisenbahngütertarifs treten mit sofortiger Wirkung im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen außer Kraft: 8 B 10, 12 B 11, 12 B 12, 14 B 7, 23 B 16.

Deutscher Eisenbahngütertarif.

Teil I, Abteilung B. Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 wurde im Verzeichnis II auf Seite 372 nachgetragen: „156a Tetrahydrofuran.“

Teil II, Heft C. Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 wurde die besondere Mappe für die „Frachtbegünstigungen für öffentliche Verwaltungen und Wohlfahrtszwecke“ aufgelöst. Die Frachtbegünstigungen wurden in den DEGT Teil II Heft C übernommen, und zwar werden sie anschließend an die Ausnahmetarife der Gütergruppe 25 eingeordnet. (2773)

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Kunststoffe, ihre Entwicklung, Normung und Prüfung.

Unter diesem Titel hat der Präsident des Staatlichen Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem im Rahmen der wissenschaftlichen Abhandlungen der deutschen Materialprüfungsanstalten (II. Folge, Heft 1) eine Reihe von 15 Abhandlungen herausgegeben, die der intensiven Beschäftigung des Amtes mit den neuen Aufgaben erwachsen sind, vor die es sich im Zusammenhang mit dem stürmischen Aufschwung der Kunststoffindustrie seit etwa 1930 gestellt sah. Die ersten Artikel behandeln die Beteiligung des Staatlichen Materialprüfungsamtes an der Entwicklung der Preßstoff-Typisierung, -Ueberwachung und -Normung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, die Prüfung und Bewertung von Kunstharz-Preßstoffen, die chemische Analyse und Gefüge-Ermittlung von Kunststoffen, die Entwicklung neuer Prüfverfahren zur Beurteilung der Sprödigkeit formfester Kunststoffe und die Wetterbeständigkeit von Kunstharz-Preßstoffen. Zwei weitere beschäftigen sich mit der Eichung eines Pendelschlagwerks mit veränderlichen Schlag-Höhen und Schlag-Gewichten für Zwecke der Kunststoff-Forschung sowie mit Untersuchungen an Pendelschlagwerken für Kunststoffe; dann folgen zwei Berichte über Untersuchungen von Kunststoffen auf Schlagbiegefestigkeit und schließlich Abhandlungen über die Härteprüfung von Kunststoffen, über das Thema „Einheitliche Eindruckhärte-Prüfung für Gummi, Kunststoffe und Metalle?“, über Eindruckhärte-Untersuchungen an Kunststoffen, zur Messung des Elastizitätsmoduls von Kunststoffen, über Versuche mit Preßstofflagern und über die technologische Prüfung und Bewertung von Streck- und Austauschfirmnissen. Die inhaltsreiche, sehr instruktive und vorzüglich bebilderte Veröffentlichung ist beim Verlag von Julius Springer, Berlin, zum Preise von 19,60 RM erhältlich. (2472)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Stigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Wilhelm Haken, Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreislste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH. (Geschäftsf.: Senator e. h. H. Degener). Berlin W 35, Woyschstraße 37. Printed in Germany.